

legte Wichtigkeit nicht anerkennen. »Ideoque accedere non
 »possumus eorum sententiae, qui omnem in Alemanniae
 »partibus quondam existentem et nunc reliquam servitutum
 »ex hoc proelio deducere amant. Neque adeo rigide et
 »ferociter cum Alemannis, praesertim transrhenanis, actum
 »esse, ut sibi persuadent bene multi scriptores, Procopius
 »et Agathias satis superque evincunt, utpote qui transrhe-
 »nanos tantum tributo oneratos, memorant, liberosque
 »dicunt. Quid? quod postea a francis blando sociorum
 »nomine et honore dignati fuere, uti Adelmus in annali-
 »bus refert, dum eos a francorum societate defecisse com-
 »memorat.«

Wir brauchen wohl nur auf die §§. 26 — 28 des gegen-
 wärtigen Werkes zu verweisen, um die Unrichtigkeit und innere
 Unmöglichkeit der oben ausgehobenen Ansichten Lehmanns u. s. w.
 darzuthuen.

Wie übrigens in neueren Zeiten Möser und Rindlinger
 für andere Ansichten über die Geschichte der bauerlichen Ver-
 hältnisse die Bahn gebrochen, und inwiefern ihre Hypothesen
 der Geschichte zum Grunde gelegt werden können — dies und
 mehr anderes, die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bauern
 Betreffendes, zu beleuchten, wird tiefer unten der Ort seyn.

D r i t t e s K a p i t e l .

Aus dem Provinzialrechte im Allgemeinen.

39.

Ehe wir die einzelnen bauerlichen Rechtsverhältnisse dar-
 stellen, wird es rathlich seyn, eine Uebersicht der hier einschla-
 genden Provinzial-Gesetzgebung der betreffenden Lande zu geben,
 so wie die in jedem Lande bestehenden bauerlichen Verhältnisse
 anzugeben.

I. Cleve und Mark.

Die Grafschaft Mark ist aus geringen Anfängen zu einem ansehnlichen Ganzen zusammengewachsen. Aus den Führern einzelner kleiner Volksvereine wurden durch die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit Grafen des Reichs, manches edle Geschlecht alter Stammfürsten ging unter, aber die Grafen von Altena erhoben sich über alle, ihr Enkel herrscht vom Niemen bis zur Mosel.

Wir wollen nicht untersuchen, inwieweit die Sage irre, wenn sie uns ¹⁾ berichtet: zwei Gebrüder von dem edlen Geschlecht der Ursini in Rom, reich und geliebt vom Kaiser, kamen über die Alpen, und kauften vermittelst Hülfe des Kaisers eine Landschaft und Herrlichkeit, und erkohren darin einen starken Berg in der Wildniß, um darauf ein Schloß zu zimmern; darauf als man erst das Holz im Berge gehauen, flog ein Haselhuhn aus den Bäumen einem von den Herrn in seinen Schooß, um dort Schutz zu suchen; der Herr hielt es in seinem Mantel und sprach zu den Hauern also: »van der Genaden Goits en sal hier geins glücklichen Werks ontbreken; gaet vortan tho Werk, ind west das secker van der Genaden Goits, dit Werk sal seliglicken vollenbracht werden ²⁾.« Dies Werk vernahm der Graf von Arnßberg, er glaubte, daß er durch die Burg überzimmert (ouvertymmert) würde, und entbot, daß ihm der Bau al te nae (alzunah) ginge und daher nicht weiter gezimmert werden sollte, allein sie kehrten sich nicht daran, vergeblich ward das, nach diesen Worten Altena genannte, Schloß belagert.

Die Sucht einer gewissen Zeit, den Ursprung der edlen Geschlechter von Rom herzuleiten, erklärt diese Sage. Der wahrscheinlichere Ursprung Altenas von den Grafen von Teisterband würde uns in seiner Erörterung hier zu weit führen ³⁾.

- 1) Siehe z. B. Bert van der Schüren Chronik von Cleve und Mark (herausgegeben von Troß) S. 2—4.
- 2) Oder: bei der Gnade Gottes, es soll hier an einem glücklichen Erfolge nicht gebrechen; geht fertan zu Werke, und wisset das sicher von der Gnade Gottes, dies Werk soll seliglich vollbracht werden.
- 3) *Teschenmacher Annal. Cliv. Jul. Mont. et Marc. p. 243. 199. sqq.*

Wichtiger für uns ist es aber, daß um den Stammsitz der Altenaer Grafen altdeutsche Freiheit bestehen geblieben. Eine eigene Klasse Güter, die Freigüter, ist der deutlichste Beweis ⁴⁾.

Die Grafen von Rudenberg besaßen den Oberhof und das Schloß Mark mit der Grafschaft in dieser Gegend. Graf Friedrich von Altena oder sein Sohn Adolph kauften diese Grafschaft zu Ende des zwölften oder Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ⁵⁾. Im Amte Hamm gab es einige wenige Leibeigenthums-Güter, viele Hofs-Güter, und bei den übrigen Bewohnern des Amtes Hamm bis an die Lippe war die sonderbare Gewohnheit, daß beim Tode der Sterbegulden an die Rente entrichtet werden mußte, und zwar mußte er, ehe der Athem ausfuhr, aus dem Hause oder der Hofeshegge seyn, widrigenfalls der halbe Nachlaß dem Landesherrn heimfiel ⁶⁾.

Die Grafen von Altena und Mark, bald bloß von Mark geheißten, erweiterten sich immer mehr. Als Friedrich Graf von Sfenberg »van Ingevonge des Düwels ⁷⁾« den Erzbischof Engelbrecht von Köln erschlug und darauf geächtet wurde, erwarben sie von Köln die Lehen Friedrichs, Anna, Hattingen, Bochum, Blankenstein, und mehrere an der Ruhr gelegene Orte ⁸⁾. — Im Jahr 1300 verpfändete König Albrecht dem Grafen Eberhard von der Mark die vier Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Brakel ⁹⁾. — Gegen den Schluß des 14. Jahrhunderts ward Schwelm und Hagen von Churfürst

4) Vorkläufig wird auf den Aufsatz in Mallinckrochts Magazin für Westphalen. 1799. (Bd. 4.) S. 208. ff. verwiesen.

5) S. Kindinger: die Grafschaft Mark in ihren Anfängen, (im Magazin für Westphalen 1797. Stück 3. S. 208—210.)

6) Ueber die Frage, ob dies Ausfluß früheren Leibeigenthums seye oder aus dem Heergewette und der Gerade zu erklären, siehe S e t h e Urkundliche Entwicklung der Natur der Leibeigenthümer S. 262—263.

7) Gert v. Schüren S. 12.

8) Ms. Essend. apud Teschenmacher p. 456—457 Not. Teschenmacher p. 240. 242. 244.

9) Urkunde bei v. Steinen Westphälische Geschichte Th. I. S. 1706—1707.

erworben ¹⁰⁾, und so weiter Lünen durch Kauf vom Graf Theodor von Volmarstein ¹¹⁾, Volmarstein selbst durch Eroberung und Belehnung vom Kaiser Karl IV. ¹²⁾, Plettenberg durch Kauf vom Graf Hunold von Plettenberg ¹³⁾ u. s. f.

In ständischer Beziehung entwickelten sich hier ebenfalls, wie anderwärts, Ritterschaft und Städte. Im Jahr 1419 errichteten schon die »Ritter und Knechte, dey wonnachtich sind« in dem Lande von der Marke« einen Verbund mit einigen Städten — Hamm, Iserlohn, Lünen und Schwerte ¹⁴⁾, — desgleichen 1426, wo auch die Städte Unna und Camen Antheil nahmen, und »der Ritterschap, den Steden und deme gantsen« Lande eynen jeweliken « Privilegien u. s. w. vorbehalten wurden ¹⁵⁾. In dem Vertrage von 1437 zwischen Herzog Adolph von Cleve und Herzog Bert von Cleve wird »die gemeine Ritterschap in dem Lande von der Marke wohnhastig« namentlich aufgeführt, und dann fortgeföhren: »Und voirt de andere« Hovelüde und Ritterschap des Landes van der Marke gemeinliker; « später »Hovelüde und Ritterschap tot den Landen« von der Mark gehorende, hebben vor uns und vor alle de« andere Hovelüde und Ritterschap ¹⁶⁾. « Als im Jahr 1510 der Herzog Johann von Cleve und Graf von der Mark wegen der Heirath mit der Erbtöchter von Jülich und Berg in Verlegenheit war, so rief er: »Ritterschap, Stede und Underdahlen« beyde unse Lande Cleve und Marke, Geistlich und Weltlich, »niemand uitgescheiden« um Hülfe an, und obgleich Anfangs »Ritterschap, Stede und vort geweine Landtschap, beide Geistlich« und Weltlich« nach vielfacher Berathung den Antrag nicht gern annehmen wollten, haben sie doch endlich »sich darinne

10) Teschenmacher p. 243 — 284; v. Steinen St. I. S. 277.

11) Teschenmacher p. 241.

12) Teschenmacher p. 244. Kindlinger Geschichte von Volmestein Bd. 1. §. 33. Not. 11. S. 336 behauptet eine Pfand-Belehnung.

13) Teschenmacher p. 242.

14) Urkunde bei v. Steinen Th. I. S. 1668 ff.

15) Bei v. Steinen I. S. 1675 ff.

16) v. Steinen Th. I. S. 508 — 511.

»gegeben oder ergeven, dat sie ons tot Volbringung des
 »Hyllickes ¹⁷⁾ myt einem groten geset van Pennynghen up
 »Ritterschap und Steede, und oick op oeren eigenthogehöringe
 »Lude, frygudere und dienstvolk tho stuer und tho bathen
 »kommen.« Zum Danke gab der Herzog nun der Ritterschaft
 mehrere Privilegien, vorzüglich die weibliche Erbfolge im
 Lehn ¹⁸⁾.

Das Steuerwesen hatte sich hier, wie in den übrigen Län-
 dern, dahin ausgebildet, daß außer den alten vielbenamten Na-
 tural- und Geldsteuern, welche fast zu Domanalrenten geworden,
 die in Folge der nothwendig gewordenen Reichssteuern ausge-
 schriebenen Schatzungen oder Kontributionen die öffentlichen
 Bedürfnisse befriedigten. Eine berichtigte Matrikel derselben
 ward 1661 aufgenommen ¹⁹⁾. Die Unter-Vertheilung mit
 Beinehmung der Bedürfnisse der Aemter geschah auf den Erben-
 tagen, einer Einrichtung, nicht ganz unähnlich den alten placitis.
 Es erschienen auf den Erbentagen die adelichen Gutsbesitzer, die
 königlichen Dekonomiebeamten und Rentmeister, die Gerichts-
 schöffen und Deputirten der Dorffschaften nebst den gemeinen
 Beerbten, welche zu erscheinen für gut fanden.

Das Dienstgut — die Rittergüter — hatte auch hier seine
 Abgabefreiheit, und der Landtags-Abschied des großen Chur-
 fürsten vom 14. August 1660 erkennt diese Freiheit stillschwei-
 gend an, da er die Ausdehnung derselben auf Häuser und Burg-
 manns-Güter, so keine Rittersitze seyen, verbot, sofern
 nicht gerechte Erwerbung oder unvordenklicher Besitz vorläge.
 Ueber die Schatzbefreiungen, welche vorzüglich unter dem vorigen
 Churfürsten durch dessen Günstling Grafen von Schwarzenberg
 ertheilt worden, enthält derselbe Landtags-Abschied sehr beschrän-
 kende Bestimmungen, die das Objekt der Befreiung vermissen
 lassen ²⁰⁾.

17 Verlöbniß,

18) Bei v. Steinen Th. I. S. 525 ff.

19) Ist in der Beilage 1. enthalten, zugleich mit der Matrikel von
 Cleve.

20) „Zum Fall auch Wir, oder Unser in Gott ruhender Herr Vatter
 „Christfeligigen Andenkens, einige schätzbare Gütere aus Gnaden

Die Graffschaft Mark entbehrt noch, wie fast ganz Westphalen, einer Geschichte, da die, übrigens sehr wichtigen, Sammlungen von Steinens nicht als Geschichte gelten können. Einige von unfrem Zweck nicht zu weit abliegende Antiquitäten berühre ich hier.

Die Belehnung Kaiser Ludwigs für Graf Engelbert von 1317 (Beilage 2) ist wichtig, insbesondere für die Beurtheilung der Freigüter zu Altena.

Das in der Beilage 3 enthaltene Verzeichniß aller Hauptfahrten, Mittel- und Untergerichte in der Graffschaft Mark gibt eine ziemlich klare Anschauung des Gerichtswesens, wie es im 16. Jahrhundert noch bestand. Es geht daraus namentlich hervor, wie die Hof-Gerichte ganz in der Reihe der gewöhnlichen Gerichte stehen.

Die Besen-Rechte zu Hagen in der Beilage 4, welche früher jährlich an dem gewöhnlichen Pflichttage — dem altdeutschen Placitum, wo alle Besenossen erscheinen mußten — auch Wulle-Beste genannt, verlesen wurden, sind eine schöne Reliquie der alten Verfassung.

Die Lehnrechte der Lehnbank zu Boele — Beilage 5 — erscheinen ebenfalls wichtig zur Beurtheilung dieser alten Verhältnisse.

Das Bencker Heiden-Recht-Dirdell — Beilage 6 — ist ganz alterthümlich, und liefert selbst Beiträge zur Poesie im Recht. Ja man möchte den Satzungen selbst einen vorchrift-

„eximiret und schatzfrei gemacht, oder Wir noch instünftige eximiren und schatzfrei machen würden; So sollen und können jedoch solche und dergleichen exemptiones weiter nicht, dann salvo jure tertii, und wann von den Interessenten darin gewilliget, verstanden werden; Würde aber solcher Consens nicht erhalten, so würden sich die Impetranten solcher exemption nicht entbrechen können, ihr Contingent beizutragen, Wie es dann ohne das die Meinung nicht hat, daß solche eximirte von Landt defensionen, Türken-, Reichs- und Kreiß-Steuren, und was zu Bezahlung der Herrschaft- und Landschaft-Schulden verwilliget, befrehet seyn können, sondern es müssen auch solche privilegierte ihr contingent jedesmal contribuiren und zutragen.“

lichen Ursprung zuweisen, wenn man den Art. 27 liest, der gar wundersamlich also lautet: »Item, so wise ock vor Recht, so » ein gut Mann seiner Frauen ihr Fraulich Recht nicht don » könne, datt dar over Klage, so fall er sey upnehmen undt » dragen sey over seven Erffthuine und bitten dar sinen negsten » Nabern datt er siner Frauen helffe, wan er aber geholffen is, » fall hey sie wieder upnehmen, und dreggen sei weder tho Hufß » und setten sey sachte dael, und setten er en gebraten Hon » vor, und ene Kanne Winß.«

Die Bauersprache — Beilage 7 — und Statuten von Herdecke — Beilage 8 — sind ebenfalls wichtig zur Beurtheilung aller Verhältnisse und Erkennung ländlicher Freiheit.

Die Beilage 9 enthält ein sehr altes Verzeichniß verschiedener Güter, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten des Stifts Herdecke, und gibt eine Uebersicht über die Verbindlichkeiten der in irgend einer Weise dem Stift pflichtigen Bauern, —

In der Beilage 10^a ist das Bestenboick und Bestenrecht tho Schwelm abgedruckt. Vorzüglich merkwürdig dürfte die Stelle seyn, wo die dem Drossen, dem Gogreven und dem Frohnen zu leistenden Dienste bestimmt sind. Die Beilage 10^b enthält das Hochumsche Land- oder Stoppelrecht.

40.

Mark wurde allmählig mit Cleve verbunden. Cleve und Mark wurden gewissermaßen ein Land, und hatten auch dieselbe Verfassung. Und obgleich Alt-Sachsen und Alt-Frankenland sich hier scheiden²¹⁾, so hatten doch auch die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, wenigstens in Bezug auf die Hofs-Güter, in beiden Ländern so ziemlich dieselbe Farbe, nur war in Cleve weniger erblicher Besitz der Bauern. — Ueber den Ursprung der Grafen von Cleve berichtet Teschenmacher²²⁾ nach Lowermann, daß Dietrich wegen der dem Reiche der Franken unter den Königen Dagobert und Siegebert geleisteten Dienste mit der praefectura von Cleve und Nimwegen beschenkt worden. Darauf läßt sich

21) Siehe überhaupt über diese, wohl nur nach der Sprache zu bestimmende, Grenze Müllers Beitrag zur Bestimmung der Grenzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit. 1804.

22) Annal. p. 123 sqq.

nun freilich nicht viel Historisches bauen, so wenig als auf die Geschichte von Theodorichs Tochter Beatrix, von der man indessen lieber die schlichte Sage, als die nüchternen Erklärungen derselben, welche Teschenmacher am angeführten Orte zusammenstellt, lesen wird. Also ist die Sage von Gert van der Schüren ²³⁾ erzählt:

In dem Jahr nach der Geburt des obersten Königs, unsers lieben Herrn Jesu Christi sieben hundert und dreizehn, zur Zeit des andren Justiniani Römischen Kaisers, als Hildebertus König von Frankreich war und Pipin von Harsfell Herzog von Brabant war, da waren lange Jahre zuvor Herren des Landes von Cleve gewesen und keine Grafen von Cleve bis auf die Zeit, daß Elias kam, der der erste Graf von Cleve ward und dies neue Wappen mit sich brachte, indem das alte und allererste Wappen von Cleve bis zu Elias Zeiten ein güldenes Schild und mitten drin eine rothe Rose gewesen war, als welches das alte Wappen von den Ursinen war, dem edlen Geschlechte von Rom, aus Troja entsprossen, von denen diese Clevesche Herren von Alters entstammt. — In dieser Zeit war gestorben ein Herr des Landes von Cleve, der auch Herr von mehr Landen war, Dietrich geheissen, der eine einzige schöne Tochter, Beatrix genannt, hinterließ, und keinen Sohn. Diese selbe Jungfrau war eine Herrin (Frowe) von den Landen von Cleve und von den anderen darumliegenden, die ihr Vater ihr gelassen hatte, und die Kaiserliche Burg zu Nymwegen gehörte zu ihrem Lande von Cleve in Befehlung und Belehnung von dem Römischen Reiche. — Diese selbe Jungfrau von Cleve litt viele Störungen und Anfechtungen von ihren Widerparthien, die sie an ihren Landen und Herrlichkeiten verkürzen wollten, als ihr Vater gestorben war. Um eine Zeit saß diese selbe edle Jungfrau von Cleve auf der Burg von Nymwegen, worauf sie damala wohnte, und es war ein schön klar Wetter, und sie sah hinab in dem Rhein ein wunderlich Ding, daß nämlich daher kam treiben ein schöner weißer Schwan, »eine guldin Ketten an »synen Hals hebbend,« daran gehestet war ein Schiffchen, was

23) Chronik S. 77. ff.

er nach sich zog. Und in demselben Schiffchen war »eyn stolt
 »Tongelink,« der hatte ein verguldet Schwert in seiner Hand,
 und ein Jagdhorn an sich hangend, und einen köstlichen Ring
 an seinem Finger, und hatte einen Schild vor sich stehen, der
 war von Kele ²⁴⁾, das ist roth gefärbt, mit einem Inschild
 von Silber mit acht gulden Königsceptern, von Formen von
 Lilien überstreut, sich mitten verbindend in einen gulden Sparren,
 und darin mitten drin »(alles middens)« einen schönen edlen
 Stein von Zinnober, das ist grün, und war ein Smaragd
 »(Meralde).« Dieser selbe Tongelink war, als man in allen
 Historien findet, geheissen Elias, kommend aus dem irdischen
 Paradeis »dat sommyge den Graell noemen,« und war in dem
 Schiffchen mit dem Schwan, treibend nach Nymwegen unter
 der Burg. Und als er aus dem Schiffchen auf das Land trat,
 und die Jungfrau zu sprechen beehrte, da trat sie von der
 Burg, und gieng fort den Berg hinab zu diesem Tongelink,
 und sprach ihn freundlich an, und hieß ihn willkommen seyn,
 und leitete ihn mit auf die Burg. Er hatte viele Worte mit
 ihr, und er behagte ihr ganz wohl, und sagte zu ihr, daß er
 gekommen wäre, um ihr Land zu beschirmen und ihre Feinde
 zu »verwinnen« und zu vertreiben. Und dieser Jungfrau war
 in einem Gesichte offenbart, daß sie »alsulken« Mann haben
 sollte, dabei all ihre Nachkömmlinge Viktorien erlangen würden.—
 Dieser selbe Tongelink behagte der Jungfrau sehr wohl, daß
 sie ihn lieb »begonde to krygen,« und er sagte zu ihr, daß er
 ihr Mann seyn sollte, und darum wäre er von Gottes Gnade
 und »van Verhenknyssen und van Gelucken der Aventuren dair
 »gekomen.« Und das Geschlecht, das von ihnen beiden kom-
 men sollte, das sollte viel Glück und Aventuren haben und
 sich erheben und groß werden. Nur warnte er sie, daß sie
 nimmer nach seinem Geschlecht oder Herkommen fragen sollte.
 Und er sagte ihr das also: so, wann Ihr mich nach meiner
 Herkunft oder nach meinem Geschlechte fraget, so sollt Ihr mich
 von Stund an quid seyn, und sollt mich dann nicht mehr sehen.
 Und er sagte ihr blos, daß er Elias heiße und daß er Ritter

24) Nach Troß Vermuthung gelb.

wäre. — Diese selbe Jungfrau kriegte diesen schönen Herrn Elias sehr lieb und nahm ihn zu einem Mann, denn er war einer der weydblichsten Mannen, den man sehen mochte, und er war sehr groß von Person und von Leibe, beinah als ob er ein Gigant gewesen wäre, und war auch stolz von Muthe und sehr fromm zur Hand. Er stritt und verwann alle diejenigen, die sich gegen ihn auf seinen Landen setzten, und behielt aller Orten die Oberhand, und ward sehr vermehrt, und war wohl gesehen bei allen Prinzen, Fürsten und Herrn, also daß Kaiser Theodosius ihn zum Grafen machte, und verhöchte das Land von Cleve, indem er eine Grasschaft daraus machte. Und dieser Graf empfing die Grasschaft von Cleve, zu Lehn zu empfangen und zu halten von dem heiligen Römischen Reiche, also daß das Land von Cleve, wiewohl es nun ein Herzogthum ist, so ist es doch und soll alle Zeit bleiben eine von den vier fürstlichen Grasschaften des Reichs, davon Savoyen die andere ist, Zille die dritte, und Schwarzenburg die vierte, und es gibt keine mehr in dem Reiche, denn man findet wohl gefürstete Grafen, das doch eine andere Weise ist. Also ward Graf Elias der erste Graf von Cleve, und er war ein Graf von Cleve ein und zwanzig Jahr lang. — Dieser selbe Graf Elias » wann « bei derselben Beatrix, seiner Hausfrauen, drei Söhne, der erste hieß Dietrich, der andere Sohn hieß Godert, und der dritte Sohn hieß Corrad. Und Graf Elias verordnete bei seinem Leben, zu welchem Stande er diese drei Söhne haben wollte. Seinem ältesten Sohn Dietrich gab er seinen Schild mit dem Wappen, und sein verguldet Schwerdt, und sagte zu ihm, daß er nach ihm Graf von Cleven seyn sollte, und heiligte ²⁵⁾ ihn an eines Grafen Tochter von Hennegau. Und dem andern Sohn Godert gab er sein Horn, und brachte es » mit Hylif «

25) „Hyliden.“ Es läßt sich nicht einsehen, warum dieses in der Volkssprache bei „Hilligverschreibung“ statt „Ghepakten,“ noch löbliche schöne Wort nicht wieder in die Schriftsprache eingeführt werden sollte. Der Ausdruck: „zum Sakrament der heiligen Ehe zosamen „verheyliget,“ findet sich auch in dem Verbündniß und Zusammensetzung der Lande Zuylich und Berge, Cleve und Mark de Anno 1496 bei *Teschenmacher Cod. Diplóm. p. 121.*

und mit Hilfe der Prinzen dahin, daß er ein Graf von Loyn ward, und dem dritten Sohn Konrad gab er seinen Ring, und erreichte mit Hylif und mit Hilfe der Prinzen, daß er Landgraf zu Hessen ward. Und diese drei Söhne durften ihn auch nicht fragen nach seiner Herkunft, gleichwie er das der Mutter verboten hatte. — Dieser vorbeschriebene Elias lag hiernach eines Nachts bei Beatrix seiner Hausfrauen, und sie kofeten, und dieselbe Gräfin fragte ihn unversehens und sagte: Herr, solltet Ihr euren Kindern nicht wollen sagen, von wannen Ihr gekommen seyd? Und mit dem, so ward sie des Grafen, ihres Mannes, quidt, und sah ihn nicht mehr. Da ward sie sehr reuig und starb binnen demselben Jahr. —

Nachdem man diese liebliche Historie gelesen, wird man gern dem Martinus del Rio die Untersuchung erlassen, ob hier nicht Zauberei gewaltet und die Kinder nur von einem Incubus geboren, was Teschenmacher zu der ganz ernsthaften Widerlegung veranlaßt: » Cum enim Christiana religio non solum in » universa Gallia, sed et in his oris, et proximis Millin- » gensi et Rienoriensi pagis usu recepta fuerit, quis homi- » nem christianum, extra ordinem, opera maligni spi- » ritus nasci, ejusque successores et posteros per annos sep- » tingentos continua successione ab eo derivari posse, » existimet? « —

Die Entwicklung der Verfassung von Cleve ist von der in Mark nicht wesentlich verschieden gewesen. 1368 wurden Cleve und Mark zusammen verbunden ²⁶⁾. 1418 traten die Stände, Ritterschaft und Städte, auf, welche in besonderen Urkunden ²⁷⁾ dem Herzog Adolph versprechen, nach seinem Tod seinen ältesten Sohn oder in dessen Gebrech die älteste Tochter zum Landesherrn oder Landesfrauen unvertheilt annehmen zu wollen. In dem Verbündniß und Zusammensetzung der Lande Jülich und Berge, Cleve und Mark von 1496 ²⁸⁾ bekennen die beiden Herzoge Wilhelm und Johann, daß sie diese

26) v. Steinen St. 1. S. 260. 261.

27) Bei Teschenmacher, Cod. diplom. p. 84 sqq.

28) Teschenmacher Cod. dipl. p. 121 sqq.

Vereinigung »orermitz wohlbedachtem und vollkommenem Rathe
» und Gutdüngen uns selbst und unser Rätthe, Ritterschaft,
» Städte und Unterthanen gemeinlich« abgeschlossen
haben. —

Daß Cleve und Mark bei der Theilung des Herzogthums
Jülich-Berg 1c. an Brandenburg fielen und auch fortan die-
selbe Gesetzgebung hatten, mag hier zum Schlusse noch bemerkt
werden.

41.

Es gab nun aber in diesen Landen folgende Klassen von
Bauerngütern ²⁹⁾.

1. Durchschlächtig eigene Güter.

Dies ist eben die altdeutsche Mode. Das Eigenthümliche
dieser Güter ist, daß sie nichts Eigenthümliches haben, keine
Grundabgaben an Privat-Personen kennen, daß sie nur darum
unter die Bauerngüter zu rechnen, weil sie von Bewohnern des
platten Landes besessen werden und nicht die Natur der Rit-
ter-Güter haben. Nur in der Beziehung machen sie eine Aus-
nahme vom gemeinen Recht, daß sie darum, weil sie contribuabel
waren, seit dem Kataster-Jahre 1660 untheilbar, und die davon
veräußerten Parzellen einer Reunion unterworfen waren. Die
Verordnungen von 1723 und 5. März 1767 bestimmen darüber
das Nähere. Wir werden im dritten Theile dieses Werkes die
Konsolidations-Gesetze der verschiedenen Länder zusammenstellen,
so wie die Beerbungs-Grundsätze, die selbstredend in Folge der
Untheilbarkeit eine eigene Gestalt gewinnen mußten.

2. Zins-Güter.

Kaum kann man diese eine eigene Klasse von Gütern nen-
nen, denn sie sind im vollen uneingeschränkten Eigenthum ihres
Besizers, und es haftet darauf nur außer den öffentlichen Ab-
gaben ein an einen Dritten abzugebender jährlicher Zins, der in
Geld, Naturalien oder Diensten bestehen kann. Diese Zins-

29) Ueberhaupt verweisen wir auf Rive's verdienstvolle Schrift
über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark u. f. w.
Köln 1824. Th. 1.

güter sind ein bekanntes Rechts-Verhältniß des deutschen Privat-Rechts³⁰⁾). Das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 813. 814. stellt den richtigen Grundsatz auf, daß daraus, daß auf einem Gute, dessen volles Eigenthum dem Besitzer zu steht, ein beständiger und unablösender Zins haftet, außer der Befugniß des Zinsberechtigten, sich deshalb an das Gut und jeden Besitzer desselben zu halten, weiter keine besondere Verhältnisse zwischen ihm und dem Gutsbesitzer folgen, vielmehr ein solcher Zinsberechtigter überall nur einem andern Realgläubiger gleichzuachten. — Die Untheilbarkeit dieser Güter ergab sich schon aus dem Zinsverhältniß, da der Zinsberechtigte nicht verbunden seyn kann, sich statt eines Zinsschuldners mehrere aufdringen zu lassen.

3. Erbzins-Güter (Emphyteusen.)

Längst bestanden in Deutschland Zinsgüter, als das römische Recht eingeführt ward. Inzwischen wurden allmählig doch verschiedene Emphyteusen, vorzüglich durch die Kirche, eingeführt, für welche man den Namen Erbzinsgüter angenommen hat. Hier ist also ein getheiltes Eigenthum vorhanden, und es sind, sobald einmal das wirkliche Daseyn der Emphyteuse nachgewiesen, die Grundsätze des römischen Rechts anzuwenden. Das allgemeine Landrecht behandelt diese Lehre im Th. 1. Tit. 18. §. 680 — 812. Wenn dasselbe aber §. 815. 816. den Satz aufstellt, daß sobald erhelle, daß das Eigenthum des Gutes dem Besitzer oder dessen Vorfahren von dem Zinsberechtigten oder dessen Vorfahren unter Vorbehalt des Zinses ursprünglich verliehen worden, ein solcher vorbehaltener Zins mit dem Erbzinse in der Regel gleiche Rechte habe, auch von einem solchen Zinsgute bei Besitzveränderungen ebenso wie von einem Erbzinsgute, ein Laudemium entrichtet werden müsse, obgleich übrigens die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Erbzinsgütern aus dem dem Erbzinsherrn zustehenden Obereigenthum fließen, auf solche Güter nach §. 817. nicht angewandt sind — so scheint der

30) Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 255. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 432.

römische Rechtsbegriff hier mehr als billig eingewirkt zu haben, indem daraus, daß der Zins vorbehalten ist, im Allgemeinen doch noch keine Pflicht zum Laudemium folgen kann.

4. Freigüter.

Diese Güter sind in der Nähe von Altena, in den ehemaligen Aemtern Altena, Lüdenscheid und Neuenrade nämlich, gelegen. Sie zeichnen sich dadurch von anderen aus, daß ihre Besitzer dem Landesherrn als Nachfolger der Grafen von Altena außer den Schatzungen oder Kontributionen noch besondere alte steuerartige Abgaben: Freygeld, May- und Herbstbeede, Hundelagen, Schatz und Grevenhafers, Hühner und Schweine entrichten müssen und rücksichtlich dieser Freigüter unter der besonderen Realgerichtsbarkeit der Freiherren zu Altena standen. An Gesetzen gibt es über diese Güter vorzüglich das in der Beilage 11 abgedruckte Dekret der Amtskammer in Cleve v. 3. Jul. 1670, sowie das in der Beilage 12 abgedruckte Patent vom 27. Mai 1722. Es gab derselben aber auch in der Rentei Wetter, wo sie Stuhlfreie genannt wurden³¹⁾. Das Nähere über diese Güter und über die steuerartige Natur ihrer Abgaben nebst der Widerlegung der Riveschen Meinung³²⁾, wird unten in dem betreffenden Kapitel des zweiten Buchs vorkommen.

5. Wachsinsige Güter.

Diese auf eine eigene Art von Hörigkeit deutende Güter kamen vorzüglich bei dem ehemaligen Stift Fröndenberg vor. Zum Bischofshof zu Xanten gehörten derselben ebenfalls, worüber in der Beilage 13 eine Urkunde³³⁾ abgedruckt ist. Mehreres unten.

6. Hobs-Güter (Cathengüter.)

Es finden sich hier viele Hobs-Güter, welche wir unten einzeln näher darzulegen haben. Der durchgehende Begriff

31) S. v. Steinen Th. II. S. 188—190.

32) Ueber das Bauerngüterwesen. S. 205 ff.

33) Aus Rive S. 390.

derselben möchte wohl seyn, daß sie eine Gemeinde mit Gerichtsbarkeit unter einem Hofsherrn bilden. Wir führen vor der Hand hier folgende Beilagen an, welche zur Aufklärung dieses hochalterthümlichen Verhältnisses beitragen.

Die Beilage 14 enthält die Schoplenberger Hofesrechte.

Die Beilage 15 bietet die Verpfändung der Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Bräkel an Mark dar.

Das Recht des Hofes zu Westhoven, auch alten Kluthengerichts genannt, ist sonach in der Beilage 16, und die Elmenhorster Hofesrechte in der Beilage 17, sowie des Nyckshofs Bräkel Gerechtigkeit in der Beilage 18 enthalten. Das Hofrecht des Aspeler Hofes findet sich in der Beilage 19.

Die Beilage 20 liefert die Statuten und Rechte des Hofes zu Herdike, und die Beilage 21 die Hofesrechte des Kölnischen Hofes zu Schwelm, sowie die Beilage 22 die Hofesrechte zu Pelskum von 1523, und die Beilage 23 dieselben von 1571.

Von den im Amt Hamm gelegenen Höfen Rhynern, Dreche und Berge ist das Hofrecht in der Beilage 24 enthalten, und vom Hof Eifel in den Beilagen 25 und 26. Die dem Leibeigenthum sich nähernden Pantaleonsche (oder Pentlingsche) Hofesrechte sind in der Beilage 27 beschrieben.

Das Recht des Bischofshofs zu Xanten ist in der Beilage 28 dargestellt.

Die Vogtei des Hofes zu Herbede war gemäß der Beilage 29 an Burchard von Elversfeld versezt, und dieser hat ausweis der Beilage 30 die Hofesrechte durch Vergleich mit den Hofleuten festgesetzt.

Der Hofverband bestand lange zuvor, ehe der Begriff eines landesherrlichen Territoriums sich zu bilden anfieng. Das Territorial- und Hofesverhältniß kamen daher auch häufig in Konflikt miteinander. Die Hofesverbände behaupteten selbstständig unter dem Reiche zu stehen, und es ward daher der Territorialhoheit die Gerichtsbarkeit und Besteuerung der in fremden Territorien zerstreuten Höfe bestritten. Schon im Vertrage zwischen Herzog Adolph und Bert von Cleve von 1437 machte letzterer sich verbindlich, die Essendischen und Werdischen Leute im Lande von der Marke mit allen ungebührlichen und ungewöhn-

lichen »Schattinge, Bede und Dienste« zu verschonen ³⁴⁾, was aber nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint. Herzog Wilhelm verschaffte sich inzwischen 1559 wegen des Appellations-Zugs von solchen Gütern ins Ausland ein Kaiserliches Privileg, so in der Beilage 31 enthalten. In einem Vertrage mit Dortmund vom 20. September 1567 bedingte sich Cleve aus, daß Dortmund die in seinem Territorium gelegenen Elmenhorst'schen Hofsgüter nicht besteuere, gemäß Beilage 32, weshalb die Elmenhorster im Cleve-Märkischen Taufendzettel auch noch vorkommen. Als Conrad von Elverfeld, welcher laut der Beilage 27 die Vogtei des Hofes Herbede in Versag erhalten hatte, aus diesem Hofe eine, der Grafschaft Mark nicht unterworfen, sondern unter dem Kammer-Gericht ohne Mittel stehende Herrschaft machen wollte und den Hofrichter und Hofleute in erster Instanz beim Kammer-Gericht belangt hatte, empfand er die ganze Schwere der landesherrlichen Ungnade, er wurde einer Verletzung der landfürstlichen Obrigkeit beschuldigt, und mußte sich durch eine Vergleichsweise erbotene Geldstrafe aus der Geschichte herausziehen ³⁵⁾. — Gegen das Vest Necklinghausen, in dessen Gebiete Güter des Elmenhorster und des Stockumer (oder auch Dortmunder) Hofes lagen, stellte Cleve dieselben Behauptungen, wie gegen Dortmund auf; Necklinghausen erkannte diese aber nicht an, und es bestanden darüber langjährige Streitigkeiten ³⁶⁾. —

Das Jurisdiction-Reglement vom 20. Dezember 1779 bestimmte — Beilage 33 — die streitigen Verhältnisse der Hofs-Gerichtsbarkeit, so wie mehrere sonstige bei den Hofs-Gütern vorkommende Fragen.

Die Streitfrage, ob die Leistungen der Hofs-Gut-Besitzer als aus Boden-Verleihung stammend zu betrachten ³⁷⁾, wird unten ihre Erledigung erhalten.

34) Bei v. Steinen Th. 1. S. 494.

35) S. den Vergleich vom 31. Jan. 1583 bei v. Steinen Th. IV. S. 799 ff.

36) Das Nähere bei Rive S. 35 — 39. 367 — 378.

37) Was Rive S. 29 ff. behauptet.

7. B e h a n d i g u n g s - G ü t e r.

Diese Güter sind unstreitig aus dem Hofsverbande hervorgegangen, gehörten früher zu einer jetzt aufgelösten Hofgemeinde, Oberhof. So wie im Hofsverbande die einzelnen Gutsbesitzer von der Hofgemeinde investirt werden, so geschieht hier die sogenannte Behandlung von einem Einzelnen, der in die Rechte der Hofgemeinde und des Hofsherrn eingetreten. Von diesem Nachfolger der Hofgemeinde werden ein, zwei oder drei Hände — Personen — gegen gewisse Behandlungsgelühren mit dem Hofe behandelt. Ist dabei ausdrücklich bedungen, daß auch die Erben damit behandelt werden sollen, so nennt man solche Güter Erbbehandlungsgüter. Dieses Erbrecht verstand sich aber auch ohnehin von selbst, und die Güter, bei denen jene überflüssige Clausel in den Behandlungsbriefen nicht eingerückt worden, heißen Behandlungsgüter schlechtweg. Beide Arten von Gütern haben ganz dieselben rechtlichen Eigenschaften.

8. L e i b e i g e n t h u m.

Wir finden in der Grafschaft Mark wenige und im Clevischen keine Bauerngüter, welche mit Leibeigenthum behaftet sind. Aus der Hofhörigkeit hat sich bei einzelnen Oberhöfen ein dem Leibeigenthum sich näherndes Verhältniß gebildet, namentlich bei den Oberhöfen Rhynern, Drechen und Berge, wo in gewissen Fällen der Hofs Herr die Hofsleute erbtheilen soll, wie »vollschuldige eigene.«

Es hatte zwar der Herzog Johann von Cleve am Sonntag Jubilate 1522 allen Unterthanen — gemäß Beilage 34 — verboten, sich gehörig zu machen, oder eigen zu geben. Allein es ist hin und wieder doch geschehen. Rive ³⁸⁾ führt einige Fälle an:

» Auch die Privat-Gutsbesitzer versäumten nicht, die aus dem Leibeigenthum fließenden Vortheile sich zu Nuzen zu machen. Aus einem bei Gelegenheit einer Vormundschaft, über die von Bodelschwingschen Güter aufgenommenen Inventare

38) S. 98. 99.

» hat es sich ergeben, daß vor dem Jahr 1624 noch kein zu
 » dem Hause Bodelschwingh gehörendes Gut mit Leibeigenthum
 » besärfkt war. Dagegen ist ein Gewinnbrief vorgekommen,
 » wornach am 21. Aug. 1649 der Heymanns-Kotten zu Brü-
 » ninghausen, welcher in dem langwierigen Kriegswesen öde ge-
 » legen, von dem *ic* *ic* von Bodelschwingh einem neuen Colonen
 » nach Eigenthums-Rechten und gegen bestimmte jährliche
 » Pacht untergethan ist. «

» Eben so finden sich mehrere Bauerngüter, welche zu dem
 » Hause Bodelschwingh gehören, und entweder in dem 30-jähri-
 » gen Kriege oder bei der Invasion des Bischofs zu Münster,
 » Bernard von Sahlen, verlassen worden waren, nach Leibeigen-
 » thums-Rechten an neue Colonen verthan sind. «

» Ein merkwürdiges Beispiel, wie die Gutsheeren freie Güter
 » in den Leibeigenthumsverband zu bringen wußten, ist in fol-
 » gender Art vorgekommen:

» Der Schulten-Hof zu Boinghaus, welcher ein Sadelhof
 » und dem Freiherrn von Romberg zugehörend war, der den
 » Besitzern einmal, jedoch vergebens, das Erbrecht daran bestrit-
 » ten hatte, wurde dem jetzigen Schulte zu Boinghaus und
 » seiner Frau, welche die Tochter der letzten Gewinnträgerin
 » war, in lebenslängliches Gewinn gegeben. Da der Mann
 » aber eingeborner Leibeigener des *ic* von Romberg zu dem
 » Gute Bladenhorst war, so mußte er nicht nur in dieser Leib-
 » eigenschaft verbleiben, sondern seine Frau sich auch darin bege-
 » ben, wogegen eine Tochter frei seyn sollte, ausschließlich der-
 » jenigen jedoch, welche etwa den Hof besitzen könnte. Zum
 » sichersten Beweise, daß nunmehr der vorgedachte freie Sadelhof
 » mit Leibeigenthum angethan, und von den Gewinnern als
 » solcher übernommen war. « —

Weil inzwischen das Leibeigenthum so selten war und sich
 erst allmählig hie und da eingeschlichen hat, so gab es darüber
 keine Landesverordnungen.

9. C u r m ü t h s - G ü t e r.

Diese Güter finden sich im Cleveschen. Es muß von
 ihnen beim Absterben des gewinntragenden Mannes das beste
 Pferd, und beim Absterben der Frau die beste Kuh der Guts-

herrschaft abgegeben werden. Von diesem Rechte des Gutsherrn zur Wahl des besten Stückes rührt zweifelsohne auch der Name dieser Güter her.

10. C o e ß = G ü t e r.

Es kommen diese Güter in dem nördlich der Lippe und offseits Rheins gelegenen Theil des Herzogthums Cleve und vorzüglich in dem Amte Hetter (Kreis Emmerich) und im Amte Aspel vor. Sie sind eine eigene Art Behandigungs-Güter, von denen nach dem Tode des Besitzers dem Behandigungsherrn gewisse Stücke aus dem Nachlasse gegeben werden müssen. Der Name kommt auch hier von Wählen, Rühren her. Die Hofrechte von Aspel — Beilage 19³⁹⁾ — enthalten namentlich mehrmal den Ausdruck: Kösen. Das Daseyn dieser Hofrechte beweist übrigens die Entstehung der Behandigungs-Güter aus dem Hofsverbande.

11. L e i b g e w i n n = G ü t e r.

Diese Güter sind auf ein oder zweier Eheleute Leben gegen Erlegung eines Gewinngeldes und gegen gewisse jährliche Leistungen an Geld, Naturalien und Diensten, verliehen. Enthalten die Gewinnbriefe den ausdrücklichen Zusatz, daß die Nachkommen wieder zum Gewinn zugelassen werden sollen, so nennt man sie Erbleibgewinnsgüter, sonst aber Leibgewinnsgüter schlechtweg. Ob im letzteren Falle eben so wie bei den Behandigungs-Gütern jene Clausel sich von selbst verstehe, ist der Gegenstand einer großen Streitfrage⁴⁰⁾, ebenso ob sie, wie Mallinckrodt behauptet, gleich den Behandigungs-Gütern aus dem Hofsverbande hervorgegangen.

39) Die ohne Zweifel das uralte im Clevischen Archiv befindliche geschriebene Recht sind, dessen Rive S. 342 nach Terlingen erwähnt. Ich habe selbe aus v. Steinen Th. 1. S. 1774 abdrucken lassen.

40) Siehe vorläufig für die Negative Sethe's urkundliche Entwicklung der Natur der Leib-Gewinnsgüter. Für die Affirmative Mallinckrodt in mehreren, gehörigen Orts anzuführenden, Schriften, und Rive S. 112 ff.

Erbleibgewinnsgüter fanden sich in der Grafschaft Mark. Leibgewinnsgüter schlechtweg waren die meisten Bauerngüter in der Grafschaft Mark und im Herzogthum Cleve.

12. Zeitgewinnsgüter.

Diese Güter haben dieselbe rechtliche Natur, wie die Leibgewinnsgüter, mit dem Unterschiede, daß das Gewinn mit der bestimmten Zeit, wie dort mit dem Tode der Gewinnträger, abläuft. Dieselbe Streitfrage ist auch hier wie dort. —

13. Nach Frohnhausen-Recht verthane Güter.

Eine eigends modifizierte Art von Bauern-Gütern mit erblichem Nutzungsrechte des Besitzers. Wenn Rive ⁴¹⁾ deren Ursprung aus einem Oberhofe Frohnhausen vermuthet, der späterhin verdunkelt, vielleicht vom Kloster Echeda — dem Guts Herrn dieser Güter — eingezogen worden, so glauben wir das zuverlässig annehmen zu dürfen. Denn in dem Verzeichniß aller Hauptfahrten etc. — Beilage 3 — kommt sogar noch » das » Hofgericht des Hofes zu Frohnhausen, dem Probst zu Echeda » zuständig « vor.

14. Pacht-Güter im Dorfe Ohle.

Diese Güter nahmen das Eigenthümliche mehrerer Arten von Gütern in sich auf. Die Pächte waren unverändert, der Bauer Eigenthümer der Gebäude, erhielt keinen Gewinnbrief, der Hofsfolger zahlte beim Gutsantritt ein Gewinngeld, auch für die Frau ward ein solches Auffahrts-Geld entrichtet; rückfichtlich der Kinder trat ein Frei- oder Loskauf vom Gute ein, und das Mobilar-Vermögen ward beim Tode des Kolons geerbttheilt. Wie bei diesen Gütern in neuerer Zeit noch das Erbrecht der Aufführer bezweifelt werden konnte, können wir freilich so wenig begreifen, als Rive ⁴²⁾.

15. Erbhauerlehnen.

Es soll dieser Güter im Land-Gerichtsbezirk-Hagen geben. Da der Westphälische Bauer überhaupt lehnsfähig war, so kann diese, auch sonst häufig angetroffene, Erscheinung nicht Wunder

41) S. 101.

42) S. 102. 103.

nehmen. Es entscheidet hier das Herkommen, und in dessen Ermangelung das gemeine Lehnrecht.

16. Erbpacht-Güter.

Es finden sich dieser Güter hin und wieder in der Grafschaft Mark. Dieselben sind, sofern sie vor Promulgation des allgemeinen Landrechts verliehen worden, nach dem Herkommen und den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privat-Rechts, da es an Landes-Gesetzen in diesem Betreff mangelt, zu beurtheilen. Die nach Einführung des allgemeinen Landrechts errichteten Erbpachten gehören selbstredend unter die Verfügungen von Th. 1, Tit. 21. §. 187 ff.

17. Leibpacht-Güter und Zeitpacht-Güter.

Dieses sind solche Güter, die auf bestimmte Zeit — Lebenszeit, oder gewisse Jahre — ausgethan sind, ohne unter das hergebrachte Institut der Leib- oder Zeit-Gewinn-Güter zu gehören. Sie fallen ganz dem gemeinen Recht anheim, da sie kein besonderes Institut bilden.

18. Einwohner, Brinkfiser, Beitieger.

Unter diesen und ähnlichen Benennungen, sagt Rive ⁴³⁾, kommen die Bewohner kleiner, gewöhnlich in einem kleinen Hause und einem Garten bestehenden Rustikalstellen vor, welche bei ablichen Häusern und bei großen Kolonien errichtet sind, um Tagelöhner und Dienstleute zur Hand zu haben. — Selbstredend sind diese Verhältnisse lediglich nach den geschlossenen Verträgen und in deren Ermangelung nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen über Superficies, Zeit- und Erb-Pachten zu bestimmen.

42.

II. Die Soester Börde.

Soest und seine Börde haben ursprünglich aus fünf Haupthöfen bestanden, nämlich aus den Oberhöfen Distinghausen, Borgelen, Hattorp, Elsedehusen und Gelimene ^{43 a)}. Schon im 13. Jahrhundert finden wir diese unter dem obersten Erzbischöflich-

43) S. 206.

43^{a)} Ostönnen und Heppen waren auch Oberhöfe, ich habe aber keine urkundliche Nachrichten darüber.

Kölnischen Schulden-Amt in Soest — *Villicatio officii Scultetatus Susatensis* — vereinigt. Eine Urkunde bei Kindlinger ⁴⁴⁾ führt die Einkünfte dieser Haupthöfe summarisch auf, gibt aber zugleich an, wie diese an den Erzbischöflichen Kriegerstand in jener Gegend — z. B. die *Castrenses* in Hovestad — gleich abgegeben werden. In jener Urkunde aus den Zeiten von 1275 bis 1332 ist übrigens schon bemerkt, wie dadurch, daß die *opidani susatenses* mehrere Mansos aus den Oberhöfen erworben und nun die Pflichten der Hofleute nicht erfüllen wollen, allmählig die ganzen Rechte der Oberhöfe untergehen. In der That sind die Oberhöfe auch eingegangen.

Wie die Stadt Soest entstanden, ist in Dunkel gehüllt. In einer Urkunde von 1166 ⁴⁵⁾, wo der Erzbischof das auszubehaltende Gehalt Althof bei Soest zu einzelnen Mansis in Zins ausstut, wird der Einwilligung der Soester *familia* — »*totius Sosaciensis familiae consilio*« — erwähnt. Die Stadt, oder vielmehr ein bedeutender Theil derselben, scheint also, wie so manche andere, ursprünglich eine Gemeinde Höriger gewesen zu seyn. Bekanntlich bildeten die Handwerker auf den Villen häufig die erste Grundlage der Städte. Aus der späteren Soester Verfassung wird wahrscheinlich, daß ursprünglich zwei Gemeinden nebeneinander bestanden, die Familie der Hörigen nämlich, die Handwerker, welche später 9 Zünfte bildeten, und die Gemeinde der Freien; in Soest bestand nämlich außer den 9 Zünften die »Gemeine,« wozu alle Bürger gehörten, welche nicht Genossen der Kämter oder Zünfte waren; diese Gemeinde ward »Stahlgadums-Gesellschaft« ⁴⁶⁾ genannt, und hatte ihren eigenen Versammlungsort und einen eigenen gewählten Groß-Richtmann, der gleich dem Groß-Richtmann der 9 Kämter den Magistrats-Sitzungen beiwohnte ⁴⁷⁾. Daß übr-

44) Münsterische Beiträge Bd. 3. Abth. 1. Urk. No. 102 S. 262 ff., hier abgedruckt in der Beilage 35.

45) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. No. 32. S. 196.

46) Oder vielmehr „Stahlgadum“ S. Soest. Polizei Ordnung von 1650. Tit. XIII. S. 311.

47) Geck Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soesterörde S. 124. Die Etymologie von

genz die Stadt aus sechs Höfen zusammengewachsen, geht daraus hervor, daß diese sechs »Höfen« noch bis in die neuere Zeit als eigene erste Bestandtheile der Stadt bestanden ⁴⁸⁾.

Ueberhaupt finden sich in Soest und seiner Börde ⁴⁹⁾ historisch Freie und Hörige. Die vielen Freigerichte weisen schon auf die Freien hin. In Soest selbst waren mehrere Freistühle, »Item einer tho Soist up der Drappen vor dem Rhat-
»huyße. Item einer tho Soist up dem Rhatuyß vor der
»Koden taffelen. Item einer vor der Elwerkes porten up dem
»wedde pote. Item einer tho lutken annepen up dem Brinke
»au den Hellwege, da sich thom minsten twe gericht geböhren
»tho halden binnen jahrs dat eyne na sunte Michelis Dage,
»und dann sullen die Bureshop uth den twe Kaspelle Welwer
»und Swewe na alder gewonheit dair syn, dat ander gericht
»kort na Paschen ⁵⁰⁾.« — Bei der Erwerbung einiger Aecker

„Stahlgadam“ weiß ich nicht, man möchte denn auf Stuhl (Freistuhl) und Vergaderung (Vereinigung) raten. — Ob hier etwas Aehnliches, wie die „Richterjegge“ in Rd'n, vorgelegen? S. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 2. S. 181 ff.

48) Geck S. 121.

49) Ueber die Etymologie dieses Wortes streitet man. Viele glauben, flache und fruchtbare Gegenden seyen Börde genannt; s. *Emminghaus Memorabilia Susatensia* p. 4. Not. f. Allein es giebt solcher Gegenden so sehr viele, welche diesen Namen nicht haben. Geck S. 3. rath auf „Behörde, zur Stadt gehörig.“ Da nicht Alle hiermit einstimmen möchten, so schlage ich vor, Abgabebzirk zu nehmen, von büären, heben, was im gemeinen Leben noch häufig vorkommt. Da das oberste Schuldenamt in Soest, die Hebebezirke — die Curtes — aber außer Soest waren, so dürfte eine solche Ableitung nicht zu verwerfen seyn.

50) Siehe das gerichtliche Verzeichniß der freien Stühle der Freigrafschaft von Soest und der Renten eines Soester Freigrafen (von 1505) in *Troß Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts* S. 62. Ueber den Freistuhl zu Ostönnen enthält dieses Verzeichniß folgende schöne Antiquität: „Item ein
»tho Ostönnen in des Wulves hove achter dem Huiße under den
»appelbome na Soist wart. Item dair geboirt den Quisherrn

zu Meiningen durch das Stift des heiligen Patrokus 1177 findet sich, daß Heinricus, cognomento Murzun, eodem tempore apud eundem locum *super Liberos et Liberorum agros Comicia positus*, quicquid juris in praenominatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras (des Erzbischofs) resignabat ⁵¹). — Nach einer Urkunde aus den Jahren 1181 bis 1141 ⁵²) wurden mehrere Freie Dienstleute und Wachszinfige des heiligen Patrokus. Dieser Heilige ebirte zwischen den Jahren 1142 und 1150 ein eigenes Recht für seine Wachszinfigen ⁵³). — Das Daseyn der Hörigkeit, selbst in der Stadt Soest anerkannt, weist sich durch Urkunden aus. Im Jahr 1309 erklärt der Miles Henfried von Erwitte, da Cunegundis uxor Johannis dicti Gyleman oppidani Susaciensis ex conditione sui status nostrae fuisset astricta servituti, habe er auf Vermittelung Roberti Ferver et Wichmanni de Hervorde civium Susaciensium auf sein Recht,

„de up den Hove wonet, de tafeln tho bereiden und wannehr dar
 „ein Brygreve und Stoilhere der van Soist dat gericht aldaer
 „besetten hebben, dan geböhrd denselbigen de up den Hove wonet,
 „ein niggen becker mit wyne, ein gebraden hoen, und vort twe
 „pennige wegge tho bringen, Item denselbigen geböhrd vor alle
 „vryge Stoele der van Soist tho gainde, Item wannen ein
 „husherr, de up denselbigen hofte wohnet, he sy we he sy de
 „enne Jundfrauen edder vrowen thoo hilligen Ehe nimbt, so
 „geboret einen vrygreven von Soist deselvige Brud tho empfan-
 „gen vor dem Hove und nehmen sey bi eren arme und leiden
 „sey up erm Brutstoil, und gaen by sey sitten, und dan geböhrd
 „dem vrygreven von Soist von dem Hushern und Brud twe
 „nigge hantschen, einen gülden, dair des Kayfers edler Königs
 „munte inne stan, einen niggen bicker mit Rynischem wyne, und
 „ein gebraden Hoen. Item yt en sal gheyn man op dem Hove
 „wohnen, de eygen offte unechte sy, mer he sal so gekleidet syn,
 „dat he vor alle vrygestoole, wo vurf moge gehen. Item up
 „der vurf Hove hevet niemand gebott noch verboth mit ghenner-
 „ley Recht, den allein ein vrygreve der van Soist.“

51) Bei Kindlinger Geschichte von Volmestein Bd. 2. Urk. No. 6. S. 32. Siehe auch die Note a. Kindlingers S. 34.

52) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. No. 24. S. 168.

53) Bei Kindlinger S. 172. Hier Beilage 36.

si quod nobis in dicta Cunegundi et suis pueris tam natis, quam nascituris competebat, vel competere posset, gegen eine bezahlte Summe verzichtet⁵⁴). Mehrere solcher Loslassungs- und Verkaufs-Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert, welche den Loslassenden oder Verkaufenden »jure »servilis conditionis« angehörten, finden sich bei Pottgießer⁵⁵). Bei einer Loslassung von 1359 heißt es: »da mine vultschuldig »eygen weren.« —

In Soest waren, wie in anderen Städten, die zwei Gerichte des Vogts und des Scultetus⁵⁶). Dreimal im Jahre hielt der Vogt ein ungebotten Ding, dem Alle folgen mußten⁵⁷). Diese Vogts-Gewalt stand dem Grafen von Arnberg als Lehnsträger des Reichs zu⁵⁸). Im Jahre 1278 erwarb das opidum Susatiense diese Advokatie »cum banno et jurisdictione et cum universis attinentiis« vom Grafen Ludwig

54) Bei Pottgiesser de statu servorum p. 922.

55) P. 920—927.

56) Jus Susatense antiquissimum (bei Emminghaus p. 101): „Cum „tria sint oppidi susatensis judicia, Praepositi, (Archidiaconats- „Gerichtsbarkeit), Advocati et Scultheti.“ Uebrigens bestand auch noch ein Gericht des Gografen, wovon das Jus antiquissimum sagt: „Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel „mors punit vel detruncationem membri meretur, ad judicium „pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad judicium „rurenensis Gogravii.“

57) Ibidem p. 102.: „Advocatus Susatensis de jure tribus vicibus „in anno judicio suo praesidebit. Et hoc certis temporibus, „videlicet secunda feria et III. post octavam Epiphaniae. Item „II. feria et III. post Quasimodogeniti. Item II. et III. feria „post nativitatem sancte Marie.“

58) Im Lehnbrief von 1338 (bei Rindlinger. M. Beitr. Bd. 2. Urk. 56. S. 323.) kehnt Kaiser Ludwig den Grafen Godefried von Arnberg mit den aus der väterlichen Erbschaft herrührenden Lehnen, insbesondere „Advocatiam in Susato.“ Eichhorn irrt daher, wenn er — in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 2. S. 235. — voraussetzt, daß die Vogtei in Soest dem Erzbischof von Köln in sehr frühen Zeiten übertragen worden; wenigstens sehe ich nicht ein, wie dieses mit obiger Belehnung zu vereinigen.

von Arnberg in feudo absoluto⁵⁹⁾, und zwar wurden zwölf opidani ausgeschieden, welche die Belehnung erhielten, und immer durch Präsentation des Raths für die abgehenden vollzählig zu erhalten waren. Zugleich versprach der Graf, die Freygebdinge in der Nähe von Soest nicht hegen, und keinen der Soester opidani vor ein solches Gericht außerhalb der Mauern von Soest ziehen zu lassen. — Die Stadt schritt in ihrem Streben nach Unabhängigkeit fort, sie erwarb 1328 die Freigrasschaft Nudenberg vom ndbilis vir Godefridus de Roddenberge durch Kauf um 600 Mark⁶⁰⁾. 1369 erwarb sie auch die Freigrasschaft Heppen vom Erzbischof von Cöln als Nachfolger des Grafen von Arnberg pfandweise um 500 Mark⁶¹⁾. Beide Grasschaften wurden fortan meist an Eigenfreigrafen verliehen⁶²⁾ und es entstand allmählig der Name und der Begriff der Freigrasschaft Soest⁶³⁾. — In der alten Schrae heißt es nun auch §. IV.⁶⁴⁾: »Vort mer. so sind »drey Gherichte binnen der Stat. dat eyne unses Heren von »Colen. dat andere des Provestes von Suss. Unde dat derde »des Kaydes.« — Das Schulden- und das Go-Gericht scheinen übrigens in das Gericht der vier Bänke zusammengefloßen zu seyn, wenigstens wird dieses aus der sogenannten Forma des gemeinen Gerichts-Prozesses, in dem Gerichte vor den veer Bänken gehalten, wahrscheinlich, indem hier im Tit. III.⁶⁵⁾ der Richter Gogreve genannt, und Tit. XI. eines jährlich auf St. Ulrich in Gegenwart der 3 Schulden von Osterhausen, Borgelen und Hattorp zu haltenden Gerichts —

59) Bei Kindlinger M. Beitr. Bd. 2. Urk. 85. S. 216.

60) S. Urkunde bei Troß S. 10, 11.

61) S. Urkunde bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. No. 170. S. 474.

62) Troß S. 10, 11. Andopen ist vermuthlich ein anderer Name für Nudenberg, da grade, nachdem Nudenberg und Heppen erworben, der Freigraf 1371 „in unser grasschappen to Andopen und to Heppen dwer sey beyde“ ernannt ward.

63) Troß S. 58, 59, 60 ff.

64) Emminghaus. p. 139.

65) Emminghaus. p. 399.

wahrs⁶⁶⁾ einlich der einzigen Reliquie des mit den Höfen natürlich von selbst eingehenden Gerichts — erwähnt wird ⁶⁶⁾. Der Richter zu den vier Bänken wurde übrigens der Grofrichter genannt, dessen Competenz beschränkt war, und dessen Urtheile vor dem Rath-Gerichte gescholten werden konnten ⁶⁷⁾.

Soest war sonach auf dem besten Wege zur freien Reichsstadt, und gewiß nichts weniger als geneigt, sich wie eine gewöhnliche landsäßige Stadt die Ausdehnung der Gewalt gefallen zu lassen, die Kurköln versuchte. In dem hierüber entstandenen Kriege war Soest genöthigt, sich dem Schutze der Herzoge von Cleve zu unterwerfen. Die sogenannten *pacta ducalia* ⁶⁸⁾ hielten die Rechte der Stadt aufrecht. Soest erhielt eine gewisse Selbstständigkeit.

Das Verhältniß der Stadt zur Börde hat sich historisch aus dem gemeinschaftlichen Verbande in dem Haupt-Schulden-Amt in Soest, sodann durch die Erwerbung der Vogtei und Frei-Grafschaft entwickelt. Hierin lagen zwar nur einzelne scharf bestimmte Rechte, allein sowie fast überall aus der Vogtei die Landesherrschaft entstanden, so hatte hier Soest wenigstens, während der Landesherr um die Börde sich nicht kümmerte, Gelegenheit genug, seine Rechte durch allerhand allmähliche Ausdehnungen einem quasi-landesherrlichen Verhältniß näher zu bringen. Auch die Steuern, die Soest im Ganzen — ein Zehntel der von Cleve und Mark verwilligten — zu zahlen hatte, wurden vom Magistrat subrepartirt. Daß der Magistrat aber hiebei späterhin die ganze Contribution auf die Börde allein vertheilte, die Stadt also befreite, ja sogar noch eine bedeutende Mehr-Summe auf die Börde vertheilte, um damit die städtischen Kommunallasten zu bestreiten, so daß z. B. von 1700 bis 1715 jährlich gegen 3 bis 6000 Thaler Kontributions-Ueberschuß für die Stadt-Kämmerei-Kasse verwandt worden ⁶⁹⁾ — das sind Anmaßungen, die wahrscheinlich in

66) Ibid. p. 413.

67) Ibid. p. 27.

68) *Emminghaus*. Docum. P. II. p. 21. sqq.

69) *Geß* S. 110. 111.

der Vogtei nicht lagen, und die auch der Landesherr nie ausdrücklich gebilligt hat. Freilich schloß der Soester Magistrat am 10. Juni 1688 mit dem Großrichter Schmiß — dem einzigen eigentlich landesherrlichen Beamten in Soest — einen Vertrag insbesondere auch darüber ab, daß er sich um das Kontributionswesen nicht bekümmern, sondern die Beschwerden an den Magistrat verweisen und die Beschwerenden zum Gehorsam gegen den Magistrat ermahnen solle ⁷⁰⁾. Allein der Churfürst erwiederte hierauf am 12. November 1690:

»Daß bei dem 7. Artikul Wir gleichwohl einen wie den
 »andern Weg gnädigst wollen, daß, wenn über unsre gnä-
 »digste Zuversicht in dem Kontributionswesen der Stadt-
 »Magistrat zu Soest den Klagenden keine Remedirung schaf-
 »fen, demselben seines Beschwerß halber bei Uns und Unserer
 »hiefigen (Cleve) Regierung sich anzugeben und Remedirung
 »unterthänigst zu suchen frei bleiben solle.«

70) §. VII.: „Als auch einige Zeithero in dieser Stadt Mißverstand,
 „Irrungen und Klagten, wegen der Kontribution und modi con-
 „tribuendi gewesen, indem ein Theil der Bürger bald dieses,
 „der andere ein anderes vorgeschlagen, endlich gleichwohl der
 „Magistrat mit Belieben zu den gemeinen Anlagten gehöriger
 „Deputirten das Kontributions = Wesen dahingenommen, daß
 „sowohl das Catastrum der Stadt als über die Börde mit gehö-
 „rigen Fleiß revidiret und zu möglicher Gleichheit nach eines
 „jeden Kontribuenten Stand und Beschaffenheit eingerichtet, gleich-
 „wohl sich einige darüber beschweren, und schwerlich zu hoffen,
 „sonderlich in diesen elenden Zeiten, da jährlich die Land-Steuer
 „und gemeine Auflagen sich erhöhen, daß Schaz oder Kontribu-
 „tion allen und jeden nach Gefallen zu benahmen stehet, sondern
 „vielmehr zu bedenken, daß anjeko oder künftig bei abermahliger
 „Revision oder Kollektion der Rollen etliche beerbte der Bauer-
 „Güter und Bürger oder Bauern zur Opposition können ange-
 „leitet und gestärket werden; so hat sich der Richter bei diesem
 „Punkt williglich erboten und hiermit zugesagt, weil seine Amts-
 „Antecessores der Kontributions = Kollekten = Accis = Sachen sich
 „nicht angenommen, als wolle er auch darinne niemanden bei-
 „pflichten, oder zur Weiterung verständig seyn, sondern alle und
 „jede Burgere und Eingeseffene auch beerbte hiesiger Bauer = Gü-
 „ter, so sich etwan der Oblasten halber beschweren mögen, an den
 „Magistrat verweisen, daß sie dessen Vorschläge und Schluß wegen
 „gemeiner Oblagen gehorsamlich annehmen und einfolgen.“

Wenn also die Stadt späterhin mitunter auch selbst für die Steuern Rath geschafft hat, so hat sie wohl nur ihre Schuldigkeit gethan, und nicht dadurch Forderungen an der Börde erworben, wie dieselbe nach Sect⁷¹⁾ jetzt behauptet.

43.

Was nun den bauerlichen Besitz betrifft, so hatten die oben genannten Haupthöfe sich aufgelöst, hofhörige Güter kamen daher nicht mehr vor. Ebenfowenig erblickt man mehr eine eigene Gemeinde Wachsziñfiger. Die persönliche Hörigkeit hatte längst aufgehört, und es sind die ihr früher Unterworfenen, wenn sie nicht freigelassen, auf den verhältnismäßig wenigen Leibeigenthums-Gütern der Börde zu suchen. — Folgendes sind die Bauerngüter, wie sie seit den letzten Jahrhunderten vorkommen.

1. Freie oder Erb-Güter.

Wir brauchen uns hier nur auf den oben §. 41 bei der Grafschaft Mark angegebenen Begriff dieser Güter zu beziehen, welche in denselben Verhältnissen, wie die Cleve-Märkischen, standen, insbesondere auch wegen der Untheilbarkeit und Abfindung⁷²⁾. Es waren übrigens verhältnismäßig wenige Erb-Güter vorhanden.

2. Zins-Güter.

Auch hier können wir uns auf das oben §. 41 Gesagte beziehen. Insbesondere müssen wir aber den Ansichten Sects⁷³⁾, daß bei den auf Gemeinheit- oder Dorfs-Gründen angebauten Brinkstzer-Stellen, deren Besitzer für die ihnen abgetretenen Hausplätze und den dazu verliehenen Grund zum Hofraum oder Garten, sowie für das Recht zur Mithude auf der Dorfs-Gemeinheit oder Waldemei, einen jährlichen Grundzins und ein Hudegeld zur Dorfschaftskasse entrichten müssen, eher ein Erb-zins-Gut, als ein Zins-Gut, anzunehmen sey, widersprechen.

71) S. 112. Es sei denn, daß die Accise-Verfassung von 1713 ab eine andere Beurtheilung des Verhältnisses herbeiführte.

72) S. Sect S. 373. 374.

73) S. 376.

Die von Geck angenommene Vermuthung, daß der seitherige unbeschränkte Eigenthümer von seinen Rechten so wenig als möglich habe vergeben wollen, dürfte hier unanwendbar seyn. Man kann nicht annehmen, daß die Betheiligten juristische Subtilitäten beabsichtigt haben, wo sie dies nicht ausgedrückt haben. Es steht nichts fest, als die Abtretung und der Zins; daß ein so künstliches Geschäft, als die Theilung des Eigenthums, habe abgeschlossen werden sollen, läßt sich nicht annehmen. Wollte der Abtretende bei dem Zins noch von Zeit zu Zeit ein Laudemium haben — was bei Erbzins-Gütern freilich Statt findet, — so würde es gewiß besonders ausgedrückt seyn. Eben so wenig können wir uns mit Gecks 74) Meinung befreunden, daß selbst bei den Röttern, welche nur einige Rauchsührer, Zins-Gelder, oder andere unbedeutende Abgaben zu entrichten haben, für bloßes Erbzins-Gut zu vermuthen. Wenn Geck sagt, daß solche Abgaben ein Anerkenntniß des Obereigenthums des Empfängers involviren, so ist das eine petitio principii, die wir durchaus nicht gelten lassen können. Der Besizer gesteht dem Berechtigten kein größeres Recht, als das auf den Zins; will dieser nun stärkere Rechte, gar Theilnahme am Eigenthum, behaupten, so liegt ihm der Beweis ob. Ganz richtig hat daher das vormalige Soester Stadt-Gericht das volle Eigenthum für die Besizer zum Hypothekenbuch eingetragen. Geck bleibt sich auch nicht konsequent, da er auf derselben Seite N. 4 bei den einzelnen Ländereien und Häusern, auf denen eine jährliche Rente, ein Kanon, oder eine Peterpacht, als Grund-Zins haftet, das volle Eigenthum des Besizers nicht bezweifelt, obgleich sich dieser Fall von dem vorigen nicht mit juristischer Schärfe unterscheiden läßt.

3. Gewinn-Güter.

Diese, meist vorkommenden, Güter sind Leib- und Zeit-Gewinn-Güter nach dem oben §. 41 gegebenen Begriffe. Obgleich die Gewinnbriefe nichts vom Erbrecht, sondern das Gegentheile sagen, ist die Erblichkeit dieser Gewinn-Güter doch nie im Ernste bestritten worden. Nur bei der Prüfung des für

74) S. 377.

Cleve und Mark von Terlingen entworfenen Provinzial-Gesetzbuchs glaubten Einige, ausgehend von einer in der Grafschaft Mark überwiegenden Gerichts-Meinung, auch hier die Vermuthung für Zeitpacht aufstellen zu dürfen, was aber weiter keine Folgen hatte. Das Nähere hierüber, sowie über die Geschichte des Erbrechts der Soester Gewinn-Güter, folgt im dritten Theile. Dort sind auch beigelegt:

- a) die Magistrats-Verordnung vom 25. September 1708 über die Absichtung der ersten Ehe-Kinder, und deshalb einzuholendem Konsense der Erbherrn.
- b) die im Jahr 1790 zum Zweck des Provinzial-Gesetzbuchs vom Soester Magistrat geschehene Sammlung der herkömmlich begründeten Rechtsverhältnisse der Gewinn- oder Leibeigenthums-Güter. —

Merkwürdig war die in der Börde vorkommende Eintheilung der Gewinn-Güter in solche, welche zu Erbrecht, und in die, welche zu Landrecht liegen. Bei den ersteren gehören Zimmer und Säune (Hofes-Gebäude) und Fett und Besserungen dem Hofesbesitzer eigenthümlich, bei den letzteren aber sind die Gebäude und Meliorationen ein Eigenthum des Gutsherrn.

4. Leibeigenthums-Güter.

Nur einige 20 Güter, welche zu den Klöstern Welbern und Paradies gehörten, sind in den letzten Jahrhunderten in diesem Verbande angetroffen worden. Besondere Gesetze waren darüber nicht vorhanden.

5. Erbpacht-Güter.

Diese Güter sind selten, da das anerkannte Erbrecht der Gewinn-Güter den Wünschen der Colonen gnügte. Gewöhnlich treten die Erbpacht-Verleihungen daher auch nur bei Gütern hervor, die an Auswärtige verliehen worden, welche die Natur der Soester bäuerlichen Verhältnisse nicht kannten.

Besondere Gesetze gibt es über diese Art Güter nicht.

Zeitpacht-Güter waren übrigens bei wirklichen Bauern-Gütern bis 1809 unbekannt ⁷⁵⁾.

75) See S. 374.

44.

III. Graffschaft Dortmund.

Die alte Geschichte von Dortmund ist noch durchaus nicht aufgeklärt. Das ganze Kommissorium des comes Trutmannus von 788 ist so vielen geschichtlichen Schwierigkeiten unterworfen, daß darauf nichts zu bauen. Daß der Reichshof Dortmund 1300 vom Kaiser an den Grafen von der Mark versezt worden, geht freilich aus der Beilage 15 hervor. Und eben wenig wird es zu bezweifeln seyn, daß die Stadt die Graffschaft im 14. Jahrhundert vom Nobilis von Steck erworben ⁷⁶⁾. In dem kleinen ländlichen Territorium, was die Reichsstadt besaß, kamen nun folgende Arten Bauergüter vor.

1. Hobs-, Lathen- und Behandigungs-Güter.

Hiebei treten dieselben Verhältnisse, wie bei der Graffschaft Mark ein. Verschiedene Hobs-Güter gehörten zu den in der Graffschaft Mark gelegenen Oberhöfen a) Elmenhorst und b) Fronlinde. Der Oberhof c) Huckarde erkannte die Abtei Essen als Oberherrn an, und seine Verhältnisse sind nach den Essensischen Hobs-Rechten zu beurtheilen. Mit dem Oberhof d) Ubbinghof war die Familie von Westrom vom Abt zu Werden behandelt. Der Oberhof e) Kirchlinde, dem Katharinen-Kloster zu Dortmund als Hofsherrn gehörig, war nach Rives ⁷⁷⁾ Vermuthung vom Kloster aus verschiedenen ihm tradirten Gütern zusammengesetzt worden, ohne daß darüber jedoch zuverlässige Beweise vorliegen.

Merkwürdig ist es übrigens, daß der eigentliche Reichshof Dortmund nicht in der Graffschaft Dortmund lag, sondern zur Graffschaft Mark unter dem Namen Oberhof Stockum gehörte.

2. Reibeigentums-Güter.

Dieser gab es nur vier, zur benachbarten Abtei Rappenberg gehörig. Besondere Gesetze gab es für dieses Verhältniß nicht, das Herkommen und die Natur der Sache entschied.

76) Teschenmacher p. 245. 246.

77) S. 362.

3. Leib- und Zeit-Gewinn-Güter.

Im Ganzen sind hier dieselben Verhältnisse, wie bei der Grafschaft Mark, anzunehmen. Wegen des in neuerer Zeit vom Land-Gerichte bestrittenen Erbrechts der Bauern muß auch eben so, wie für die Grafschaft Mark, im dritten Theile die nähere Erörterung folgen.

4. Erbpacht-Güter.

Wegen dieser Güter, welche sich von den erblichen Gewinn-Gütern nur darin unterscheiden, daß bei ihnen kein Gewinn-Geld zu zahlen, ist nichts besonderes zu bemerken.

45.

IV. Grafschaft Hohen-Limburg.

Die jetzige Grafschaft Limburg war früher ein Theil der Grafschaft Altena. Als im 12. Jahrhundert die Brüder Friedrich und Arnold Grafen von Altena die Länder theilten, fiel Arnold die Gegend von Limburg nebst Isenberg und sonstigen Landestheilen zu⁷⁸⁾. Als nun Friedrich, der Sohn dieses Grafen Arnold, der sich nach der Burg Isenberg schrieb, wegen des erschlagenen Erzbischofs Engelbrecht von Köln Land und Leben verlor, nahm der Schwager desselben, der Graf Heinrich von Limburg und Berg, als Vormund, die Kinder zu sich, und erbaute, als er den Sohn Dieterich wieder in das Limburger Allodium einsetzte, die Burg Limburg⁷⁹⁾. Dietrich von Isenberg, später Graf von Limburg genannt, trug nun seinem Oheim 1242 das »*allodium castri dicti Limburg super Lenam, et duarum curtium Hufele et Wannemell allodium cum omnibus attinentiis*« zu einem Erblehn auf⁸⁰⁾. 1243 wurde durch einen Vertrag mit Graf Adolph von der Mark, der sich in den Besitz der Isenbergschen Güter gesetzt hatte, verschiedenes von denselben abgetreten, mehreres mit den dazu gehörigen Ministerialen u. s. w. getheilt; insbesondere versprachen sich Graf

78) v. Steinen Vb. 4. S. 1318.

79) Ms. Essend. bei Teschenmacher p. 456. 457. Not. 2.

80) S. den Lehbrief bei v. Steinen Vb. 3. S. 1434.

Abolph von der Mark und Dietrich von Isenberg »Neuter
»et in oppidis suis ab isto die in antea litones vel homi-
»nes ad advocatias alias pertinentes recipiet⁸¹⁾.«

Die Curtes, welche Dietrich dem Grafen von Limburg und Berg austrug, finden sich freilich in ihrer Vereinigung als Oberhöfe nicht mehr, so wenig als sich beim Stift Elsey die demselben 1274 vom Graf Dietrich verkauften zwei dort gelegenen Curtes⁸²⁾ mehr als Oberhöfe vorfinden.

Im Allgemeinen ist, da hier zugleich eine Freigrasschaft (krumme Grasschaft genannt) mit den freien Stühlen vorhanden⁸³⁾, nicht zu verkennen, daß die damaligen Standes- und Güter-Abtheilungen in Mark und Westphalen, Ministeriales, Curtes, Litones, Freie, auch in Limburg bestanden.

Limburg wurde eigentlich als Bestandtheil der Grasschaft Mark angesprochen; durch den Vergleich vom 31. März 1649 wurden die Verhältnisse näher bestimmt, der Appellations-Zug nach Cleve, das Beitragsverhältniß zu den von Mark für Limburg getragenen Reichs- und Kreis-Steuern und deren Sub-repartition auf die Landesgefeffenen regulirt⁸⁴⁾. Durch den

81) S. den Vertrag bei v. Steinen S. 1435—1439.

82) Urkunde bei v. Steinen Th. 3. S. 1431.

83) S. v. Steinen Th. 4. S. 1331. 1333.

84) „Wegen der Türken- wie auch andern Reichs- und Kreis-Steuern
„ist verglichen, daß dieselbe vom Hause Limburg auf die gesammte
„geist- und weltliche Unterthanen mit Zuthun der angefeffenen
„Ablichen und anderen Geerdten (in deren Beirwesen auch die Recep-
„tores ihre Rechnungen ablegen sollen) repartirt und ausge-
„schlagen, demnächst von den Limburgischen beigetrieben, empfangen
„und nach Cleve gegen Quittung ausgeliefert worden, und das
„gegen Se. Churf. Durchlaucht den Herrn Grafen und dessen
„Successores gegen den Kaiserlichen Fiskal, Reichs- und Kreis-
„Pfennigmeister, auch das fürstliche Haus Berge, vor gedoppelter
„Bezahlung und andern Ansprüchen indennistren sollen und
„wollen. Und weilen auch bei diesem Punkt die eingeseffenen
„Ablichen Limburgische justinirt, daß sie ihr Contingent nach
„Cleve oder wohin es Se. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst
„verordnen würden, zu liefern hätten, so hat der Herr Graf
„dieses zwar dem von Brabeck zu Petmathe und seinen Succes-

Vertrag vom 11. August 1729 wurden inzwischen diese Märkischen Hoheitsrechte bei Gelegenheit der Ausgleichung über

„foren, soviel deren Contingent anbelangt, aber den übrigen
 „Ablichen nicht zugeben wollen, sondern daß dieselben das ihrige
 „am Hause Limburg abzustatten und zu erlegen Willens wären.
 „Da sie aber solches in der Güte nicht thun wollten, solchenfalls
 „soll solcher Punkt in denen Schriften beiderseits, wie oben ver-
 „meldet, (bei der Gerichtsbarkeit) instruiert und decidirt werden. —
 „Wenn aber einige Landsteuern in der Grafschaft Mark bewilliget
 „und umgelegt, sollen die Limburgische Unterthanen deswegen
 „in keinen Anschlag gebracht werden, sondern davon befreit seyn,
 „die Frei-Märkischen aber, so in Limburg geseßen, darunter des-
 „gestalt kollektirt werden, daß denselben der Anschlag nach Sele-
 „genheit ihrer Güter gemildert, und damit es deswegen hinführo
 „keine Streitigkeiten geben, ein gewisses Contingent ihnen an-
 „geschrieben, darüber auch jedesmal die Repartition vom Hause
 „Limburg mit Zuthun der Eingeseßenen Ablichen und andern
 „Seerzten gemacht, die Selber durch die Limburgischen Beamten
 „erhoben und zu Cleve geliefert, die Rechnungen auch in Wei-
 „wesen der Ablichen und Seerzten abgelegt werden, zu dem Ende
 „auch die Frei-Märkischen Güter, soviel deren jezo um Limburg
 „befindlich, in ihrem Zustand und Anzahl konservirt werden sol-
 „len. — Der Dienste halber, so die Frei-Märkischen an dem
 „Hause Limburg schuldig seyn sollen, bleibt es dabei, daß sie
 „jährlich vier Dienste, inmaßen sie sich dazu eingelassen, leisten.
 „Und weil es der Wacht-Bestellung halber am Hause Limburg
 „bei diesen Stroubten provissionaliter auf ein Jahr dahin genom-
 „men und verwilliget, daß zu Verschonung der Unterthanen mit
 „den Personal-Wachten, und zugleich mit vor die Reparation
 „der Festung auf Kraut und Loth in Summa fünf hundert
 „Reichsthaler (jedes Quartal das vierte Theil davon) von den
 „Limburgischen Unterthanen, in hundert Pflüge vormals abge-
 „theilet, der Herrschaft bezahlet werden sollen, so hat es dabei
 „sein Bewenden. Es wollen jedoch die Ablichen bei unverhofften
 „vorfallenden größern Gefährlichkeiten der Zeiten, auf vorher-
 „gehendes des Herrn Grafen Ersuchen, in selbst befindender Noth-
 „wendigkeit zur Verstärkung der Wachten sich diskretlich zu
 „erklären und gutwillig finden zu lassen, jedoch ohne Maasgebung
 „und unverbindlich, nicht abgeneigt seyn. — So solle auch die
 „Pulldigung sowohl von den Frei-Märkischen als andern Lim-
 „burgischen Unterthanen in dem Hause Limburg, wie vor Alters
 „hergebracht, ohne Nachtheil Sr. Churfürstl. Durchlaucht über

Tecklenburg an Limburg übertragen, und nur die jährlich aus der Grafschaft Limburg zu zahlenden 3056 Thaler vorbehalten.

Was die in der Grafschaft befindlichen Bauern-Güter betrifft, so sind keine Oberhöfe dort vorhanden, die früher bestandenenen Curtes sind also eingegangen. Es liegen dort aber einzelne Hofs- und Behandigungs-Güter, welche zu auswärtigen Oberhöfen, z. B. zum Oberhof Hagen, zum Kölnischen Hof zu Schwelm, zum Sümmereschchen Oberhof (im Herzogthum Westphalen) gehören, und selbstredend nach deren Rechte zu beurtheilen. — Ueber einige in der Grafschaft vorhandene Sattel oder Sadel-Güter z. B. Dshenner und Brenninghausen, entscheiden, da deshalb keine Gesetze oder Weisthümer existiren, die einzelnen Verträge und Gewohnheiten. — Leibeigenthums-Güter gab es dort gar nicht; die früher vorhandenen Litones werden also frei geworden seyn. — Frei-Güter, deren früher zuverlässig dort seyn mußten, weil Freistühle da waren, sind unsres Wissens nicht mehr anzutreffen, wahrscheinlich sind sie in durchschlächtig eigene oder in Zins-Güter übergegangen. —

Die gewöhnlichen Bauern-Güter sind die Gewinn-Güter. Das Erbrecht des Bauers an denselben, wenn seit 80 Jahren eine einförmige Pacht entrichtet, war nicht bezweifelt, es mochte nun der Besizer einen Gewinnbrief erhalten haben oder nicht, er mochte verpflichtet gewesen seyn, alle 12 oder 15 Jahre oder auf Lebenslang zu gewinnen. Man nannte diese Güter auch wohl ohne weiteres Erbpacht-Güter. Die Entscheidungen wurden übrigens in Ermangelung von Verträgen aus dem gemeinen deutschen Privat-Rechte genommen, und Rive ⁸⁵⁾ berichtet, daß Strube's Commentatio de Jure villicorum ein

„die Frei-Märkische habenden Recht und Gerechtigkeit, geschehen,
 „außerhalb daß, soviel die eingeseffenen Adlichen anbelangt, ob
 „dieselbe jedoch mit Vorbehalt Sr. Churf. Durchlaucht Ober-
 „huldigung zum Handstreich und Gelüted, wie anno 1627 geschehen,
 „verpflichtet oder nicht, in dreien Schriften vor Sr. Churf.
 „Durchlaucht, auf Weise, wie oben, instruirt und demnach von
 „deroselben zur endlichen Decission ausgestellt werden solle.“

85) S. 318.

Klassisches Ansehen gewonnen. Das über die Erbpacht-Güter vorhandene einzige Landesgesetz, die Verordnung vom 10 Mai 1801 über die Kindtheile und Leibzuchten, ist dem dritten Theile gegenwärtiger Schrift beigelegt.

46.

V. Fürstenthum Siegen.

Es ist der ehemalige Ober-Lohn-Gau, welcher mit den Grenzen des heutigen Fürstenthums Siegen so ziemlich zusammenfällt ⁸⁶⁾. Die Grafen der beiden Lohngaue, nachher von Nassau genannt, treten zuerst als Dynasten mit Mannschaften, und sodann als Landesherren auf ⁸⁷⁾. — Ueber die ältere Verfassung des Landes mangelt es an zuverlässigen Nachrichten. Wenn der Nassauische Geschichtschreiber v. Arnoldi ⁸⁸⁾ für die ältesten Zeiten die Behauptung aufstellt, der Zustand der Dorfbewohner sey von dem allgemeinen Zustand der Bauern in Deutschland nicht unterschieden, Leibeigenschaft sey ihr Loos, der eigentliche Grundeigenthümer aber der Adel gewesen, welcher seine Güter theils durch Leibeigene selbst bauen lassen, theils an sie gegen Dienste und Zinsen ausgegeben — so ist das nur ein Wiederhall der früher gangbaren unhistorischen Meinung der Germanisten, für welche hier übrigens auch gar keine neue Beweise angegeben sind. Allerdings waren auch Hörige, vielleicht auch einige Vollschulbige oder Leibeigene im Lande, z. B. Rönische Leibeigene ⁸⁹⁾ und Wittgensteinsche Leibeigene, auf welche, sowie auf seine in Zukunft ins Nassauische überziehende Leibeigene Graf Johann III. von Wittgenstein im Vertrage vom 28. Juni 1392 verzichten mußte; sowie die Wildenburgsche Leibeigene im Siegenschen, welche die letzten Herrn von Wildenburg den Nassauischen Grafen 1417 pfandweise überließen,

86) v. Arnoldi Geschichte der Dranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten. Bb. 1. S. 4.

87) Ueber den behaupteten Salischen Ursprung derselben S. Kremer Orig. nassov. Wenl. histor. Abhandl. im 21. u. 39. Stück des Hanauer Magazins von 1778. v. Arnoldi Bb. 1. S. 16. ff.

88) Bb. 1. S. 15.

89) v. Arnoldi Bb. 1. S. 64.

und die durch den mit dem Hagsfeld-Wildenburgschen Stamm 1448 abgeschlossenen Vertrag erblich bei Nassau blieben ⁹⁰⁾. Allein daraus folgt gewiß nicht, daß der Bauernstand überhaupt leibeigen gewesen. Vielmehr läßt sich nur, wie fast überall in Deutschland, eine Mischung von Freien und Liten (Hörigen) annehmen. Gegen eine allgemeine Leibeigenschaft des Bauernstandes, gegen das allgemeine Grundeigenthum des Adels spricht grade im Siegenschen Alles, es finden sich keine Spuren von Abhängigkeit der Bauern vom Adel — einzelne Ingenui, die in den Ritterstand traten, ihre Mote meist dem Grafen zu Lehn auftrugen und als Mannen mit Burglehnen u. s. w. zurück erhielten; — seit aller urkundlichen Geschichte erscheint der Bauer in der Regel als freier Eigenthümer seiner, freilich mit einigen Feudal-Abgaben gegen den Landesherrn beschwerten, Mote, und wo er nicht sein freies Eigenthum baute, war es doch ein bestimmtes festes Zins- oder Erbleih-Recht, in dem er stand. v. Arnoldi gesteht daher auch ⁹¹⁾, daß der Bauernstand schon im Zeitraume von 1255 bis 1416 einen großen Theil seiner Ländereien als Eigenthum besaßen, verfällt aber in eine *petitio principii*, wenn er dieses als günstige Aenderungen des früheren allgemeinen, noch gar nicht bewiesenen, Zustandes betrachtet. Für den Zeitraum von 1416 bis 1559 bemerkt v. Arnoldi ⁹²⁾: »Von der ehemaligen Leibeigenschaft waren im Dillenburgschen und Siegenschen kaum noch Spuren vorhanden. Zwar blieb der Bauer hier, wie von jeher, seinem Landesherrn zu Bede und Diensten pflichtig. Leibeigene im strengern Sinn, welche verkauft, vertauscht und verschenkt werden konnten, hatte weder der Landesherr, noch der Adel, noch die Geistlichkeit. Von Buttheil, Besthaupt und dergleichen, mit der Leibeigenschaft verknüpften, Abgaben war hier keine

90) v. Arnoldi I. 137. Uebrigens wäre es sehr zu wünschen gewesen, daß v. Arnoldi die Verträge selbst, worin der Leibeigene erwähnt wird, mitgetheilt, überhaupt seiner Geschichte einen Codex diplomaticus angehängt hätte.

91) Bd. 1. S. 240. 241.

92) Bd. 3. Abth. 2. S. 15.

»Nede mehr. Es scheinen auch in diesen Landestheilen alle
»Bauern einerlei Rechte gehabt zu haben.«

Die bei weitem überwiegende Masse der bauerlichen Besitzungen im Siegenschen ist durchschlächtiges Eigenthum, Grundeigenthum des gemeinen Rechts. Und zwar ist dieses Grundeigenthum ganz städtischer Natur, es ist von jeher unbedingt theilbar gewesen, und das zum größten Flor des Landes. Nur durch die Konsolidation der Hauberge hat man für die Erhaltung des hier, wo die metallische Produktion die Hauptnahrungsquelle ist, so wichtigen National = Kapitals zu sorgen nothwendig gehalten ⁹³⁾.

Bäuerliche Rechtsverhältnisse treten nur ein:

1. bei den Erblehnen.

Diese Güter werden auch, und zwar in der Landesordnung, Erbbeständnisse genannt, der Ausdruck: Erblehen, ist aber der gebräuchliche. Der Erblehnerr ist gewöhnlich der Landesherr, Kirchen, Kapellen, Stiftungen, Hospitäler, und, wiewohl sehr selten, andere Gutsbesitzer. Es ist die römische Emphyteusis. Die gesetzlichen Bestimmungen der Nassauischen Landesordnung Theil I. Kap. 7. hierüber sind dem dritten Theile dieses Werkes beigelegt. Rückfichtlich der vielen vom Stift Keppel herrührenden Erblehn = Güter — Keppelsche = Güter genannt — entscheidet eine besondere am 23. August 1759 zwischen dem Stifte und den Lehnsträgern geschlossene und unterm 10. Mai 1764 vom Herzog von Braunschweig als Vormund genehmigte und von der Justiz = Kanzlei zu Dillenburg am 26. Juli 1764 bestätigte Erblehn = Konvention, welche ebenfalls dem dritten Theile beigelegt ist.

2. Zins = Güter.

Die Landesordnung Th. I. Kap. 8. — ebenfalls dem dritten Theile beigelegt — nennt diese Güter schlechte Erbzins = Güter, und läßt im Zweifel für diese Güter, sobald seit 40 Jahren ein einförmiger Zins bezahlt worden, vermuthen.

93) Ungefähr so, wie in der Schweiz, wo neben unbeschränkter Boden = Theilbarkeit die ungetheilten Alpen als Gemeingut der Nation bestehen. C. d'Ivernois sur le morcellement etc.

Wir wenden uns nunmehr — nachdem die betreffende Rechts-Geschichte der zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Bestandtheile des Arnberger Regierungsbezirks dargelegt worden — zum Mindenschen Regierungsbezirk.

47.

VI. Graffschaft Nietberg.

Ueber den Ursprung der Graffschaft Nietberg mangelt es an zuverlässigen Nachrichten, da unsres Wissens das Nietberger Archiv noch nicht geöffnet ist⁹⁴⁾. Eine Urkunde von 1237⁹⁵⁾ deutet auf einen Zusammenhang der Graffschaft Nietberg mit der Graffschaft Arnberg hin, indem der Graf von Arnberg hier auf alle Güter jenseit der Lippe »cum omnibus attinentiis, »tam fidelibus quam ministerialibus« zu Gunsten des Grafen Konrad von Rothberge verzichtete, wogegen dieser sich aller Ansprüche auf das Dominium Arnberg begab. Wegen ihrer Homines vereinigten hier die Grafen, »quod neuter nostrum »homines cujuscunque conditionis extiterint, qui ante hanc »compositionem alias non manserint, si ad alterutrum »nostrorum declinaverint, eos sine voluntate alterius sibi »non usurpabit. Item si aliquis hominum nostrorum aliqua »ex parte contrarius deliquerit, alter ipsum in praejudicium alterius non usurpabit.«

Daß auch in Nietberg früher die gemeine Freiheit Grundlage der Verfassung gewesen, geht aus der Thatsache, daß dort Frei-Gerichte waren, hervor. 1510 präsentirt »Johann Greve »tom Rethberge« dem Churfürsten zu Köln als »Stadtholder, »Vorwesser, Hanthaver, Beschermer unde Lieffhebber der frygen »nen und hemelichen Gerichte der Bryggenenstole« seinen »bekleedenen Deyner Thoner duses Breeses Dttene Barweyge,

94) Ob, wie Weddigen Paderborn. Gesch. S. 82. glaubt, der pagus Ritiga, in comitatu Brihardi comitis, worin die curtis Honstede cum omnibus pertinentiis — mancipiis utriusque sexus, erworben für Reinwerk und seine Kirche 1013 (Schaten Annal. Paderborn. P. I. p. 402.) gelegen, in die Graffschaft Rittberg übergegangen, lassen wir dahin gestellt seyn.

95) Bei Schaten. P. II. p. 33.

»de dar mitte unde bequeme to ys myne Frygrevenstole to
 »myner Graffschop van dem Netberge, ouck to myner Frygen-
 »graveschop namen Ebenen behörende, tho besittene ⁹⁶⁾.«

Die ältere Verfassung hat aber gang eigene Durchbildungen erfahren, von denen uns freilich nur das Resultat bekannt ist. Das alte Placitum der Graffschaft »das freie Landrecht, sonst »geheegtes Landrecht« ist zwar geblieben, und wer dieses freie Landrecht gewinnen will, muß noch immer »so männlich seyn, »daß er einen Bogen in der Noth rücken, seiner Frau im Bette »gnug thun ⁹⁷⁾, und seinem Herrn im Felde als ein wehr- »hafter Mann nachziehen könne«; allein die, so dieses freie Landrecht gewonnen, hatten doch nur den Vortheil, daß von dem Mann oder der Frau, die in diesem Rechte starb, der Herr nur das vierfüßige Gut zum halben Theile erbt, das Heergewedde aber dem ältesten lebigen unverheiratheten Sohne und die Gerade der ältesten unverheiratheten Tochter gehörte — während, so einer starb aus diesem Rechte, oder der dieses Recht veräußert, die Herren auch das Heergewedde und Gerade erben, Mist im Fülle, Geilung, Korn auf'm Lande und Balken, Schüssel und Löffel auf'm Korbe, und alles vierfüßige Gut. Die Urkunde über das 1697 abgehaltene Landrecht, auch in mancher anderen Beziehung interessant, ist in den Beilagen des zweiten Theils enthalten. Die Eigenbehörigkeit war allgemein, und, wie aus dem Uebergang aus der älteren freien deutschen Verfassung nicht zu verkennen. Der Landesherr war der Herr der eigenbehörigen Güter, mit Ausschluß einiger wenigen, die von benachbarten Klöstern, dem Osnabrückischen Domänen-Amte Reckenberg und dem inländischen Gute Graswinkel abhängig waren. Die Osnabrückische Eigenthumsordnung von 1722 — in den Beilagen des zweiten Theils — war stillschweigend recipirt. Als Landes-Gesetze entschieden aber zuvorderst das angeführte Landrecht und die, in den Beilagen des zweiten Theils

96) S. Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. N. 219. S. 658.

97) Ob auch die Satzungen des Denker-Heide-Rechts in dieser Beziehung gegolten, ist nicht zu ermitteln!

enthaltenen, Verordnungen vom 10. September 1784 über die Auslobung der Brautschätze, und vom 29. Januar 1785 wegen Verheirathung der Eigenbehörigen. — Durch einen vom Fürst Benzel Anton am 24. Juli 1767 mit den Nietberger Kammerbauern auf 25 Jahre abgeschlossenen Vergleich, welcher am 7. August 1791 auf weitere 25 Jahre ausgedehnt wurde, waren die unbestimmten Eigenthums-Gefälle, als Weinkauf, Sterbfall, Freibriefe, fixirt. Mit Eintreten der königlich. Westphälischen Verfassung ward dieser Vergleich aber als erloschen betrachtet, und von da ab wieder Weinkauf entrichtet.

Erst im vorigen Jahrhundert sind einige fürstliche Teiche und einige Pfarr-Güter vererbpachtet und daraus selbstständige Stellen gebildet, in Liemke und Senden nämlich, vorzüglich aber im Dorf Neuenkirchen. Die abgeschlossenen Verträge entscheiden die rechtlichen Verträge dieser Erbpacht oder Zins-Güter.

Bis zum Jahr 1808 zahlten die Bauern Abgaben unter der Rubrik: Kopfschaz und Löhnungen zur Bestreitung der Kosten des Reichs-Kontingents, der Verzinsung der Landes-Schulden, Erhaltung der Heerstraßen und einigen geringen Besoldungen. Die Stadt Nietberg — die einzige in der Grafschaft — entrichtete an die Landeskasse vergleichsmäßig ein Fixum. —

48.

VII. Das Land Delbrück.

Die uns bekannte Geschichte schweigt darüber, wie dieses alte Land der Brukterer dem Stifte Paderborn huldig und hörig geworden. Soviel finden wir aber schon in den ältesten Zeiten, daß es einen selbstständigen Theil des Paderbornschen ausmachte. Die Verfassung desselben scheint die Aufgabe zu lösen, zwei so disparate Dinge, als Leibeigenthum und politische Freiheit sind, zu vereinigen.

Die bekannte älteste Urkunde über Delbrücks Freiheiten ist die vom Erzbischof Diderich von Köln, Administrator des Stifts Paderborn, von 1415, wo dieser die alten Rechte und Pflichten der Untersassen und Landleute im Lande Delbrügge

erneuert 98). Gemäß dieser Urkunde wird die Pflicht der Delbrücker zur Mai- und Herbstbeede, sowie zu einem Dienste bei Stroh und einem bei Gras, anerkannt. Die Delbrücker erscheinen als Hausgenossen, die sich in Vollsuldige und Halbhäusgenossen eintheilen. Diese Familie des Stifts hat aber so viele Rechte der alten Freien gerettet, daß selbst die Brüchten dem aus solchen Hausgenossen bestehenden Lande halb gehören, und das Land vor dem Hagedorn noch seine placita hält. Die oberste Broke im Lande war auf »bertig Schillinge eder eyn »Löff« festgesetzt. »Item wan eyn Stockenschach wert, unde »wan eyn Bisscope to Paderborn wil ligen to Welde, so sal »eyn juwelik Hushere, dem dat gekondiget wert, volgen na »siner Macht. Welker des nit en dede, und mit Vorsate nicht »en lete, de sal gebroken hebben richt Schillinge: Pete de aver »mit Vorsate, so solde de gebroken hebben, na Gnaden des Heren »unde des Landes.« —

Strunk, der Fortsetzer von Schaten 99) berichtet uns, daß der Administrator Hermann 1505 sehr gezürnt ob der Delbrücker. Sie wurden beschuldigt, daß sie, ohne Rücksicht auf die den bischöflichen Beamten schuldige Ehrerbietung, die Gerechtigkeit hintansetzten, die Gesetze verletzten, mit geräuschvollen Reden (*tumultuosis vocibus*) ins Gericht giengen, Unschuldige plagten, Schwächere unterdrückten, Factionen erregten und mehr anderes begiengen, woraus nicht nur das Aufhören alles guten Regiments, sondern auch tägliche Ausläufe, Schlägereien, Todtschläge und sonstige Uebel gefolgt. Es war gewiß, daß der Bischof die Delbrücker nicht nur mit Geldstrafen, sondern auch mit Leib- und Lebensstrafen, Verbannung, Verstümmelung, und Aufhebung ihrer alten Freiheiten bestraft haben würde, wenn sie nicht auf Anrathen der zwei Edlen Philipp und Johann von Hörde zu Bole sich das Fürwort des Domkapitels verschafft und dadurch bewirkt hätten, daß aus den drei Ständen des

98) Bei Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urkunden N. 158. S. 545. ff. S. in den Beilagen des zweiten Theils des gegenwärtigen Werks.

99) Annal. Paderb. P. III, p. 30 — 32.

Stifts Paderborn, Domkapitel, Ritterschaft und Städte, 12 Schiedsrichter ernannt worden. Diese Schiedsrichter kamen unserm vom Schloß Bole »vor der Schlingen« zusammen, wo sich auch das Land Delbrück einfand. Als Ankläger traten auf vier fürstliche Rätthe, nämlich der Hofmeister (Magister aulae) Vincenz von Schwanenburg, Caspar Keneke Canonicus presbyter der Kölner Domkirche, Arnold von Schorlemer Landdrost, und der Landrentmeister Peter von Linß. Von diesen wurde den Delbrückern das Verzeichniß aller ihrer Verbrechen, Mißbräuche und Gerechtigkeit-Verdrehungen vorgelesen, und es kam ihnen ein großer Schreck ob des angekündeten fürstlichen Zorns. Als aber die Rätthe nun zur Vorlesung der Strafverfügungen schreiten wollten, legten sich die zwölf Schiedsrichter ins Mittel, und bemerkten, sie würden schon dafür sorgen, daß dem beleidigten Fürsten Genugthuung werde; die Delbrücker haben zwar schwer gesündigt, sehen aber nun ihr Unrecht ein; sie wünschen, wieder in die Gnade des beleidigten Fürsten zu kommen, und werden bereit seyn, alles anzunehmen, was zu ihrer Besserung oder zur Erneuerung ihrer Gerichtsformen (ad innovandam judiciorum Delbrugensium formam) für diensam erachtet würde. Es wurde hienach in Paderborn über Milderung der Strafe verhandelt, und sodann: *postremo etiam per menses aliquot laboratum in consocienda nova regiminis Delbrugensis et judiciorum nationalium forma, antiquis ipsorum juribus consentanea. Quae deinde sequenti anno ab Hermanno antistite confirmata; ac tandem a praedictis duodecim pacificatoribus die Mercurij post dominicam adam a Paschate, quam appellant Misericordia Domini, Delbrugensibus omnibus, in clivo Relleriano (Kellerbrink) congregatis, solennissime tradita ac promulgata est. Exemplar istius constitutionis Episcopalis asservatur in chartulario Delbrugensi 100).* Et quia germanico sermone scripta est, nec multum potest prodesse publico, satis erit, solam

100) Aus welchem ich sie mit dem zweiten Theile mitzutheilen hoffe.

ultimam illius partem, latine redditam, hic adjungere, quae ita habet ¹⁰¹⁾.

Die Freiheiten des Delbrücker Landes und seine besonderen, namentlich die bäuerlichen Rechtsverhältnisse sind in dem »kurz« gefaßten Entwurf des Delbrücker Landrechts « von F. W. S. J. U. L. 1757 zusammengestellt ¹⁰²⁾.

Das Land Delbrück regierte sich durch seinen Rath mit dem durch denselben gewählten Landrichter und Landknecht. Der Rath bestand aus 24 Mitgliedern, wovon 12 den alten, und 12 den jungen Rath bildeten. Jene waren ein Jahr länger im Dienst gewesen. Der Rath wurde aus Voll- und Halbmeyern genommen. Eine Wahl fand nicht statt, sondern die Reihenfolge entschied. Das abgehende Rathsglied schickte dem Nachbar die Pöcke, — das Emblem der Rathsherrn = Würde — ins Haus, so war er ein Rathsmann. Selbst diese allerdings sehr unverhüllte Demokratie war doch noch mit einem aristokratischen Element verbunden. Die Bardenhauer — d. h. Viertels-Meyer, wahrscheinlich darum so genannt, weil die Voll- und Halb-Meyer in der Mark sich die Eiche allein zu hauen vorbehielten, was mit Axten geschieht, während die Bardenhauer nur das Unterholz hauen durften, was gewöhnlich mit Barden (Heepen) geschieht — und die alten und neuen Zuläger (Kolonisten) hatten keine Stimme im Senat von Delbrück. Freilich konnten die Ausgeschlossenen dadurch in den Abgaben nicht leiden, da das Beitragsverhältniß in geometrischer Proportion — $1, \frac{1}{2}, \frac{1}{4}, \frac{1}{8}, \frac{1}{16}$ — feststand.

Der Rath wählte die Landknechte — Landrichter und Landknecht — aus den Voll- und Halb-Meyern, und zwar wählte er wenigstens in späterer Zeit drei Kandidaten, aus denen der Landdrost — ein vom Fürsten ernannter, dessen Gewalt ausübender, Domherr — einen ernannte. Diese Würde dauerte lebenslänglich. Starb der Landrichter, so trat der Landknecht

101) An dieser lateinischen Schlussformel ist nichts gelegen, wohl aber an der deutschen Urkunde. Diese Stelle bezeichnet den Geist der Zeit, in der Strunk schrieb. —

102) Ist dem zweiten Theile beigelegt.

an seine Stelle, und es ward ein neuer Knecht als Beistand des Richters gewählt. Dem älteren Landknechte lagen die außerkirchlichen Angelegenheiten ob — die Bauten öffentlicher Gebäude — Begebetterung — Aufsicht und Sorge für die Gerechtfame und das Beste des Landes — Führung der Rechtshändel für das Land — Zusammenberufung des Raths — der erste Vortrag und die Vollziehung des Rathsbeschlusses — Verwahrung des Landes-Archivs. — Unterstützt ward er hiebei von dem jüngern Landknechte, der die Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser besorgte. — In der Regel gieng alle Jahre der ältere Landknecht ab, und mit ihm die 12 älteren Raths-Mitglieder. Ein thätiger Landknecht blieb auch wohl auf Verlangen des Raths mehrere Jahre nacheinander in seinem Amte, und mit ihm der ganze Rath unverändert. — Es gebrach diesen ländlichen Konsulen auch nicht an äußerem Glanze. Zwei mit mattem Gold und Silber belegte Zepter, die sie öffentlich, gewöhnlich bei Prozessionen, trugen, kündeten ihre Würde an.

Eine vorzügliche Obliegenheit des Raths war die Abgabe von Weisthümern. Jeder, dem daran gelegen war, konnte ein »Landurtheil« fragen. Er setzte die Frage auf und übergab sie dem Landknechte. Die Frage war allgemein, ohne Nennung von Personen. Der Landknecht rief den Rath zusammen, las die Wroge vor, erklärte sie, und gab seine Meinung an. Jeder Rathsmann wurde einzeln um seine Meinung gefragt. Dann sprach der Landrichter nach der Stimmenmehrheit das Urtheil, welches der Landschreiber protokolirte. Das Landurtheil kostete dem Fragsteller 3 Rthlr. 8 gGr. wovon jeder Landknecht 1 Rthlr., der Rath 1 Rthlr., und der Landschreiber für die Ausfertigung 8 gGr. erhielt.

Die eigentliche Justizpflege lag in neuerer Zeit dem Gograsen ob, obgleich 1415 noch das Landgericht vor dem Hagedorn allein kompetent war. In Kriminalsachen wurden seit der Carolina die Urtheile von der Kanzlei zu Paderborn eingeholt, aber im Namen des Fürsten »und des Landes Delbrück« gefällt. Die 2 alten und 2 neuen Landrichter und Knechte waren indessen in solchen Kriminalsachen die Schöppen des Go-Gerichts. —

Landrichter und Knecht schlichteten die Zwistigkeiten zwischen Eltern und Kindern, theilten den Alten die Leibzucht, dem Meyer das Erbe zu.

Die Delbrücker waren so eifersüchtig auf ihre Freiheiten, daß einige Rathsglieder den von Paderborn kommenden Landdrosten beim Schlagbaume vor dem Schlingen mit der Frage bewillkomnten, ob er das Recht holen, oder ob er es bringen wolle. Im letzteren Falle würde der Schlagbaum geschlossen geblieben seyn. Im ersteren Falle ward er aufs feierlichste unter Glockengeläute in die Wohnung des Landschreibers geleitet, wo ihn der Rath und die Landknechte erwarteten und auf Kosten des Landes glänzend bewirtheten, woran diese Landesvertreter übrigens selbst Theil nahmen. Nach altem Brauche ging hier der Fürgen — ein großer mit seinem natürlichen Bast bekleideter Pokal aus Birkenholz herum, woraus Jeder trank und die Gesundheit ausbrachte.

Jährlich wurde das Fahrgericht unter dem Voritze des Landdrosten gehalten. Zugegen waren a) ein Deputirter des Domkapitels für dessen Eigenbehörige; b) ein Deputirter der fürstlichen Hofkammer nebst dem Sekretär desselben, welcher bei dem Fahrgerichte das Protokoll führte; c) die Landrichter und Knechte mit dem versammelten Rathe. — Das Gericht wurde unter freiem Himmel vor dem Hagedorn, dem gewöhnlichen Versammlungsorte des Volks gehalten. An der Gerichtsstätte stand ein Tisch und zwei Stühle mit Papier, Dinte und Federn; hieneben lag eine uralte Schrift, welche, wie gewöhnlich, in Fragen und Antworten die Pflichten des Richters enthielt. Um den Tisch standen die 24 Rathsmänner, im Kreise selbst der Landrichter und Knechte. Sobald der Landdroste mit den Deputirten unter Glockengeläute aus der Landschreiberei sich nach dem Hagedorn begab, öffnete sich die zusammengedrückte Masse des Volks und der Rathskreis. Man trat hinein, und indem der Droste mit dem Sekretär sich setzten, begann das Gericht. Der jüngste Gerichtsdiener trat in den Kreis, nahm die in doppelter Abschrift vorhandene alte Pflichten-Urkunde, wovon er eine dem Drosten einhändigte. Der Droste fragte, der Gerichtsdiener antwortete. Sobald der Gerichtsdiener sich entfernt hatte, rief

der ältere Landknecht zum Umstande: »Will Jemand ein Landurthel haben?« Die Fragen zum Landurthel wurden ihm in doppelter Abschrift übergeben, wovon er eine dem Protokollführer zum Eintragen übergab. Feierlicher, als bei einer gewöhnlichen Rathsoversammlung, wurden hier die Landurthel gesprochen. Kaum war die Wroge öffentlich gestellt, so rief der alte Landrichter den Rathsmännern mit lauter Stimme zu: »Tretet ab.« Auf das Wort wich der Umstand, der Rath trat mit den Landknechten aus dem Kreise ab, bildete in der Entfernung von 30 Schritten einen abgesonderten Kreis, hörte noch einmal die Frage, gab seine Antwort, und nahm seine vorige Stelle beim Gerichte wieder ein. — Das Gericht, die Bestrafung der Exzesse, die Abnahme der Landrechnung, die Wahl neuer Landknechte, wurde nun in der Landschreiberei fortgesetzt bei offenen Thüren. — Bis 1806 ward dieses Volksgericht gehegt.

Gegen die Eigenbehörigkeit = Verfassung andrer Länder zeichnet sich die Delbrücksche also selbstredend aus. Das Einzelne wird im zweiten Theile vorkommen, wo auch die Erkenntnisse der höchsten Instanzen von 1808 über das Recht der eigenbehörigen Eingefessenen, über ihr Vermögen, und selbst über ihre Stätten, nur mit Vorbehalt der übrigen gutherrlichen Rechte frei zu verfügen, beigelegt sind.

49.

VIII. Paderborn.

Im Jahre 777 oder 780 errichtete Karl der Große eine Kirche in Paderborn, die zuerst unter dem Bischof von Würzburg stand ¹⁰³). 795 erhielt Paderborn einen eigenen Bischof, Hattumar mit Namen ¹⁰⁴). Eine besondere Stiftungs-Urkunde findet sich nicht. 822 bestätigte Ludwig der Fromme die Rechte der Kirche und gab ihr die Immunität und die Einkünfte, die sonst der Fiskus zu erwarten hatte; die Immunität wurde für die »rebus et mancipiis« gegeben ¹⁰⁵). Selbst für die

103) *Schaten* P. I. p. 9. 12.

104) p. 29.

105) *Schaten* p. 71. 72: „Igitur notum esse volumus cunctis
„fidelibus nostris, praesentibus scilicet et futuris, quia

zukünftigen Erwerbungen wurden diese Privilegien im voraus schon ausgesprochen. Auf die, aus der Grafschaft herausgehobene, Kirche gieng nun selbst die gräfliche Gewalt über, die sie durch ihren Vogt ausübte. Aus der Befähigung ihrer Privilegien — nach dem Brande von 1000 — durch Kaiser Otto III. sieht man, daß sie schon die Grafschaft über die Gaue Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfeld erworben hatte, und daß sowohl liberi als servi zu ihren homines gehörten ¹⁰⁶).

„venerabilis vir Baderadus Episcopus Ecclesiae, quae est
 „constructa in honore S. Mariae semper Virginis et sancti
 „Kiliani in loco, qui dicitur Paderbrunna, missa petitione
 „deprecatus est, ut praedictam sedem cum omnibus ad se
 „juste et legaliter moderno tempore pertinentibus vel
 „aspicientibus sub nostra tuitione et immunitatis defensione
 „cum rebus et mancipiis constitueremus, quod ita et fecisse
 „omnium fidelium nostrorum cognoscat industria. Prae-
 „cipientes ergo jubemus, ut nullus iudex publicus, aut
 „quislibet ex judiciaria potestate in Ecclesias, aut loca, vel
 „agros, seu reliquas possessiones memoratae Ecclesiae, quas
 „moderno tempore infra ditionem imperii nostris legibus
 „possidet, aut quae deinceps in jure ipsius loci voluerit
 „divina pietas angeri, ad causas judiciario modo audiendas,
 „vel freda exigenda, aut mansiones, vel paratas faciendas,
 „aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiae
 „distringendos, nec ullas redhibitiones, vel illicitas occasio-
 „nes requirendas, ullo unquam tempore ingredi audeat,
 „vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere prae-
 „sumat. Sed liceat memorato Episcopo suisque successo-
 „ribus, res praedictae Ecclesiae cum omnibus, quas possi-
 „det, quieto ordine possidere, et nostro fideliter parere
 „imperio. Quidquid vero fiscus exinde sperare poterit,
 „totum nos pro aeterna remuneratione praedictae Eccle-
 „siae ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda
 „concedimus; qualiter melius delectet Clericos in eadem
 „sede degentes pro Nobis, Coniuge, et prole nostra Domini
 „misericordiam exorare.“

106) Schaten p. 355. 356. Dipl. Imp. Ott. III. 1001. — „Cunctis
 „igitur Ecclesiae Dei fidelibus, nostrisque astantibus et
 „sacerdotibus compertum fore volumus, quod de incendio
 „Paterbrunnensis Ecclesiae nimium condolentes, praecepta

Vorzüglich unter dem Bischof Meinwerk schritt die Paderbornsche Kirche in ihren Erwerbungen fort. Meinwerk ließ derselben 1011 von Heinrich II. zum vollen Eigenthum geben: »Comitatum, quem Hahold comes, dum vixit, tenuit, situm scilicet in locis Haverga, Limga, Tiatmali, Aga, Patherga, Treveresga, Langaneka, Erpesfeldt, Silbiki, Matfeld, Nitherga, Sinatfeld, Ballevan, prope Spriada, Gambiki, Gession, Sewardeshusen, cum omni legalitate 107).« — Eine Menge Güter schenkte Heinrich II. dem Meinwerk für seine Kirche, z. B. 1013 »curtem Honstede dictam cum omnibus pertinentiis, terris videlicet cultis et incultis, silvis, mancipiis utriusque sexus 108).« 1017 bestätigt der Kaiser eine Erwerbung von Henricus in comitatu Herimanni comitis, deren Gegenstand war: »In Dulmine mansum I,

„antecessorum nostrorum, et ea, quae nos ibidem obtulimus memoratae sedi, hac praeceptali pagina renovamus, iterumque confirmamus; de quibus unum est de Episcopatus statu; dehinc de tuitione et mundiburdio ejusdem Ecclesiae, et de omni proprietate ad eandem Ecclesiam pertinenti, et de electione Episcoporum inter Clericos ejusdem Ecclesiae, et de ejus hominibus tam liberis quam et servis nulla judiciaria persona constringendis, nisi coram Advocato, quem ipse Episcopus elegerit. Insuper renovamus et confirmamus jam habitae sedi comitatus super pagos Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfeldt, dictos, pro decimis novae Corbejae ad monasterium pertinentibus, et de proprietate Clericorum, si quis sine herede illorum obierit, ejusdem Ecclesiae concessa, et de tribus mansis in Tuisburg, et in Trutmannia, et de foresto, quod incipit de Dellina flumine, et tendit per Ardennam, et Sinede, usque in viam, quae ducit ad Herisiam. Haec igitur omnia, quae supra scripta habentur, et quae illa die tenere et possidere videbatur, quando combusta fuit, saepe nomenatae sedi Paterbrunnensi in jus proprietarium donamus, et firmissima traditione restauramus.“ Gleichen Inhalts ist die Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1003 bei Schaten p. 366. 367.

107) Schaten p. 394. 395.

108) Schaten p. 401.

» in Serimne mansum I, Halostron mansum I, in Bertalo-
 »stron mansum I, in Lehembeke mansum I, in Horlon
 »mansum I, in Comitatu Ottonis Comitis in Elnepo mansum I,
 » in Ricoldinghuson mansum I *cum L. mancipiis utriusque*
 » *sexus, areis villis etc.* 109). « Fast in allen Erwerb-
 » kunden der Paderbornschen Kirche und der Klöster finden sich
 die mancipia utriusque sexus oder auch servi et ancillae 110)
 unter den Pertinenzen. Ausnahmsweise finden sich aber auch
 Urkunden, wo diese Pertinenzen nicht vorkommen, und andere,
 wo der Freiheit der Abgabepflichtigen erwähnt wird, z. B. 1020
 bei der Erwerbung von Tribur für Abdinghof, wo es heißt:
 » quondam nostri juris curtem, Triburi nominatam, in pago
 » Saxonico Westfala sitam, in Comitatu Herimanni Comitis,
 » cum omnibus appendiciis, servis et ancillis, Liberis quo-
 » quecum tali servitio et censu, qualem nobis solvebant et
 » agebant 111). «

Durch weitere Erwerbungen, wie die 1021 Befigungen
 des comes Dodico zu Warburg 112) und des comitatus

109) Schaten p. 424. 425.

110) Z. B. Schaten p. 435.

111) Schaten p. 438.

112) Schaten p. 440. 441.: — „Suum praedium tradidit in pro-
 „ prium in his locis, quorum nomina subsequuntur: Wart-
 „ bergi, Rainlefessun, Erungun, Badi, Radi in superiori
 „ Wurmlahun, Rothem, Garamelti, Rodwardeshusun, Illan-
 „ dehusun, Silihem, cum agris cultis et incultis, silvis, aquis,
 „ aquarumque discursibus, pratis, pascuis, nec non cum utrius-
 „ que sexus mancipiis, et cum omnibus ad haec loca perti-
 „ nentibus appendiciis, videlicet octo molendinis, caeterisque
 „ quae adhuc nominari queunt, vel nequeunt, et tamen in
 „ eis sunt, vel fieri possunt utilitatibus, exceptis ministeria-
 „ libus ejus hominibus Eilbehr, Randwigh, Acilia, Gela,
 „ Doda, Hoikalfi, Airza, Famma, Hibuke, Hizule caeteris-
 „ que mulieribus jam ad genicium ejus assumptis, non ulte-
 „ rius assumendis.“

Immedeshusanus ¹¹³⁾, Steinheim ¹¹⁴⁾ u. s. w. wurde allmählig der Inbegriff des Landes Paderborn gegründet. Die Dynastien von Büren hatten freilich ihre eigene Geschichte, so daß diese Herrschaft, welche dadurch, daß der letzte Herr von Büren im 16. Jahrhundert in den Jesuiten-Orden trat, an diesen Orden fiel, erst mit Aufhebung des gedachten Ordens vollständig ans Land Paderborn kam.

Was nun die Entwicklung der Verfassung betrifft, so sahen wir so eben, daß 1020 Freie mit Zinspflichtigkeit vorkommen. In einer Urkunde von 1231 ¹¹⁵⁾ findet sich Gleiches. Bertold, Edler Herr von Büren, bezeugt hier, daß sein Tochtermann Burchard »Domicellus de Hyndeneborch« dem Kloster Hardehausen die von Bertold von Büren *ratione dotis* erhaltene Güter in Syrexen et Snevelde *cum libera comitia, hominibus, sylvis etc.* für 80 Mark verkauft habe, und überträgt diese Güter »ita plene et plane, ut eorumdum honorum »*colonos et liberae conditionis homines a nobis liberos dimittententes tam in eisdem bonis et eorum appendiciis quam »hominibus jam dictis nihil juris Domini seu potestatis »nobis in aliquo vendicemus, praeter Ius Gogravie, quod »et nobis et nostris heredibus conservamus: cuius tamen »juris occasione prefatis bonis et hominibus nunquam ullo »tempore quicquam exactionis, petitionis, offensionis vel »gravaminis inferemus, nec per nostros permittemus ali- »quatenus irrogari; sed ipso jure gogravii simpliciter*

113) Schaten ad ann. 1021. p. 442. 443.; und zwar mit der Beschränkung: „Ut nec ipse Meinwercus Episcopus, nec aliquis „Successorum suorum ullam potestatem haberet, alieni suo „militi, vel extraneo, eundem comitatum in *beneficium* „dandi, sed *ministeriales* ipsius Ecclesiae, qui pro tempore „fuit, praesit praedicto Comitatu; ac de ejus utilitatibus „provideat ad restorationem constructionis ipsius Ecclesiae, „ut inde muri releventur, tecta reparentur, et quidquid „opportunum fuerit ad corporalem formam ipsius domus „Domini, ibi inde administretur.“

114) P. 481.

115) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. N. 89. S. 228ff.

» utentes observabimus in eo, quod juris est et consuetudinis approbate.« — In einer Urkunde von 1510 ¹¹⁶⁾ finden wir die freien Stühle des Stifts Paderborn verzeichnet, nämlich: » up deme Raithuse unser Stad Paderborne, to Balhorn, to Bylze, to Büren, tom Schoieler, to Hersfelle unde hinder unser Dorch Wartberge upen Tyghe, und suft andere » Stole unsers Stifts Paderborn.« —

Wie sich gegen das vierzehnte Jahrhundert hin die persönlichen Verhältnisse des Volks ausgebildet hatten, geht vorzüglich aus zwei Urkunden hervor. Die eine ist von 1319 und betrifft die Errichtung des Städtchens Gerden bei dem Kloster daselbst ¹¹⁷⁾. Hier sehen wir drei verschiedene Arten homines des Klosters: » Primo igitur statuimus et volumus, » quod homines nostre ecclesie pertinentes et se in dicto » opido recipientes, eujuscunque conditionis fuerint, videntur licet *servilis conditionis*, quod proprie *Vulschult* dicitur, » vel conditionis *cerocensualis*, vel si *prebendarii sive prebendarie* ¹¹⁸⁾ fuerint, earundem conditionum permanebunt, » ita quod suas conditiones propter inhabitationem dicti » opidi in melius vel pejus non mutabunt.« — Die andere Urkunde sind die Concordata statuum Patherbornensium von 1326 ¹¹⁹⁾. Hier erscheinen der » Provest, de Dekan und dat » Capitel unses vorsprokenes Stigthes to Paderborne, unse » Dienstmanne und Borghmanne, und andere unse Hol » den Brünt ¹²⁰⁾, de wonet in Herschay des vorsprokenen

116) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 2. N. 220. S. 660.

117) Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urk. N. 67. S. 369—372.

118) Kindlinger übersetzt dies mit „Diensthörig.“

119) Abgedruckt in *Lünig Collect. nov.* von der mittelbaren oder landsässigen Rittersch. Th. I. S. 1377., auch in *Weddigen's westphälischem Magazin*. Bd. 3. S. 425., auch in *Cosmann's histor. genealog. Magazin für den deutschen Adel* etc. Jahrg. I. Ql. 1. S. 87. ff. Das für die Dienstmannschaft ausgefertigte Exemplar findet sich in dem Archiv der Freiherrn von Brenken zu Erpernburg. —

120) Vasalli heißt es in der auf diese Urkunde sich beziehenden Urkunde des Kapitels, und fideles in der Urkunde der Ritterschaft.

»Stichtes,« und erhalten verschiedene Zusicherungen vom Bischof Bernhard V. unter andern auch §. 3. »Vortmer, Ne sulde
 »Wi, eder unse Nakumelinge enen Bede oder enen Syfen
 »eschen nene wyß, van Ploghen, van Hoveben, van Gude, van
 »eghenen Lüden eder van anderen Lüden se sin
 »watte Lüde se sin, de Heren vanme Kapitele, Denst-
 »manne eder Borghmanne unses Stichtes.« — §. 5. »Vort-
 »mer, Wat schuldige Lüde der Heren vanme Kapitele, der
 »Stichte, Klostere, Denstmanne, Borghmanne un unser Manne
 »de under uns wonet, also with also unser Stichte is ne
 »salmen in nener unser Stede to Borgheren untsan, und
 »wren se alrede to Borgheren untsangen un willenkomet,
 »un verboßmet de Gläger dat de Lüde sin egen sin, also
 »en reght un en syde des Landes is, so fall man se eme
 »weder laten in sinen Denst ute der Stadt dar se inne wonet
 »un to Borgheren untsangen waren.« §. 6. »Vortmer,
 »Duemet also dat eghene Lüde, eder andere Lüde se wren we
 »se wren der Heren vanme Kapitele, der Stichte, Klostere,
 »Denstmanne eder der Borghmanne breken weder uns, unse
 »Nakumelinge, weder unse Ammetlüde, eder weder unse Ghe-
 »sinder, de sal man erst verklagen vor deme Burgerichte,
 »dar se inne wonet un sin, des de Brücke alsulik si, dat he
 »deme Richter to richtende sta, worde uns eder unsen Ammet-
 »lüden da Reghtens geweigeret, dat dat wetelick un künftlick
 »were, so moghte Wi un unse Ammetlüde de sake then vor
 »en hogher Gerichte, dar men se to reghte then fall.«

Ueber das Recht der Wachszinsigen ist eine merkwürdige
 — uns mit vielen andern wichtigen Notizen von Herrn Kriminaldirektor Dr. Gehrken in Paderborn mitgetheilte — Urkunde
 von 1262, welche in der Beilage 37 abgedruckt ist.

50.

Nur wenige freie Bauern-Güter, sowie Zins-Güter gab
 es, vollends seit in der Meyer-Ordnung vom 23. Dezember
 1765. §. 1. 2. eine allgemeine Vermuthung gegen Zins- und
 für Meyer-Güter, sonderbar gnug, aufgestellt worden. Die
 meist vorkommenden Güter waren entweder Leibeigenthums-
 Güter oder Meyer-Güter.

1) Leibeigenthum bestand in der Ebene — in Delbrück, (siehe §. 48.) und im Amt Bofe und Neuhaus, — jenseits des Waldes, im gebirgigen Theile des Landes, bestand kein Leibeigenthum, ausgenommen in Holzhausen und Wizenheim, Besitzungen des Herrn von der Borg. Die Rechte und Verpflichtungen beider Theile waren durch Observanz festgestellt. Als inzwischen der Domprobst Affeburg zu Dsnabrück Bischof zu Paderborn — der verdienstvolle Bischof Wilhelm Anton — geworden und seine Rätthe von Dsnabrück mitgenommen hatte, erließ er am 7. November 1764 an die Regierung, Hof = Gericht, Dffizial = Gericht und Delbrücker Go = Gräfen Schürmann ein Reskript über Anwendung der Dsnabrück'schen und Ravensberg'schen Eigenthums = Ordnungen ¹²¹). Diese paßten inzwischen wohl nur auf die strengen Verhältnisse zu Holzhausen und Wizenheim, veranlaßten aber, als man sie in Delbrück anwenden wollte, verschiedene Rechtsstreite mit der fürstlichen Kammer, worin das im §. 48. angeführte Urtheil vom 21. April und 16. Juli 1803 zu Gunsten der Pflichtigen erlassen. Sonstige Landes = Gesetze über die Leibeigenthums = Verhältnisse sind folgende:

- a) Verordnung wegen der Aussteuer und Brautschatz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück vom 21. März 1724 ¹²²).
- b) Edikt, wie die Eheverordnungen der Meyer = und Eigenbehörigen errichtet werden sollen, vom 21. November 1724 ¹²³).
- c) Verbot wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Bofe, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen, vom 28. Februar 1725 ¹²⁴).

121) Bei Kunde Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechts, §. 538. Not. 118. ist in den Beilagen des zweiten Theils des gegenwärtigen Handbuchs abgedruckt.

122) Paderborn'sche Landes-Verordnungen Th. II. S. 347 — 350; ist auch in den Beilagen des zweiten Theils dieses Handbuchs abgedruckt.

123) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 351 — 353. ebenfalls Beilage des zweiten Theils d. Handb.

124) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 354, 355. und Beilage des zweiten Th. d. Handb.

- d) Verbot wider die Zersplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger und Meyerstädtischer Güter, vom 11. September 1726 ¹²⁵).
- e) Verordnung über die Ausführung des Aufsichtsrechts über die Leibeigenthums- und Meyer-Güter durch die Hofkammer und über die Konsens-Ertheilung bei Verschuldungen, vom 4. Jul. 1747 ¹²⁶).

2) Die mehren Bauern-Güter des Landes waren Meyer-Güter, oder auch Meyerstädtische genannt. Die Besitzer derselben waren persönlich frei, und nur hinsichtlich des erblichen Güterbesizes zu Leistungen verpflichtet. Im dritten Theile werden wir die Rechtsverhältnisse der Meyer-Güter überhaupt abhandeln, und bemerken hier nur noch Einiges über die betreffenden Paderbornschen Landes-Gesetze.

Die so eben unter b), d) und f) aufgeführten Landes-Gesetze sind auch für Meyerstädtische Güter erlassen. Sodann ist merkwürdig die älteste Verordnung über das Meyer-Wesen, nämlich der in der Polizei-Ordnung von 1655 enthaltene §. 28. ¹²⁷) welcher, eine Art von Eigenthum der Meyer anerkennend, über Theilung, Veräußerung und Kindtheile verfügt; ferner die Verordnung des Fürstbischofs Ferdinand vom 1. August 1662 über die fürstlichen Meyer-Güter ¹²⁸). — Eine Verordnung vom 12. Januar 1720 ist wider die Zersplitterung meyerstädtischer Gründe gerichtet ¹²⁹). — Am 23. Dezember 1765 erfolgte eine vollständige Meyerordnung ¹³⁰). —

125) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 359, 360. und Beilage des zweiten Th. d. Hdb.

126) In den Beilagen des zweiten Theils.

127) Pab. Land. Verord. Th. I. S. 60, ist dem dritten Theile dieses Hbbs. beigelegt.

128) Im Auszuge in den Pab. Land. Verord. Th. I. S. 114—117, vollständig in den Beilagen des dritten Theils d. Hdb.

129) In den Pab. Land. Verord. Th. II. S. 99, 100, und in den Beilagen des dritten Theils d. Hbbs.

130) Pab. Land. Verord. Th. III. S. 254—269, und in den Beilagen des dritten Theils d. Hbbs.

Der folgende Fürstbischof Franz Eyon verlangte von der Juristen-Fakultät zu Helmstädt ein Gutachten über die Rechtsfrage, ob diese Meyerordnung, welche, mit der bisherigen Gerichts-Praxis in Uebereinstimmung, ein *Dominium utile* der Meyer annimmt, zu Recht beständig sey, welche Frage die Juristen-Fakultät bejahte ¹³¹⁾.

Im Jahr 1788 wurde eine Verordnung über die Kindtheile bei Meyer-Gütern entworfen, von den Landständen verschiedene Erinnerungen dazu vorgebracht, und beides darauf den Beamten zum Bericht übersandt. Die beabsichtigte Verordnung kam inzwischen nicht zu Stande.

Es ist ein im Ganzen ziemlich armes Land, auf dem die bedeutenden Abgaben der Meyer und Eigenbehörigen lasten. Die Armuth des Landes folgt aus dem Mangel an Verlehr, und beweist sich schon dadurch, daß ganze Landesstriche unkultivirt liegen. In den großen Strecken des Sendlfeldes von Büren bis zur Diemel — an beiden Seiten des Teutoburger Waldes bei Lippspringe, Driburg, Dringenberg, — gibt es große Felder, wo nach Belieben die nächsten Bauerschaften eine gewisse Anzahl von Morgen in Kultur nehmen und liegen lassen. Man nennt dies wilde Ländereien. Es wird davon eine Schreib- oder Meldesteuer gezahlt, d. h. der Gutsherr besichtigt jährlich, was von diesen Ländern und mit welcher Fruchtart selbe, und von wem, bestellt sind, und fordert von denselben auf Martini vom Morgen einen Scheffel der betreffenden Fruchtart als Pacht. Diese Länder sind gleichsam in gemeinschaftlichem nutzbaaren Gebrauch, werden für nichts geachtet, und man kann Tausende von Morgen für ein Drittel Thaler pro Morgen eigenthümlich erwerben. — Die Armuth des Bauernstandes kann aber nicht befremden, wenn man die hohen Kolonat-Prästationen erwägt, welche die Bauern zu entrichten haben. Es hatte:

- 1) der Fürstbischof von eigenbehörigen Höfen, Meyerstätten und Pachtländereien diesseits und Ober-Waldes jährlich einzunehmen:

131) Siehe das Responsum bei Gesenius Meierrecht. Bd. 2. Beilagen. S. 81 ff.; auch in den Beilagen des dritten Theils dieses Handbuchs.

S c h e f f e l.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
	=	12422	6802	15249
2) Das Domkapitel	682	10355	7901	20050
	682	22777	14703	35299
3) Die Klöster und niedere Geistlichkeit bezogen ebensoviel als No. 1 und 2	682	22777	14703	35299
4) Desgleichen zum geringsten die adlichen Gutsbesitzer . . .	682	22777	14703	35299
Summa	2046	68331	44109	105897
5) Hierzu sind noch die Kolonats-Einnahmen aus der Herrschaft Büren zu rechnen mit	=	5283	4020	5553
Gesammtbetrag	2046	73614	48129	111450

Hierunter sind die Zehnten und besondere Pacht-Einnahmen nicht begriffen. —

51.

IX. C o r b e y.

Es war im Jahr 816, als das Benediktiner-Kloster Corbeja in Frankreich ein gleichbenanntes Kloster durch Adelhard im Sollinger Walde zu Hetha bauen ließ. Da der Ort aber zu unangenehm war, wurde 822 das Kloster in die Nähe von Hörter (Huxer) verlegt ¹³²). Kaiser Ludwig der Fromme gab dem Kloster 823 den Königshof Huxer zum Weihgeschenk ¹³³). Zugleich gab er dem Kloster für die jetzigen und zukünftigen Erwerbungen, und auch für seine Homines, Freigeborne oder Leute, die Immunität ¹³⁴). Durch eine Urkunde von 840

132) Chronicon Corbejense (bei *Meibom* scriptor. Rer. Germ. T. I. p. 755.) De translatione Sti Viti et institutione novae Corbejae (ibid. p. 766).

133) Urkunde bei *Schaten* Annal. Pad. ad ann. 823. (p. 74, 75).

134) Urkunde bei *Schaten* p. 76. 77.: „Immunitatis — per quam „decernimus atque jubemus, ut nullus iudex publicus, vel „quilibet ex judiciaria potestate, in Ecclesias, aut loca, vel „agros, seu reliquas possessiones memorati monasterii,

bestätigte der Kaiser diese Immunität auf die Beschwerde des Abts Warin, quod homines tam liberos quam latos, qui super terram ejusdem monasterii consistunt, in hostem ire compellant et distringere judiciario more velint ¹³⁵). Bei der Bestätigung Karls des Dicken 882 kommt auch der Ausdruck »tam ingenuos quam latos« vor ¹³⁶). In der Urkunde Kaiser Konrads I. von 913 werden die Leute des Klosters coloni et liti genannt, und den Bischöfen verboten, von den dominicalibus mansis des Klosters Zehnten zu nehmen ¹³⁷). Gleichen Inhalts ist die Bestätigung Kaiser Heinrichs I. von 922 ¹³⁸) und Kaisers Otto I. von 936 ¹³⁹).

Bei wenigen Ländern kann die geschichtliche Entwicklung der Verfassung so, wie in Corvey, wo so viele Urkunden vorhanden sind, verfolgt werden. Wir verweisen im Allgemeinen auf Wigands eben so gründliche als schön geschriebene unterrichtende Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der

„quas praesenti tempore in quibuslibet pagis et territoriis habet, vel deinceps ibidem conlatae fuerint, ad causas judiciario modo audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius monasterii, tam ingenuos quam et leutos distringendos, aut ullas redhibitiones, aut illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere praesumat; sed liceat memorato Abbati suisque successoribus res praedicti monasterii sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine vivere et residere; et quidquid exinde jus fisci exigere poterat, totum et ad integrum nos pro aeterna retributione ad pauperes alendos et luminaria eidem monasterio concinnanda concedimus.“

135) Bei Falke Tradit. Corbejens. p. 733. 734.

136) Falke p. 735.

137) Falke p. 736.: „Et ut a nullo episcopo de dominicalibus mansis ejusdem monasterii decimae exigantur, neque a comite vel ex qualibet judiciaria potestate coloni eorum, et liti ad justitiam faciendam aliquo banno constringantur, sed coram advocatis ejusdem loci justitiam facere cogantur.“

138) Falke p. 737.

139) Ibid. p. 738. 739.

Städte Corvey und Hörter (1ster Band 1819), wobei nur zu bedauern, daß der zweite Band noch nicht erschienen. — Merkwürdig ist insbesondere das von Falke herausgegebene Verzeichniß der Traditionen von 822 bis 1017. Häufig sind auch die Hörigen, gewöhnlich familia, auch wohl servi, litones, mancipia genannt, als Pertinenz, oder auch allein tradirt, seit den 870er Jahren sind diese Traditionen von Hörigen vorzüglich häufig¹⁴⁰). — Auch von den Kaisern erwarb das Kloster

- 140) Gleich die erste Tradition unter dem ersten Abt Adalard (Falke p. 3. 4.) sagt: „Tradiderunt siwast et duae sorores „thanburgh et frituburgh quidquid de proprio habuerunt „in villa haribernessun in pago fleithi, unum scilicet mansum et dimidium, et servos duos.“ Ferner §. 4. (p. 7.): „Ymmadus comes tradidit quidquid habuit de proprio in „villa widisleve in pago hardego cum hominibus his nominibus ratbert, lansuit, hadubret, odilred, swanegard, lentgard, bejo, um.“ §. 9. (p. 11. 12.): „Afultus tradidit „in villa falohus quidquid ibi habuit, videlicet mansum unum cum silvis et mancipia decem, theodrad et uxor ejus „cum infantibus III, nec non maynred, wilman, solculf, alvo.“ §. 34. (p. 73. 74.): „Tradidit ricger quidquid habuit in „hersiti in hagershem, similiter in winadahus latos III et de terra quidquid habuit in eilfeshusen, latos III, et de terra quidquid habuit in fleinambeke, latum et servum unum.“ §. 120. (p. 254.): „Tradidit marcwardus colonos duos et unum mancipium ita vocitantur huno, hrodgeldus, leodles.“ §. 126. (p. 257.): „Tradidit hardo comes pro remedio animae luidolfi familias XVIII in pago bardengo.“ §. 127. (p. 259. 260.): „Tradiderunt bunico et riedae quidquid habuerunt in billurbeke et de ipsa loine quidquid hildiger habuit, tradiderunt etiam in rindiu latum nomine huilec cum sua familia et possessione, quam ipse ibi habet.“ §. 138. (p. 268.): „Tradidit arnuif quidquid habuit in billurbeki, tam in terris et silvis, pascuis aquarumque decursibus quam etiam latos itidem incolentes.“ §. 143. (p. 272.): „Tradidit folclog mansum dominicatum cum omnibus ad eum pertinentibus in pago marstem in villa nuncupante sohaureder.“ §. 149.: „Tradidit hadwy — quidquid habuit in weredun et in upweredun et in beverungun cum omnibus pertinentiis eorum, id est cum terris cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, exitibus et regressibus, nec non et mancipiis utriusque sexus

noch manches; Kaiser Ludwig der Fromme z. B. gab demselben 845: 11 mansa im Gau hemli ²⁴¹), ferner im Gau Guottinga

„ad eadem loca pertinentibus.“ §. 159. (p. 286.): „Tradidit
 „Osdag quidquid habuit in lengi in loco qui dicitur oster-
 „holl, mansum unum cum medietate familiae et omnibus
 „appendiciis.“ §. 188. (p. 328.): „Tradidit fritherie in
 „derlingi in villa lawingi colonum unum.“ §. 189. (p. 349.):
 „Tradidit wracheri pro remedio animae patris sui in villa
 „quae dicitur homa, familiam unam cum terra quam deseruit,
 „et in livithi quidquid ipse bernharius possedit de terra
 „cum familia una.“ §. 213. (p. 364.): „Tradidit walade-
 „ricus in loco, qui dicitur bodriki, quidquid habuit, nec
 „non in aliis locis, ut inter omnia sint familiae XII cum ter-
 „ritoriis adjacentibus.“ §. 229. (p. 415. 416.): „Tradidit
 „ragenberi in apoldrum latos III cum familiis et terris, in
 „foanrederi latum unum cum familia et terris, in obbloke-
 „storpe latum unum cum familia et terris, in podto latum
 „unum cum familia et terris.“ §. 242. (p. 488.): „Tradidit
 „bodo in medriki et in hucxori mansos quatuor cum omni-
 „bus ad eosdem pertinentibus atque homines III latos ita
 „vocitatos hildiger cum uxore et liberis, alfsuad cum uxore
 „et liberis, unico cum uxore et liberis, bodo cum uxore et libe-
 „ris, et servum, nomine engilfried, cum uxore et liberis.“
 §. 250. (p. 493.): „Tradidit abbi pro fratre suo haruth
 „mansum medium in weghollithi et duos homines, unum
 „litum et unum servum.“ §. 261. (p. 503.): „Tradidit buccu
 „mansum unum in loarun et habet mancipia latos hos anno,
 „marchif, gerlif, ricewini, adolwini, affaui, redwi, ansmod,
 „hrodborg, sassin; isti vero sunt, qui medietatem operis
 „facere debent, liudradus, thiadradas.“ §. 266. (p. 506.):
 „Tradidit goddefrit pro uxore sua girminburg L mancipia
 „et duos jurnales et L agros in frithunnardeshus.“ §. 285.
 (p. 523.): „Tradidit gerulf in bisiniburg unum mansum
 „et VI mancipia servilla et quicquid habuit illie.“ §. 361.
 (p. 577—579.): „— Tradidit — hovas XXXX, mancipia
 „LVIII et in villis loco XXXI.“ §. 450. (p. 692.): „Tra-
 „didit — in loco holtushus XVIII jugera, uniusque familiae
 „sessionis locum.“ — Der Leser wird diese weitläufige Note
 verzeihen, erwägend, wie wichtig es sey, die verschiedenen
 Ausdrücke jener Zeit für das Hörigkeit-Verhältniß genau zu
 kennen.

141) Urkunde bei Schaten ad ann. 845. p. 132.

einen Haupthof Amplibi mit zwanzig dahin gehörigen Nebenhöfen ¹⁴²). —

Das Stift kam nun auf dem Wege, wie so manche andere, zur Landeshoheit; der Abt umgab sich mit Vasallen und Ministerialen ¹⁴³), und wurde so ein Herrscher, wie andere. — Was die Einkünfte von den erworbenen Gütern betrifft, so sind darüber mehrere alte Verzeichnisse vorhanden, erstlich nämlich das Registrum des Abts Sarracho, der in den Jahren 1053 bis 1071 regirte ¹⁴⁴), zum anderen ein vom Abt Erkenbert, der von 1106 bis 1128 den Stab führte, hinterlassenes Verzeichniß ¹⁴⁵), endlich das Verzeichniß über die Corveyschen Einkünfte aus dem Nord- und Sudlande, zc. vom Abt Wedekind 1185 — 1205 ¹⁴⁶). — Diese Güter wurden anfänglich durch Villici (Meyer) verwaltet, bis das Stift, die Erblichkeit dieser Stellen besüchtend, die Verwaltung durch Schulden einführte ¹⁴⁷). Ueber diese Verhältnisse, sowie überhaupt über die Stellung der Litonen werden hier zugleich die unten zu benutzenden Urkunden de villa Haversforde von 1176 ¹⁴⁸) und de servitio Litonum von 1225 ¹⁴⁹) angeführt.

142) Schaten p. 133.: „Mansum dominicatum cum casis et reli-
„quis aedificiis, cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus
„ac deservientibus.“

143) Vergleiche darüber überhaupt Wigands Geschichte, insbesondere auch II. Abtheilung. S. 59. ff.

144) S. das Registrum bei Falke als Zugabe zu den Tradit. Von diesem 749 Nummern starken Verzeichniß habe ich die ersten 20 Nummern in der Beilage 38 abdrucken lassen.

145) Bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. N. 19. S. 119. ff. Die §§. 1 bis 18 sind in den Beilagen 39 abgedruckt.

146) Bei Kindlinger a. a. D. N. 36. S. 221. ff., in der Beilage 40 abgedruckt.

147) Siehe das Nähere bei Wigand Geschichte von Corvey. Abth. 2. S. 87. ff.

148) S. Wigand S. 225. Kindlinger Hörigkeit S. 243. Hier in der Beilage 41 mitgetheilt.

149) Wigand S. 233. Kindlinger S. 262. Hier in der Beilage 42.

Die Hörigkeit hatte im Allgemeinen drei Klassen, erstlich die der Ministerialen im eminenteren Sinn, welche sich bald in den Stand der Ritter aufschwungen, zum anderen die Litonen, Laten, auch familia genannt, wie sie in den Traditionen — siehe Note 140. — so häufig vorkommen, endlich die servi, mancipia servilia. Die Altarhörigkeit kam hinzu, indem sowohl Mancipien zu Cerocensualen erhoben wurden ¹⁵⁰), als auch Freie sich zu Wachsziinsigen machten ¹⁵¹). — Die Knechtschaft erlosch allmählig, und war am Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr bekannt ¹⁵²). — Das Litonenwesen ist auch mit der Zeit erloschen, und es sind dingliche Zins- sowie die Meyer-Guts-Verhältnisse an die Stelle getreten.

Außer den alten Ministerialen, welche den Landesadel bilden, und den Stadtbürgern theilte sich die Corveyer Bevölkerung, der Bauernstand, in freie Landsassen, was sie von Alters geblieben ¹⁵³), und Meyer, welche ihr Gut zwar erblich, aber doch vom Gutsherrn abgeleitet, besitzen, und ferner in Bauern ein, die ihr Gut zu Erbpachteln besitzen, zuletzt aber in solch-, die nur eine Belibzuchtung nach Leibzuchtrecht am Gute haben ¹⁵⁴). — Besondere Gesetze sind über diese Verhältnisse nicht vorhanden; Verträge und Observanzen, sowie die Natur der Sache, geben

150) S. Urkund. von 1146—1160 bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. N. 28. S. 179. Hier in der Beilage 43. S. auch noch Urkunde bei Wigand S. 230. Hier in der Beilage 44.

151) Dasselbst N. 30. S. 189. Urkunde von 1150—1166. Hier in der Beilage 45.

152) Wigand S. 106.: „Im Ganzen waren die Geistlichen gegen „ihre Hörigen überhaupt milde, besonders aber unser Stift, „und da die Kirchenvögte hier nicht wie anderwärts die Unter- „gebenen drücken konnten, der vorschreitenden Macht der Willkür „aber zeitig Einhalt gethan wurde, so verbesserte sich ihr Zustand immer mehr, und selbst die Knechte und Mancipien „sanken nicht zur Leibeigenschaft herab, wie anderwärts, sondern verschwanden gänzlich, und es ist am Ende des Jahrhunderts nur noch von Litonen die Rede.“

153) Wigand S. 82. 83.

154) Wigand im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Heft 4. S. 65.

die Entscheidung. Vorläufig machen wir auf Wigands, in der Note 154 angeführte, Abhandlung über die Entstehung der Meyer-Güter im Stift Corvey und ihre Erbllichkeit, aufmerksam.

52.

X. Ravensberg.

Hermann von Calverla I. ist der gewisse erste Stammvater der Grafen von Ravensberg, indem alles frühere ungewiß ist. Er starb im zwölften Jahrhundert. Seine Enkel Otto und Heinrich (1141. 1158.) führen zuerst die Namen der Grafen von Ravensberg ¹⁵⁵). Durch die Erbtöchter Margaretha kam 1346 die Grafschaft an das Bergische Haus, und mit dem Erlöschen des Cleve-Bergischen Hauses 1609 trat Brandenburg in den Besitz von Ravensberg ¹⁵⁶).

Die Grafschaft Ravensberg ist aus einzelnen Erwerbungen zusammengewachsen, wie sich aus der Ausgleichung zwischen den Brüdern Grafen Otto und Ludwig von Ravensberg von 1226 ergibt ¹⁵⁷). Graf Ludwig erhielt zu der Burg Ravensberg die Vogtei zu Burchorst — mit Ausnahme einiger Gegenstände; — die Kirche zu Rysenbecke und alles was zu ihr gehört, und die Vogtei über dieselbe; die Vogtei zu Wettern und alles dazu Gehörige; zwei bei Ravensberg gelegene Grafschaften diesseits und jenseits des Osnyng ¹⁵⁸), ferner zwei Zehnten, in Barghen den einen und den anderen in Bavenhem; ferner ganz Bielefeld, und alles was dazu von Neubruchszehnten und sonst gehört, und das Haus Halberynchusen; den Hof (iuria) Rothen, und den Hof Burglo und alles dazu Gehörige. Diejenigen, welche mynlütke Lude genannt werden und nach Ravensberg zu dienen gewohnt sind, sollen, sie mögen wohnen, wo sie wollen, dem

155) S. überhaupt Lamey diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg. 1779.

156) Webbigen historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg Bd. 1. S. 13. 27.

157) Bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 44. S. 160 — 162.

158) „Dua cometias adjacentes Ravensberghe unam videlicet „in una parte Osnyngi et aliam in altera.“

Graf Ludwig dienen, die aber nach Blotho zu dienen gewohnt, sollen dort bleiben, so wie es auch mit den nach Brysenberg und Bechte dienenden eynlütken Lüden zu halten. Die aber, welche Zins geben, indem sie zu den Alloden oder Höfen dienen, sollen den Herrn bleiben, denen die Alloden gehören ¹⁵⁹). Alle Friesen, welche in den Graffschaften Graf Ludwigs wohnen, soll dieser haben, die anderen soll Graf Otto haben ¹⁶⁰). — Graf Otto sollte die Burg Blotho haben, die Güter in Wolmarinchen und alles, was dazu gehört; und folgende zwei Bestandtheile der Vogtei Burghorft, Langenholte und zwei Häuser in Beken nämlich, und die Vogtei über die Meyerei (villicatio) Wolbrachtingen und alles dazu Gehörige. Was im übrigen noch nicht getheilt war, sollte noch getheilt werden, so daß Graf Ludwig theilte, und Otto wählte. Eben so sollte es mit den noch nicht getheilten Ministerialen gehalten werden.

In einer Urkunde von 1231 kommen die Litonen vor. Bischof Wilbrand von Utrecht überläßt seinem Schwager Grafen Otto von Ravensberg die in seinem Lande sich aufhaltenden Litonen der Kirche zu Utrecht zu Lehn, solange sie sich dort aufhalten würden ¹⁶¹).

Uebrigens war die alte Verfassung von Ravensberg im Wesentlichen dieselbe, wie überhaupt in Westphalen. Vogteien, Litonen, Zinspflichtige, Ministerialen haben wir so eben urkundlich gesehen. Auch die alten Gerichte kommen vor. 1242 überläßt der Graf Gerbert von Stoltenbrok dem Graf Otto von Ra-

159) „Sed illi, qui censum dant, serviendo allodiis et curiis, „maneant dominis, quorum sunt allodia.“

160) „Omnes illi Fryfones qui manserint in cometiis comitis „Ludovici, illos habebit, reliquos omnes habebit comes „Otto, qui veniunt de sua frisia ab alia parte.“ Wie die Friesen dahin kommen, dies zu untersuchen, muß ich den Ravensbergischen Geschichtforschern überlassen.

161) Bei Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 64. S. 167. 168.: „Litones ecclesiae nostrae in terra ipsius com- „morantes, quam diu ibidem manserint in feodo etc.“ Auch in Kindlingers Geschichte der Obrigkeit Urk. N. 23. S. 267.

vensberg die curtis Boklo vor dem Freyding ¹⁶²). 1396 bezeugt der »Johann van Borchusen van Genaden des Rykes »Bryegreve der Herscap van Ravensberge,« daß an einem gegelten Gerichte zu Bielefeld »Hinrich van Hepen, Kunnike zyn »echte Husvrouwe und Elfike, Kunnike und Hilleke ere echten »Kinder verkopt haben an Hermannepe van Hoygind und zinen »Breedem — zind Bryen der Herscap van Ravensberge — »ere vrye Erbe — barvetenhus in den Kerspele van Lodere, »und eyne Hove de Schoppeskote vrye Ghunt der Herscap »vorg. — Df ys utgesproken unses Heren Recht van Ravensberg, an dussen vorg. Erve ¹⁶³).«

Das Litonen-Verhältniß hat in Ravensberg nicht eine so freundliche Wendung genommen, wie in Corvey. Meist hat sich dasselbe als Eigenbehörigkeit gestaltet. In einer Urkunde von 1320 erkennt Graf Otto von Ravensberg und die Stadt Bielefeld das Recht des Klosters Mariensfeld auf den Sterbfall seiner in Bielefeld wohnenden Leute an, mit alleiniger Ausnahme des Hergeweddes und der Gerade ¹⁶⁴). Eine gleiche Urkunde wurde 1343 von Graf Bernhard für das Kloster Herzebroel

162) Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 67. S. 172. 173.:
„Coram iudicio, quod in vulgari dicitur Vrydynch.“

163) Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 2. Urk. N. 189. S. 529.

164) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 68. S. 372. 373.: „Ut homines quosque ecclesie sue pertinentes, in Bilefeld oppidum nostrum se transferentes inibi commorantes vel servientes seu quocunque venientes infra annum et diem a tempore sue defunctionis in bonis suis tam mobilibus quam immobilibus liberi possint hereditare omni tempore in futurum, sive sint viri sive femine, conjugate vel non conjugate, et omni tempore vite sue vendere sive perimtare secundum jus ecclesie sue et consuetudinem; tamen citra exvias, que vulgo Gerahde vel Hergewedde nuncupantur, in oppido nostro Bilefeldensi predicto antiquitus observatas nolumus variari, nec illa debeat a clastro supradicto quoquo modo virtute hujusmodi indulti in aliud commutari: hac etiam adjecta conditione, ut domos ac agros, si quos habent vel habere contingit, infra annum et diem, ut dictum est, homines tales a die de-

ausgestellt, worin ausdrücklich Litonen und Eigenbehörige als gleichbedeutend vorkommen ¹⁶⁵).

Eine eigene Verfassung hatte Stadt und Stift Herford. Beide waren früher reichsunmittelbar. Der Erzbischof von Köln hatte früher die Vogtei. In dieser Eigenschaft bestätigte Erzbischof Heinrich (1226 — 1238) der Stadt ihre alten von den Kaisern erhaltenen Rechte, z. B., daß der Vogt nur das von den Schöffen zu Recht Gefundene aussprechen dürfe, daß die Schöffen sich durch Wahl unter ihren Mitbürgern ergänzen. Hierbei wurde auch bestimmt, daß, wer einen Bürger als seinen Eigenen verfolgen wolle, dieses nur vor dem Vogt unter Königs Banne könne ¹⁶⁶). Zugleich wurden 1281 bei der Bestätigung dieser Freiheiten durch Erzbischof Sifrid den Ministerialen,

„functionis sue religiosi viri prelibati per se vel per alios
 „vendant, cui voluerint, intra vel extra Bilefelde, quia per
 „se talia nolumus ipsos indistracta possidere.“

165) Rindlinger Hörigkeit N. 91. S. 431. 432.: „*Litonibus sive*
 „*hominibus, jure servili seu proprietatis ad predictum monas-*
 „*terium spectantibus gratiam talem, quam perpetuo durari*
 „*et permanere a nostris successoribus inconvulsam volu-*
 „*mus et inviolatam, quodvide licet ipsi in oppido nostro*
 „*Bileveldensi moraturi, poterunt gaudere et perfrui eo*
 „*jure, quod alii oppidani nostri in ipso gaudent et per-*
 „*fruuntur: ea tamen conditione, quod quicquid de bonis*
 „*hereditariis tam mobilibus quam immobilibus predicti*
 „*homines post se reliquerint, illud integraliter et ex toto*
 „*monasterium prefatum, tanquam de aliis ipsius monasterii*
 „*litonibus licite percipiat sive tollat, bona tamen immobilia*
 „*infra annum oppidanis nostris predictis vendendo; nobis*
 „*vero Herwardiis, et cometistae, que pro tempore fuerit,*
 „*exuviis, que gerade vulgariter dicuntur, salvis permanen-*
 „*tibus, in quibus prenotato monasterio nullam per pre-*
 „*sentia tollendi penitus concedimus facultatem.“*

166) Rindlinger Hörigkeit Urf. N. 22. S. 264.: „*Quod si quis*
 „*aliquem prenominatę civitatis civem repetendum duxerit*
 „*tanquam Proprium suum, coram nullo jus suum peterit*
 „*prosequi et consequi, nisi coram advocato a nobis con-*
 „*stituto et sub hanno, qui vulgariter hannus Regis appel-*
 „*latur.“*

Zinspflichtigen und Kemmerlingen des Stifts die bisherigen Rechte bestätigt ¹⁶⁷). — Am 20. Mai 1547 nahm das Stift Herford — in Erwägung, daß es bisher beim Herzog Wilhelm zu Jülich sonderlichen Beistand gefunden, derselbe auch ohnedem das Go-Gericht und viel andere Hocheit und Gerechtigkeit in der Stadt gehabt, und auch das Stift und Stadt Herford im Bezirk der Graffschaft Ravensberg gelegen, also daß Niemand das Stift besser als der Herzog beschützen könne, auch dasjenige, so das Stift in dem folgenden Vertrage dem Herzog überlassen, dem Stift wenig genukt, sondern dasselbe viel Unkosten, Mühe und Arbeit darauf wenden müssen — zum Erbvogt und Erbschirmherrn an. Dem Stift ward bewilligt, daß, im Fall »die Meyern und andere Eigenleute,« sie seyen binnen der Hervorder Landwehre oder sonst in der Graffschaft Ravensberg gefessen, dem Stift gehörig, ihre Pächt und Renten nicht bezahlten, und sonst ungehorsam befunden würden, das Stift dieselben in Weisem des Herzoglichen Befehlshabers oder Voigts eines jeden Orts, wo die ungehorsamen Bezahler wohnhaft wären, durch seine Voigte pfänden und lösen lassen, wie solches bei denen von der Ritterschaft des Orts gebräuchlich. Und da die Abtissin ein Lehn-Herr über etliche Lehne-Pacht-Güter, die binnen und außen Hervord gelegen sind, ist, soll sie dieser Güter Lehnherr bleiben. Auch sollte der Herzog daran seyn und verschaffen, daß die Geislichen ihre Güter, Kämpfe, Wiesen, Holzgewächse, sädige Aecker und dergleichen, wie es Namen haben mag, selbst sollen mögen gebrauchen, diesem oder jenem verpachten, von Jahren zu Jahren, nach ihrem meisten Nutzen, ungehindert von Jemand, doch ausgeschieden, was sie jetzt erblich verpachtet hätten, oder mit Recht und Billigkeit nicht ab seyn könnten ¹⁶⁸).

167) Kindlinger S. 266.: „Quod ministeriales ceu censuales
„et homines, qui vulgariter Kemmerling dicuntur, ad ipsam
„ecclesiam Herfordensem pertinentes, utantur et gaudent
„omni jure et libertate, quibus hactenus ab antiquo gavisi
„sunt, et maneant in eisdem.“

168) Urkunde bei *Teschemacher Annal. Cod. Diplom.* p. 235. 236.
Auch in *Weddigens Ravensberg, Gesch. Bd. 2. S. 183—188.*

Die Ravensberg'schen Bauern theilen sich nun folgendergestalt ab.

1. Herrenfreie Bauern.

Diese besitzen ihr Eigenthum als Mode, sind weder für ihre Person noch für ihre Stelle eines Anderen Eigenthum unterworfen, tragen aber zu den öffentlichen Lasten bei. Es finden sich dieser in allen Aemtern der Grafschaft, obgleich sie übrigens der Zahl nach unter die Ausnahme gehören. Dadurch, daß sie zu den öffentlichen Lasten beitrugen, unterschieden sie sich von den ablichfreien Gütern, deren Besitzer als frühere Ministerialen, und dadurch zur Landstandschafft gelangt, die alte Freiheit — Freiritter, Freigut — beibehalten hatten.

Obgleich man nicht nachgeben kann, daß die freien Bauerngüter aus der Eigenbehörigkeit entstanden, da sogar schon im 14. Jahrhundert solche freie Güter der Grafschaft Ravensberg vorkommen ¹⁶⁹⁾, so bestand rücksichtlich der Erbfolge in diese Güter doch ein Gemisch von Grundsätzen, die bald auf reines Modium, bald auf Eigenbehörigkeit schließen ließen, oder vielmehr auf ein beiden Arten von Gütern gemeinschaftliches älteres Bauernrecht, dessen Grundlage die nicht statthafte Zersplitterung der Bauerngüter war. Das Nähere gehört in den dritten Theil.

2. Freie Hägen oder Hagenfreie.

Die Hagenfreien Bauern finden sich vorzüglich in den Bauerschaften Sandhagen, Steinhagen, Hellershagen, Brokhagen, Borghagen, Rodenhagen, Greuinghagen und Neuenhagen. Sie unterscheiden sich von den Eigenbehörigen vorzüglich darin, daß sie nur der Kurmode, nicht aber der strengen Erbtheilung unterworfen sind, und eine eigene Gemeinde bilden. Auf dem jährlichen Hagenbier, wobei es ein frohes Mahl gab, wurden ihnen ihre Rechte nach altem Brauch durch den Hagenrichter vorgelesen. Das Nähere gehört zum zweiten Theile, wo auch das Weisthum über die fürstlichen Häger von 1541, und wegen der gutscherr-

169) Siehe die im vorigen §. angeführte Urkunde von 1396.

lichen Häger das Zeugniß des Amtmanns Consbrug zu Gid-
denhausen vom 10. Mai 1692 beizulegen.

3. Hausgenossen.

Die Hausgenossen finden sich in der Gegend von Enger, und theilen sich in die zum Nordhof, und die zum Südhof gehörigen, welcher letztere Hof inzwischen schon früher eingegangen. An St. Remigii Tage ward den Hausgenossen auf dem Nordhofe ein Hausgenossengericht gehalten, dabei die wechselseitigen Rechte und Befugnisse erneuert, und die betreffenden Streitigkeiten, insbesondere in Betreff der Erbtheilungen, Heergewette und Gerade von den Genossen entschieden. — Im zweiten Theile folgt das Nähere nebst den Fragen und Antworten, die jährlich am Remigiustage geschahen. —

4. Eigenbehörige.

Der größte Theil der Bauerngüter steht im Eigenbehörigkeits-Verbande. Die desfalligen geschlichen, in Ermangelung besonderer Gewohnheiten oder Verträge entscheidenden, Bestimmungen sind folgende:

- a) Schon 1585 entfianden Verhandlungen über das von der Ritterschaft angesprochene Recht zur Einkerberung und Pfändung ihrer Eigenbehörigen, und führten zu der dem zweiten Theile beigelegten Herzoglichen Verordnung vom 7. Februar 1590. Eine weitere Verordnung — ebenfalls, so wie die folgend angeführten Verordnungen dem zweiten Theile beigelegt — erließ Churfürst Friedrich Wilhelm im Ravensbergischen Landtags = Abschiede vom 16. November 1654.
- b) Am 29. November 1654 erließ der Churfürst an die Go-Gerichte zu Bielefeld, Versmold und Herford eine Verordnung über die Nicht-Verwandlung der Natural-Prästationen in Geld durch Verjährung.
- c) Ueber den Mißbrauch, die Eigenbehörigen bloß zum Schein und zum Betrug der mit unbewilligten Forderungen versehenen Gläubiger von der Stätte zu entsetzen und nachher wieder darauf zu setzen, ward vom Churfürsten am 19. März 1658 eine Verordnung erlassen.

d) Am 8. November 1669 erschien die erste Ravensbergische Eigenthumsordnung. Die Stände hatten nämlich dem Churfürsten vorgegetragen, daß es mit den Aeußerungs- und anderen aus dem Eigenthum entstehenden Rechtsstreiten an den Gerichten verschieden und zuweilen langsam daher gehe, und zwar darum, weil die Eigenthums-Sachen in bloßer Observanz bestünden, die vorkommenden Beweise beschwerlich und nichts gewisses obhanden wäre, wornach man bei den Aeußerungen und andern sich ereignenden Fällen im Urtheilen sich richten könnte, daher dann bald sonst, bald anders, nachdem es an jedem Ort oder Gericht von den Partheien aus der Observanz bewiesen werden könne, gesprochen, auch wohl gar die Akten an fremde Rechtsgelehrte und Universitäten, welche des Eigenthums nicht eben erfahren, zu Abfassung eines Urtheils verschickt, und diese Urtheile zum merklichen Nachtheil des fiscus und anderer Guts- und Eigenthumsherrn verkündet worden. Die Stände baten sonach den Churfürsten um gnädigste Remedirung und nachdrückliche Verordnung, und der Churfürst befürchtete, daß der Eigenthum und dessen Gebrauch bei so gestalten Sachen hinsüro in Konfusion oder gar in Abgang gerathen, und nicht weniger dem Fiskus als anderen Eigenthumsherrn ein Praejudicium zuwachsen dürfte, weshalb daher die Eigenthumsordnung erlassen worden. Sie enthielt sieben Kapitel:

- I. Von Succession der Eigenbehörigen, Erbtheilung der Guts herrn, und von Wechseln.
- II. Von den Leibzuchten.
- III. Von Spann- und Leibdiensten.
- IV. Die Ursachen, warum ein Eigenthumsherr zum Aeußerungsprozeß schreiten kann.
- V. Wie in den Aeußerungssachen zu procediren.
- VI. Was sonst bei Abfassung der Diskussionsurtheil und bei andern vorkommenden streitigen Casibus zu beobachten und wie selbige zu decidiren.
- VII. Von Zehenden.

Die oben unter b, c angeführten Verordnungen waren der Eigenthumsordnung beigelegt.

- e) In der Dorfordnung vom 16. Dezember 1702 und in einem sich darauf beziehenden Erlasse vom 5. März 1708 bestimmte König Friedrich I., daß er die Leibeigenschaft in allen seinen Landen aufheben, und diese seine Königliche Absicht auch in der Grafschaft Ravensberg ausführen wolle. Der König erklärte, daß er geneigt sey, einen jeden, welcher bisher mit Leibeigenthum verhaftet gewesen, er sey Meyer, Voll- und Halbspanner oder Kötter, vom Leibeigenthum zu entlassen, dergestalt, daß sie und ihre Nachfolger nicht mehr geerbttheilt, noch einiger Sterbfall, es sey nach vollem Eigenthums-, Hagen- oder Hausgenossen-Rechte, gezogen, noch weitere Freikäufe nothwendig, oder noch Zwangsdienste verrichtet werden sollten. Nur sollte der Eigenbehörige eine sichere Summe Geldes für den Freikauf, und jährlich zur Urkunde der erlangten Freiheit ein Leidliches zahlen ²⁷⁰). — Eigene Kommissarien unterhandelten mit

- 170) Meinders war gegen diese Ansicht. In seinem tractatus historico-politico-juridicus, de origine progressu, natura ac moderno statu nobilitatis et servitutis in Westphalia p. 21—33 sucht er auszuführen: Nicht alles, was gehässig sey, könne im Staate gleich abgeschafft werden. Die Henker seyen auch sehr gehässig, und müßten also auch abgeschafft werden! Man möge nur den Mißbrauch aufheben. Die Freiheit des Naturrechts gelte nur von dem, menschlichen Handlungen vorhergehenden Naturrechte; es sey nämlich keiner von Natur ein Sklave, habe aber nicht das Recht, keiner zu werden. Nicht alles, was des Königs würdig und ruhmvoll sey, sey dem Volke und dem Staate nützlich und heilsam. Der Name Freiheit sey ein leerer Schatten, wie Grotius gesagt. Alle Unterthanen seyen ja in Wahrheit servi, wie Thomajus gesagt. Das Kriegsrecht sey ja nicht gegen das Naturrecht, also, um so weniger die Sklaverei. Dem Naturrecht widerspreite es nicht, daß der an sich freie Mensch durch eine eigene Handlung, nämlich Vertrag, Verbrechen, Kriegsrecht, Sklave werde. Das alte Testament kenne allerdings Knechtschaft. Die Apostel und alte Canones rathen ja den Knechten, sich nicht ihren Herren zu entziehen. Die Sklaverei sey sehr alt, und nachdem sie 400 Jahre geruht, jest wieder in Amerika eingeführt.

den Bauern, und die Domaniabauern sind seit jener Zeit rücksichtlich der früher zufälligen Abgaben fixirt. Lange Jahre hat man zwar auch Entwürfe zur Fixirung der zufälligen Abgaben der Privat-Bauern im Minden- und Ravensberg'schen, oder Aufhebung des Leibeigenthums gemacht, allein bis zum Kriege von 1806 war man damit nicht fertig geworden.

- f) Unterm 26. November 1741 wurde vom König Friedrich-II. — in Betrachtung, daß im Fürstenthum Minden viele unnöthige Streitigkeiten daher entstanden, daß bisher noch keine gewisse, nach den daselbst hergebrachten Landesrechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthumsordnung eingeführt, und daher der Beweis thum nicht allein aus der Ravensberg'schen Eigenthumsordnung genommen und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemacht, sondern auch vieles öftmal aus unbekanntem Landesrechten und Gewohnheiten nachgesucht, und dadurch die Gerichte öftmal zu konträren und theils unbilligen Urtheilen veranlaßt worden, daß daher der König aus landesväterlicher Fürsorge bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Unordnungen eine neue Eigenthumsordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg durch die Kriegs- und Domainen-Kammer nach vorheriger Kommunikation mit

Und wenn sie gleich den jetzigen gebildeten Sitten nicht mehr angemessen scheine, so gebe es doch auch entgegengesetzte Sitten. Und jene civilisirte, auf Freiheit stolzende Völker Gallien, Belgien und Holland werden ja mehr von Abgaben, als Deutschland und Westphalen, gedrückt und erlaben sich nur an einem sehr eitlem Freiheitschatten. Die Fürsten seyen durch falsche Ansichten der Theologen bestimmt. Die Bauern haben auch kein Geld, den Freikauf zu bezahlen, und werden also in die neue Herrschaft der Gläubiger gerathen. Besser sey es daher, die gewohnte und gemäßigte Knechtschaft beizubehalten, was ja auch keine eigentliche servitus sey. — *J. H. Boehmer de libertate imperfecta rusticorum in Germania* p. 34. glaubt inzwischen, daß Meinders nimis jejune geurtheilt habe, und sein Mißvergnügen dadurch veranlaßt sey, daß er vor Erlassung des Gesetzes anderer Meinung gewesen. —

Prälaten und Ritterschaft besagten Fürstenthums und Grafschaft projektiren lassen, und darauf alle dabei vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzen und der Billigkeit Rechten auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden — die neue Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg als eine Richtschnur und Landesgesetz vorgeschrieben, und sich darnach eigentlich zu achten Allen aufgegeben. — Die vorige Eigenthumsordnung hatte 7 Kapitel, die gegenwärtige neue 18.

I. Von dem Eigenthumsrecht an sich selbst.

II. Von denen Personen des Eigenthumsherrn und Eigenbehörigen.

III. Von eigenbehörigen Gütern und deren Pertinenzien.

IV. Vom Beweisthum des Eigenthums.

V. Von denen Eigenthumsherrlichen juribus, in specie Spann- und Handdiensten.

VI. Von jährigen Pächten, Zinsen und andern Praestandis.

VII. Von Weinkäufen.

VIII. Von Sterbefällen und Beerbtheilungen.

IX. Von andern Eigenthumsherrlichen juribus und praestandis.

X. Von Kontrakten, und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

XI. Von Succession der Eigenbehörigen.

XII. Von Leibzuchten.

XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugnissen, durch welche das Eigenthum und dessen Recht konserviret wird.

XIV. Von der Freilassung und denen Freibriefen.

XV. Von Verjährung des Eigenthums.

XVI. Von Abäußerung und deren Ursachen.

XVII. Von dem Abäußerungsprozeß.

XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

5. Meyerstättische Güter.

Es gab auch verschiedene meyerstättische Güter im Ravensbergischen. Bei mehreren läßt sich zwar ihre Entstehung aus

dem Leibeigenthum geschichtlich nachweisen, ob sich diese Meinung aber allgemein aufstellen lasse, ist schon am Schluß des 18. Jahrhunderts der Gegenstand einer Streitfrage gewesen. Die Ravensberg'sche Amtskammer hatte beim Churfürsten am 20. Juli 1699 auf Erlassung einer *Sanctio perpetua pragmatica* rücksichtlich der Churfürstlichen erbmeyerstädtischen Güter angetragen, und im Entwurfe derselben den Satz allgemein aufgestellt, daß die erbmeyerstädtische Gerechtigkeit aus dem Eigenthum ursprünglich entstanden, dieser Ansicht gemäß auch die Eigenthumsordnung im allgemeinen — mit Ausschluß der auf die persönliche Unfreiheit sich beziehenden Bestimmungen — auf die Meyer Güter für anwendbar erklärt. Es erhob sich aber der Fiskal Advokat Pott gegen diese Theorie, und bewirkte, daß in der hierauf am 15. Juni 1705 wirklich erlassenen *Sanctio pragmatica* wegen der erb-meyerstädtischen Güter in der Grafschaft Ravensberg jene Ableitung der Meyer-Güter aus dem Leibeigenthum durch ein »mehrentheils« beschränkt, und die mehrsten auf die Hypothese des leibeigenthümlichen Ursprungs gegründet gewesenen Bestimmungen des Entwurfs weggelassen wurden. Das Nähere ergibt sich aus der Vergleichung des beim dritten Theile mitgetheilten Entwurfs der *sanct. pragm.* und des Pott'schen Gutachtens mit der *sanct. pragm.* selbst. — Ueber die übrigen Meyer-Güter fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen, da die *Sanctio pragmatica* nur von den Meyer-Gütern, deren Gutsherr der Fiskus, spricht. —

54.

XI. M i n d e n.

Nach der Mindenschen Chronik hat Carl der Große den Mindenschen Bischofsitz gestiftet ¹⁷¹). Das erste Kaiserliche

¹⁷¹) *Chronicon Mindense*, apud Meibom. *Rer. Germ. scriptor.* P. I. p. 550 sqq. Die schöne Lage Mindens wird in diesem *Chronicon* besungen:

Locum istum adit
Firmum bene et vallatum,
Singularem et fundatum

Privileg findet sich von Kaiser Otto I. von 961 ¹⁷²). Der Kaiser gibt hier der Kirche die gewöhnliche Immunität mit den Einkünften des Fiskus, nimmt aber zugleich gewisse Leute der Kirche, welche ihren *famulatus* ausmachen und auf Sächsisch *Malman* heißen, in den Schutz mit auf ¹⁷³). In der Bestätigung und Erweiterung der Privilegien von Kaiser Heinrich III. 1049 werden diese *Malmannen* kirchliche *Litonen* genannt, und übrigens auch *Freie* als Leute der Kirche bezeichnet ¹⁷⁴). —

Die *Malmänner* haben sich inzwischen nicht als ein eigener Stand erhalten. Es gab vielmehr im *Mindenschen* späterhin

Parem cui Westphalia
Adhuc habet non tam gratum,
Nec sic bene situatum

Ibi enim elementa
Pura sunt contenta,
Lignorumque copia,
Lapides nec non cementa:
Oves, boves et armenta:
Horum nec inopia.
Ibi rivi ibi fontes,
Ibi aquae, nec non montes:
Et brutorum pascua.
Inibi videntur frontes,
Dominarum: item fontes,
Ibi torrens Wiserae.
Locus iste nominatus
Mindin, quondam incastratus etc.

172) Bei *Schaten* annal. Pad. ad ann. 961. T. I. p. 306. 307.

173) „Hominibus quoque *famulatum* ejusdem monasterii facientibus, qui saxonice *Malmam* dicuntur, praedictum *mundebordium* et *tuitionem* nostram constituimus, ut etiam coram nulla *judiciaria* potestate examinentur, nisi coram Episcopo aut *advocato*, quem ejusdem loci *advocatus* elegerit.“

174) Bei *Schaten* ad ann. 1049.: „Aut homines ipsius Ecclesiae francos *liberos* et *Ecclesiasticos* *Litones* *maalman*, vel servos *cujuslibet* conditionis seu *colonos*.“

nur freie Bauern, Eigenbehörige ¹⁷⁵⁾, Meyern ¹⁷⁶⁾ und Zinsleute. Besondere Gesetze waren darüber nicht vorhanden; für die Eigenbehörigkeitsverhältnisse galt die für Minden und Ravensberg erlassene, oben erwähnte, Eigenthumsordnung vom 26. November 1741. Denn durch diese erhielt das durch den Westphälischen Frieden Art. XI. §. 4 an Brandenburg gekommene Bisthum Minden rücksichtlich der Eigenbehörigkeit dieselbe Gesetzgebung mit Ravensberg, mit dem es auch rücksichtlich der Verwaltung vereinigt wurde.

Merkwürdig ist die Geschichte der Domainen-¹⁷⁷⁾ Pachtungen im Mindenschen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Als unter Friedrich I. die Einnahmen einer Vermehrung bedurften, suchte man diese bei den Domainen, und zwar durch Vererbpachtung derselben. Die Jurisdiktion und die Einnahme eines ganzen Amtes an Domainen-¹⁷⁷⁾ Revenüen wurde gegen 12 Prozent von der Hälfte der statt Kaution vorgeschossenen Einnahme, freier Wohnung, Feurung und andere Emolumente an Jemand in Erbpacht ausgethan, der darauf den Justiz-, Hebungs- und Dekonomie-Beamten in Einer Person vereinigte. Die Vorwerksländereien wurden einzeln gegen ein Erbstandsgeld und jährlichen Kanon in Erbpacht ausgethan, ebenso Mühlen, Gärten und andere Pertinenzien. Die Dienste wurden dem Bauer zu Geld angeschlagen, und wenn er sie in natura leisten wollte, wurden sie dem Pächter zugeschrieben. — Diese neue, gewiß im Ganzen heilsame, Einrichtung hatte aber viele Feinde, und wurde von König Friedrich Wilhelm I. 1713 als der Unveräußerlichkeit der Domainen widersprechend, aufgehoben. Die

175) Ueber die freien Hynn im Mindenschen siehe vor der Hand *Strube* Ass. de rusticorum libertate et operis contra Reinoccium, cum appendice quorundam de rusticis Mindensibus et Schauenburgicis.

176) Auch wohl Weinkaufspflichtige Kolonate genannt, oder diese mit den Meyer-Gütern im Wesentlichen gleichstehend.

177) Auf das Ravensbergische hatten die jetzt zu erzählenden Ereignisse auch einigen Einfluß, aber nicht so bedeutenden, als im Mindenschen, weil dort das Domainenwesen schon mehr durch die Ravensbergische Amts-Kammer geordnet war.

Erbpachten verloren ihr Erbpachtrecht, und man führte dagegen bei den Vorwerken die Zinspacht von 6 zu 6 Jahren nach einem wahrscheinlichen Ertrage ein. 1720 beabsichtigte man eine Einführung von General-Zeit-Pächtern. Die Kammer erklärte sich in einem Berichte vom 4. April 1720 dagegen; sie erklärte, daß sie keinen Grund absehe, warum man die Fira verpachten wolle, da ein Pächter dabei keinen Vortheil hätte, und solche Pachtung nur gegen Prozente übernehmen würde. Die Verpachtung des Getreides würde auch zum Ruin des Bauern geschehen, und es vortheilhafter seyn, ihm solches, von 6 zu 6 Jahren, gegen ein Geldquantum zu überlassen. Bei den Anschlägen der Ackerwirthschaft würden die Wirthschaftskosten sehr hoch anlaufen, da die Dienste im Ravensbergischen gar nicht mehr in natura, und im Mindenschen bloß noch bei Hausberge und Schlüsselburg in natura geleistet würden. Die Naturaldienstleistung sey dem Königlichen Privat-Interesse sowohl, als den Unterthanen, höchst schädlich, da das Feld durch Dienste schlecht bestellt, und die Bauern, ihre eigene Felder ordentlich zu bauen, dadurch außer Stand gesetzt würden. — Dieser Bericht kam in Berlin aber erst an, als die Kommission, welche die General-Pachtungen einführen sollte, schon abgereist war. Jedes Amt mit allen Einkünften, auch der Justiz, wurde einem Manne auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan. Die Bauern mußten ihr Bier und Branntwein vom General-Pächter holen, zugleich wurde zu Gunsten dieses Pächters der Mühlenzwang gegen die Bauern eingeführt. Da in den mehrsten Aemtern die Eigenbehörigen mehr Dienste zu leisten schuldig waren, als der Pächter brauchen konnte, so wurde auch dieser Umstand in der Art benutzt, daß jeder Dienst zu Gelde angeschlagen wurde, der Bauer aber doch den Dienst, den der Pächter forderte, in natura leisten mußte, und dafür nur nach dem Verhältniß, wie der Dienst zu Gelde angeschlagen war, seine Bezahlung wieder erhielt. — Aus dieser neuen Einrichtung entstand große Unzufriedenheit. Die armen Bauern waren der Willkühr ihrer Beamten überlassen; allen Advokaten war bei drei hundert Thaler Strafe verboten, eine Sache, die die Verpachtung der Aemter betraf, gegen den Pächter zu vertheidigen. Da der

Weg der Justiz verschlossen war, widersehten sich die Bauern eigenmächtig. Die Pächter wandten die ihnen verliehenen Zwangsmittel an. Im Amte Rhaden und Petershagen wurde von den Bauern Gewalt mit Gewalt abgetrieben; sie belagerten den Beamten selbst in seinem Hause, schlugen ihm Fenster und Thüren ein, und drohten, ihn zu ermorden, er floh. Man schickte 30 Soldaten von Minden zur Gewaltthätung des Aufruhrs hin, sie wurden in die Flucht geschlagen. Hierauf wurden 200 Mann abgesandt, welche zugleich den Befehl hatten, die ersten Häufelführer festzunehmen. Kaum hatten sie diese in ihrer Gewalt, als die Bauern sie ihnen abnahmen, und die Soldaten selbst abermal in die Flucht schlugen. Man hatte endlich einen Aufrührer gefangen und nach Minden gebracht. Zur Vergeltung wurde aber von den Bauern ein Beamter als Geißel in Verhaft gesetzt, und da die aufgebrachten Bauern ihn wirklich zu ermorden drohten, sah man sich genöthigt, den Bauer wieder frei zu lassen. Jetzt kam eine Kabinettsordre, nach welcher 500 Mann gegen die Bauern aufmarschiren, im Widersehungsfall gegen sie feuern, und 20 der ersten Häufelführer mit sich wegführen, und auf der Stelle zwei davon aufknüpfen lassen, die andern aber auf die Festung nach Magdeburg abliefern sollten. — Jetzt gab es Ruhe, aber die Beamten, denen nun der Muth gewachsen war, die weder thätlichen Widerstand noch die Angriffe der Advokaten fürchten durften, fielen mit doppelter Wuth über die ihnen in die Hände gelieferten Bauern her. — Auf einmal wandte sich ein Ungenannter mit einer Vorstellung an den König, worin er in 24 Punkten zeigte, wie die Unterthanen von den Beamten gedrückt würden. Der König, der nur das gemeine Beste wollte, staunte, befahl sogleich der Regierung zu Minden, Deputirte in alle Aemter zu schicken. Der Präsident von Burke unterzog sich selbst der Untersuchung, und es fanden sich die schreiendsten Ungerechtigkeiten. Im Amt Brakwede hatte der General-Pächter Regierungsrath von Derenthal alle Burgveste zu seinem Nutzen verwendet, oder diejenigen, welche er nicht gebrauchen können, sich mit Gelde bezahlen lassen, von Freien und Meyerstädtischen hatte er Sterbfall und Dienstzwangsgelder erhoben; bei den Diensten, wenn sie eine

Minute zu spät gekommen, hatte er Extrapostgeld angefehzt und die Dienstpflichtigen obendrein in 2 Thaler Strafe genommen u. s. w. — Der König strafte und ließ durch die Beamten den Schadensersatz bewirken. — Friedrich der Große führte wieder Erbpachten bei den Vorwerken ein, was jedoch nicht in allen Aemtern ausgeführt ward ¹⁷⁸⁾.

Sieht man auf solche Weise, was noch im vorigen Jahrhundert möglich war, so kann man es wohl nicht mehr auffallend finden, was im Mittelalter geschehen. —

55.

XII. Rheda und Gütersloh.

Von diesem kleinen Ländchen läßt sich wenig melden. Die Landbewohner waren fast alle eigenbehörig; da die meisten Eigenbehörigen im Landesherren zugleich ihren Gutsherrn hatten, so flossen beide Verhältnisse so ziemlich ineinander. — Das Alter des Eigenbehörigkeitsverhältnisses ergibt sich hier aus einer Urkunde von 1346 ¹⁷⁹⁾. Bernhard Edler von Lippe gibt dem Kloster Herzebrock die Freiheit, alle Güter, welche das Kloster bisher gekauft und in Zukunft noch kaufen würde, ungestört besitzen zu sollen, mit Besetzung und Entsetzung, Wechselungen, Erbschaft-Wegnahme, Wiesen, Wäldern und andern Zubehören und Früchten ¹⁸⁰⁾. Zugleich ward dem Kloster gestattet, seine im Städtchen Rheda sterbenden Leute oder Litonen beiderlei Geschlechts zu beerben, mit Ausnahme der Waffen, welche zum Gebrauch des Städtchens zurückbehalten werden sollten ¹⁸¹⁾.

178) Siehe überhaupt die von einem Mindenschen Kriegs Rath verfaßte Geschichte der Domainen-Verfassung im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg bis auf Friedrich den Großen, in Weddigen und Mallinckrodt's Magazin für Westphalen. Jahrgang 1790. Bd. 1. S. 1—62.

179) Bei Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 92. S. 432. 433.

180) „Cum institutionibus et destitutionibus, concambiis, hereditatum sublationibus, pratis, silvis ac omnibus pertinentibus et fructibus.“

181) „— Ut homines sive Litones utriusque sexus, qui in oppido nostro Rede decesserint, hereditare, quod vulgariter

Durch eine landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1784 ward die Münstersche Eigenthumsordnung vom Jahr 1770 für Rheda recipirt, jedoch mit Vorbehalt aller besonderen Eigenthumsobservanzen, nach welchen (landes-) herrschaftliche Eigenbehörige bisher beurtheilt worden.

56.

XIII. Amt Reckeberg.

Das Amt Reckeberg war ein Theil des Hochstifts Osnabrück, und ist durch den Art. 4 des Staatsvertrags vom 29. Mai 1815 von Hannover an Preußen abgetreten worden¹⁸²⁾. Reckeberg theilte mit dem übrigen Theil des Stifts Osnabrück Verfassung und Gesetzgebung. Die Landbewohner bestanden meist aus Eigenbehörigen. Die über dieses Verhältniß vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende, und dem zweiten Theile angehängt:

- a) Verordnung, wie es mit denen, welche ohne Konsens des Gutsherrn in ein eigenbehöriges Erbe Geld geliehen haben, auch mit Auslobung des Brautschatzes und der Aussteuer zu halten, vom 12. November 1583.
- b) Edikt, der Eigenbehörigen Dienstleistung betreffend, vom 29. April 1660.
- c) Erneuerte Verordnung wegen der Eigenbehörigen Auslobungen der Aussteuer und Mitgabe, vom 2. Februar 1682.
- d) Am 25. April 1722 erschien die Osnabrücksche Eigenthumsordnung. Ueber den Ursprung derselben sagt Klöntrup¹⁸³⁾ folgendes: »Unsre Eigenthumsordnung rührt eigentlich von dem Herrn Landrath Stel. Just von Binsck, Erbherrn auf Osenwalde, her. Dieser sammlete die Urtestate der Landstände von der Zeit Ernst Augusts I. her, und gab sie in kurzen Sätzen aufgelöst, und mit den Sätzen rö-

„Erven dicitur, possint et valeant sine nostro vel officiorum nostrorum impedimento; armis duntaxat exceptis, que ad usus nostri oppidi predicti volumus reservari.“

182) Gesetz-Sammlung von 1818 Anhang S. 17.

183) Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. Bd. I. S. 320 ff.

»mischer und auswärtiger Rechtslehrer verbrämt, unter
 »dem Titel: unmaßgebliche Gedanken über das
 »Osnabrück'sche Eigenthums- und Gutsherrn-
 »Recht ic. 1721 zu Lemgo heraus. Diesen Entwurf
 »legte Ernst August II. den Ständen vor, welche ihn,
 »wie natürlich, billigten; ausgenommen, daß die Stadt
 »Osnabrück gegen den §. 24 Kap. 4 protestirte. Darauf
 »wurde dieselbe, der gedachten Protestation ungeachtet, nur
 »in wenigen Stücken geändert, und unter dem gegenwär-
 »tigen Titel publicirt. — Unter dem 21. Januar 1726
 »wurde erklärt, daß die Eigenthumsordnung, außer dem
 »Falle, wo ausdrücklich mit dem Worte inskünftig ein
 »anderß verordnet, auch auf die vorhergehenden und rechts-
 »hängigen Sachen gehen solle. — Nach einer landes-
 »fürstlichen Erklärung vom 25. Januar 1726 soll die Ei-
 »genthumsordnung ohne Zuziehung und Gutfinden sämt-
 »licher Landesstände anders als solche verfaßt nicht aus-
 »gedeutet werden. — Indessen führt die Entstehungsart
 »der Eigenthumsordnung — da ein Edelmann, der selbst
 »Eigenbehörige hatte, die Urtheile der Landstände, die
 »alle selbst Gutsherrn sind, von der Zeit Ernst Augusts I.
 »her (wo die Gutsherrn ihre Rechte aufs Höchste zu treiben
 »suchten, s. Acta Osnabr. Th. I. St. 2. S. 181) samm-
 »lete, daraus einen Entwurf formirte, und ihn den Land-
 »ständen vorlegen ließ, die ihn auch, ohne vorher zu unter-
 »suchen, ob die Leibeigenen die Richtigkeit jener Urtheile,
 »woraus der Entwurf erwachsen war, auch anerkannten,
 »approbirten ic. — dahin, daß selbige in Rücksicht der
 »Eigenbehörigen als ein privilegium odiosum, welches
 »stricte erklärt werden muß, anzusehen; und in Fällen,
 »die nicht ganz genau bestimmt sind, und worüber zwischen
 »dem Gutsherrn und seinen Eigenbehörigen Streit entsteht,
 »in dubio immer für diese zu sprechen sey. Schlözers
 »Staatsanzeigen von 1783 Bd. V. Heft 19. No. 38.
 »S. 288. Aug. Ludw. Vezin Diss. inaug. de Iure
 »et ordine succedendi hominum propriorum in praed.
 »Colon. Osn. §. 3. ibique not. c. « —

Der Kammer-Gerichts-Äffessor von Lubolf bemerkt auch schon, daß die Eigenthumsordnung nicht vollständig sey, viele Gewohnheitsrechte, so in dieselbe nicht aufgenommen, neben derselben bestehen, und daß in Streitigkeiten hierüber der einhellige Ausspruch der Landstände gemäß einer Verordnung vom 11. Mai 1720 entscheide ¹⁸⁴).

57.

XIV. Tecklenburg und Lingen.

Wir wenden uns nunmehr zum Münster'schen Oberlandesgerichtsbezirk, und zwar zuerst zur Grafschaft Tecklenburg und zur oberen Grafschaft Lingen ¹⁸⁵).

Ob Kobbö zu Anfang des 9. Jahrhunderts der erste Graf von Tecklenburg gewesen, überlassen wir den Tecklenburgischen Geschichtsforschern, zu untersuchen ¹⁸⁶). Tecklenburg

184) *de Ludolf* Observ. For. P. II. p. 124. Klöntrup Th. 1. S. 322. 91. sagt: „Auch sollen nach dem Reskripte vom 7. März 1720 in Eigenthums-Sachen die Attestate der Hochlöblichen Stiftsstände circa usum et observantiam befolgt werden, denn man kann voraussetzen, daß die Mitglieder der Stiftsstände, ob sie gleich alle selbst Eigenbehörige haben, dennoch sobald sie qua tales versammelt sind. inspirante quasi divino numine alle Nebenabsichten bei Seite setzen werden. — Es müssen aber sämtliche Stände die Gewohnheit bezeugen; auch macht eine bloße Meinung der Stände kein Gesetz und selbst ein Attestat derselben über eine Rechtsfrage verbindet keine Richter. Acta Osnabrug. Th. I. S. 135 und 152 u. f. S. auch Ernst Aug. Resoluciones ad desideria statuum vom 5. März 1720 in Cod. Constit. Th. I. N. II. N. IV. S. 314. — Auch hat die Hochfürstliche Land- und Justiz-Kanzlei unterm 15. Februar 1760 und 21. Januar 1771 in Sachen Buxel wieder den Kammerherren von Delwich gegen ein solches Attestat gesprochen. *Harswinkel* Diss. inaug. de servitute Osnabrug. Cap. II. §. 3. „Not. c.“

185) Die niedere Grafschaft Lingen ist von Preußen durch den Art. 1. des Staats-Vertrags vom 29. Mai 1815 an Hannover abgetreten.

186) S. Nump Tecklenburg. Gesch. Kap. 7. Hof'sche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. S. 5. ff.

wurde, bis dahin, daß es an Preußen in Folge Cessionsvertrags mit Solms-Braunfels und Vergleichs mit Bentheim-Rheda-Limburg an Preußen kam, von einem uralten Dynastengeschlechte beherrscht, das früher noch weit mächtiger war, im Verlaufe der Zeiten vieles an Münster und Osnabrück hatte abtreten müssen. — Diese Grafen von Tecklenburg hatten eine eigene Dienstmannschaft. Ein Graf Otto — wahrscheinlich im 13. Jahrhundert — gab ein eigenes Dienstmannsrecht heraus¹⁸⁷⁾. Gemäß demselben müssen die Ministerialen, welche belehnt sind (infeodati), vier Wochen des Jahrs auf eigene Kosten in der Burg dienen. Nur zu Fehden, die nach dem Rath der Ministerialen beschloffen waren, brauchten sie zu folgen, und nur auf Kosten des Herrn. Zur Fahrt an den Kaiserlichen Hof brauchten sie nur bis an den Fuß der Alpen, und zwar auf Kosten des Herrn, zu folgen. Der Herr war verbunden, die mit Unrecht angegriffenen Ministerialen in seiner Burg zu schützen. Wenn ein Dienstmann beim Herrn verklagt war, mußte der Herr ihn und die übrigen Dienstmännern zu sich rufen und nach deren Weisung die Sache beendigen. Wollte der Herr das nicht, so sollte der Truchses den Angeklagten, mit den sich für ihn verwendenden, Ministerialen Fahr und Tag in der Küche unterhalten. Hilft auch das nicht, so sollte der Angeklagte im Palast des Bischofs Osnabrück — wo die Tecklenburgischen Grafen Vögte waren — Fahr und Tag unterhalten werden. Ward auch hiedurch der Herr nicht bewegt, so ward er als verzichtend auf die Abhängigkeit des Ministerialen angesehen¹⁸⁸⁾, nur mußte er in den gedachten zwei Jahren und zwei Tagen des Herrn Gesicht gemieden haben, um durch solche Ehrerbietung seine Gnade zu erlangen. — Wenn aber der Dienstmann, von

187) Bei Holsche S. 260 — 264., auch in Lünig Corp. Jur. Feud. Tom. III. N. 88.

188) Wenigstens weiß ich die Stelle nicht anders auszulegen: „Si „vero nec hoc vellemus juri et libertati ministerialium „nostrorum contradicimus hac observata disciplina quod „in praedictis duobus terminis talis de quo agitur faciem „nostram evitabit, tali reverentia gratiam nostram cap- „tando.“ —

verwegenem Erkühnen entbrannt, in das Schlafgemach der Gräfin ohne Licht und ohne Begleitung des Kämmerers gegangen und daß überführt war, verlor er die Dienstmanns-Güter und die Gnade des Herrn. Eben so, wenn er in die Schatzkammer ohne Begleitung des Kämmerers gegangen, oder auf den Tod des Herrn oder Unterdrückung seiner Ehre gesonnen hatte. — Die Ministerialen waren zum Heerwede verbunden, und verloren den Nachlaß des Verstorbenen, wenn sie es nicht binnen Jahr und Tag lösten ¹⁸⁹). Wenn unter mehreren Verwandten, welche zur Erbschaft gleich berechtigt sind, einer dem anderen in Ueberlieferung des Pferdes des Verstorbenen zum Heergewede zuvorkommt, so will der Graf doch die übrigen auch hören, wenn sie zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte eine halbe Mark bringen ¹⁹⁰). — Unter mehreren Erben

189) §. 10.: „Si vero filius ministerialis nostri vel heres legitimus, si filius non est, patre praemortuo intra annum et diem jus quod Heerwede dicitur, in castro nostro, nobis vel Camerario nostro, si praesentes non sumus, praesentaverit, jus honorum suorum per hoc salvavit, si vero praesentatum nec per nos nec per Camerarium nostrum recipere vellemus, sub testimonio Castellanorum hoc relinquet, et sic iterum jus honorum suorum salvavit per equum meliorem praemortui vel cum dimidia marca, si equus non est, Herwedium exsolvit dummodo loco et tempore hoc exhibeat, sicut praedictum est. Si vero intra annum et diem ex contumacia vel alia causa exhibere hoc voluerit, honorum suorum jus perdit. Qui vero propter legitimam necessitatem exhibere non potuerit, vel quia est peregrinus vel ex legitimis causis detentus, si necessitatem evadit, qua hora de praemortuo sibi innotuerit ab eadem praedictum anni et diei competit ad Herwadium exhibendum, eo modo quo praedictum est.“

190) §. 11.: „Si ministerialis noster moritur sine legitimo herede, et unus ex cognatione de qua plures agere possunt, pro hereditate alios in dolo praevenerit, equum praemortui pro Herwadio exhibendo, si quilibet aliorum, quibus haec actio competit, dimidiam marcam exhibuerit nobis debito loco et tempore sicut praedictum est, eodem modo illos audiemus sicut illum, qui primo nobis exhibuit

soß der jüngste das vorzüglichste Haus, so in der Erbschaft vorhanden, haben. — Der Schluß dieser Dienstmännrechte führt auf eine besondere Art Bauern, auf 1) die Kammerfreien; es ist hier nämlich bestimmt, daß, wenn ein Dienstmann einer Magd oder Zinspflichtigen beischliefe, der daraus geborne Knabe ein Kämmerling sey ¹⁹¹⁾. Solcher Kammerfreien kamen noch in der neuesten Zeit einige hundert vor, und Holsche ¹⁹²⁾ glaubt, der Hang der Ministerialen zu dergleichen Vermischung mit Eigenbehörigen müsse fast sehr groß gewesen seyn. Inzwischen möchten die Kammerfreie wohl nicht alle aus einer solchen Verbindung ursprünglich entsprossen seyn.

»Die Kammerfreie machen, nach Holsche ¹⁹³⁾, einen besondern Stand aus, sie sind eigentlich sowohl von Gut als von Blut Eigenthum frei, müssen sich aber in das Freien-Register einschreiben, und wenn einer stirbt, die Nachbleibenden ihn ausethun lassen, wofür sieben bis acht Mthlr. bezahlt werden; auf Palmmontag jeden Jahrs aber muß eine jede Kammerfreie Person einen Dsnabrückschen Schilling an den Landesherrn bezahlen, veräußt sie dies zwei Jahre hintereinander, so wird sie biesterfrei, das heißt: halbeigen, so daß, wenn sie stirbt, der Landesherr sie zur Hälfte beerben kann, und also der Sterbfall verdungen werden muß, welcher jedoch, weil sie nur halbeigen sind, bei weitem nicht so hoch wie bei Eigenbehörigen gezogen wird. Ueberhaupt hat man in neuern Zeiten keine Beispiele von Biesterfreien, weil sich ein jeder in Acht nimmt, und es auch so genau nicht genommen wird, wenn die Bezahlung des Palmeschillings veräußt wird. Die Kammerfreien

„equum. Item exhibitio Herwadü per tutores eorum qui sunt minorenes eodem modo loco et tempore completur, sicut per heredes ipsos, qui sunt legitimaæ aetatis.“

191) §. 19.: „Item si ministerialis servae vel censuali condormierit, puer qui ex iis nascitur, Camerlingus erit, si vero consequenter cum ministeriali contraxerit, legitima libertatis jura retinebit.“

192) S. 188.

193) S. 187. 188.

» wohnen durch die ganze Grafschaft in allen Dörfern zerstreut,
 » und besitzen meistens Schatzfreie Gründe, welche Freiheit
 » sie aber zum Theil durch einen kostbaren vieljährigen mit dem
 » Fiskus geführten Prozeß, welcher die Schatzfreiheit bestritt,
 » und ihre Besitzungen gleich denen anderer Unterthanen katastrirt
 » haben wollte, theuer errungen haben. Die Kammerfreie Ei-
 » genschaft klebt sowohl den Personen als Gütern an; will
 » einer ein Kammerfreies Gut annehmen, muß er sich einschreiben
 » lassen; verläßt er es wieder, kann er sich aushun lassen. «

2. Abtfreie.

» Dieser sind, nach Holsche ¹⁹⁴⁾, nur sehr wenige und blos
 » im Kirchspiel Schale. Sie geben jährlich was Gewisses und
 » haben in alten Zeiten an die Abtei Werden eigengehört, haben
 » aber das Leibeigenthum abgekauft. Sie können über ihre Be-
 » sitzungen wie freie Leute disponiren, und geht das Dnus ver-
 » hältnißmäßig auf den Käufer über, sie sind von Freien fast gar
 » nicht unterschieden. «

Wahrscheinlich sind diese Abtfreie aus dem Sadelhof Schapen
 entstanden, dessen merkwürdige Rechte in der Beilage 46 ¹⁹⁵⁾
 beigelegt sind.

3. Eigenbehörige.

Der größte Theil der Landbewohner war eigenbehörig. —
 Rückfichtlich des Rechts des Landesherrn auf Dienste der Ei-
 genbehörigen von Privaten enthält die Urkunde der Gräfin Anna
 von Tecklenburg von 1562 über Bestätigung der Burgmanns-
 rechte und Gewohnheiten die merkwürdige Bestimmung ¹⁹⁶⁾:
 » — Do en sullen wey en unse Erven noch en Willen der
 » vorgevurter unser Borgman und unser Undersatthen eigene
 » Leute oft up eren Gudern sitten mit keinen Diensten belastigen
 » hogar ofte mehr jarliks und alle Jahr jedern mit vier Wagen
 » Diensten da se Wagen und Pferde hebben, sonst mit vier

194) S. 188, 189.

195) Aus Müller Güterwesen S. 358 — 362.

196) Bei Holsche S. 266.

»Piefdienften, zweymahl jedern des Jahrs by Grese und zweymahl by Stro ¹⁹⁷).«

Die Rechtsverhältnisse der Eigenbehörigkeit standen nicht durch geschriebene Gesetze fest, Besitz und Herkommen entschieden hier. In Ermangelung dessen bediente man sich der Ravensbergischen Eigenthumsordnung als eines stillschweigend recipirten Subsidiär-Gesetzes; bestimmte diese den Fall nicht deutlich, so berief man sich auf die Dsnabrücksche oder auch wohl auf die Münstersche Eigenthumsordnung, und wenn alles nichts half, mußte freilich die Natur der Sache, die Analogie, entscheiden ¹⁹⁸). — Ueber das Dienstwesen war inzwischen unterm 7. September 1752 ein eigenes Reglement erlassen, welches dem zweiten Theile beigelegt ist.

Die Königlichen Eigenbehörigen wurden im 18. Jahrhundert rücksichtlich der unständigen Gefälle fixirt, und daher als solche, die Meyerstädtische Freiheit genießen, betrachtet.

In Bingen, welches gegen 1548 von Tecklenburg getrennt ¹⁹⁹), und später durch die Erwerbung Tecklenburgs von Preußen mit Tecklenburg wieder zusammen kam, ist im wesentlichen rücksichtlich der bürgerlichen Verhältnisse dieselbe Verfassung, wie in Tecklenburg. Nur galt hier die Vermuthung für Freiheit des Bauernstandes ²⁰⁰). Das Dienstreglement ist übrigens bloß für die Grafschaft Tecklenburg erlassen.

58.

XV. M ü n s t e r.

Die Stadt Münster ist aus vier Haupthöfen entstanden, deren Namen Brochworde oder Brochhof, Mimigavorde oder Bischoping, Iodeveldehove oder Gasselhof, Kampwordeshove oder Kamperbecke waren ²⁰¹). Von Münster aus hat sich die

197) Dasselbe bestimmen die Konkordate zwischen Graf Arnold und dessen Burgmännern von 1580. §. 2. bei *Holsche* S. 269.

198) *Holsche* S. 202.

199) Siehe das Nähere bei *Holsche* S. 63. ff.

200) *Müller Güterwesen* S. 130.

201) *S. Willems Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster* S. 2. ff.

Herrschaft des Bischofs, und endlich das Land Münster gebildet. — Die älteste vorfindliche Bestätigung der Regalien ist die von Kaiser Rudolph von 1275, worin das Land zugleich als ein Fürstenthum — wahrscheinlich in Folge der Sprengung des Sächsischen Großherzogthums 1180 — wiederholt anerkannt wird ²⁰²). Eine Menge einzelner Erwerbungen machten endlich erst das Land aus. So ward Horstmar ²⁰³), Uhaus, frühere Bestandtheile des Teckenburgischen ²⁰⁴), Stromberg u. s. w. vor und nach erworben. — Der Fürst umgab sich mit den Ministerialen, die bald einen wesentlichen Einfluß auf die Regierung erlangen. 1217 bezeugt Bischof Otto eine Handlung, die zu Norlar während der allgemeinen Zusammenkunft der Ministerialen vorgefallen ²⁰⁵). Desgleichen 1256 ²⁰⁶). Es waren inzwischen auch die ersten des Domkapitels und die alten Lehnsleute, die Nobiles, zugegen ²⁰⁷). — Bei dem ersten bekannten Landesprivileg von 1309, erteilt von Bischof Conrad auf dem Laarbrock, kommen die Edlen, Ministerialen, Vasallen und Städte mit dem Domkapitel vor ²⁰⁸). Hiedurch versprach der Bischof, in Manngut und Dienstmanngut die weibliche Erbfolge in Ermangelung männlicher Kinder eintreten zu lassen, verzichtete auf das bisher in der Stadt und im Stifte besessene Recht auf die Gerade und Herwede, sondern überließ beides,

202) S.iefert Münster. Urkundenbuch Bd. I. Abth. 2. S. 16—18. Meibom. Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 146.

203) 1269. Urk. bei Kindlinger N. B. Bd. 2. N. 46. S. 273. ff.
204) 1400. S. Kindlinger N. B. Bd. 1. N. 25. S. 85.

205) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 52. S. 139.: „Quod cum essemus Rokeslar in generali Ministerialium conventu.“

206) Kindlinger Bolmerst. Gesch. Bd. 2. N. 156. S. 158.: „Acta sunt hoc in generali Ministerialium conventu.“

207) Kindlinger a. a. D. Note S. 159.

208) Kindlinger N. B. Bd. 2. Urk. N. 51. S. 303—305 vor:
„De communi consensu et voluntate honoratorum virorum
„Prepositi, Decani et Capituli diete nostre Ecclesiae, nec
„non Nobilium, Ministerialium, Vasallorum nostrorum,
„Civitatis et opidorum predictorum.“

sowie überhaupt die Erbschaften dem durch Verwandschaft oder Erbfolge zunächst Verufenen. —

1368 nimmt Bischof Florenz, fast gezwungen, einen stehenden Rath »ut onsen Kapitteln, Edelen Mannen, Mannen, »Densmannen und der Stadt von Monstern²⁰⁹⁾.« Durch die Landesvereinigung von 1372²¹⁰⁾, durch die Vereinigung der Stiftsstände — »Kapittel, Edelman, Ritterscapp, Manscapp, »Stad Munstor und Stebe« von 1446²¹¹⁾, durch den Vertrag von 1447, wo nach den gemeinen Städten auch die »Un»dersaten des Stichtes van Münster« erwähnt werden²¹²⁾, durch die Landesvereinigungen von 1466²¹³⁾ und 1519²¹⁴⁾ ward das Münstersche Staatsrecht vollendet. Es blieb nur noch der Streit mit den Münsterschen Erbmännern, (Patriziern), die der Adel nicht als Nobiles anerkennen wollte, deren Eigenschaft als freie Dienstmannen des heiligen Paul er aber nicht hinreichend fand, indem auch Todtengräber zu dieser Paulschen Dienstmansschaft gehören²¹⁵⁾. Inzwischen hatte einer der Erbmänner,

209) Kindlinger N. B. Bb. 1. urk. N. 13. S. 31.

210) Das. N. 14. S. 38. ff.

211) N. 33. S. 122. ff.

212) N. 36. S. 135. ff.

213) N. 41. S. 148. ff.

214) N. 69. S. 222. ff.

215) Siehe den der wohlbegründeten Anweisung, daß eine jegliche deren so genannten Stadt Münsterschen Erbmännischen Familien, so des bürgerlichen Standes zum Ueberfluß überzeugt worden, die von Rechtswegen und nach den im Röm. Reich überall rühmlich-hergebrachten Gebrauch, ihre aufliegende Probe der Ritterbürtig- und Stiftsmäßigkeit nicht beigebracht haben, verfolglic, wie hoch und viel allen Erz- und Thumb-Stiffteren, wie auch Ritterbürtigen Ordens und Collegiis des Röm. Reichs daran gelegen, daß zu berenselben Nachtheil, die des bürgerlichen Standes überwiesene Stadt Münstersche Erbmänner, aus denen hierin getreulich angezogenen, dannoch kendllich unerheblichen argumentis darzu nicht auf- noch angenommen werden können, Münster 1707 — beigelegten Extract eines in dem Hochfürstlichen Münsterschen Hof-Kammer-Archiv obhandenen Registraturbuchs sub lit. A. cum inscriptione: *Klertei*

Schenking, 1537 bei der Rota Romana bei Gelegenheit des Streites über eine Dompräbende seine Nobilität erworben, und das Reichs-Kammer-Gericht entschied 1685 in der Hauptsache für die Erbmänner, wogegen aber der übrige Adel das Rechtsmittel der Revision einlegte, so daß die Erbmänner nicht in den Besitz der adlichen Rechte gekommen sind. Die Entscheidung der Sache war in der That sehr zweifelhaft; eines Theils war es wohl wahrscheinlich, daß die Erbmänner nicht zu der im Mittelalter als Korporation bestandenen Dienstmansschaft des Stifts gehörten, anderer Seits kommen inzwischen einzelne als Burgmänner, z. B. die Kerckering's als Castrenses in Horstmar, und andere als deutsche Ordensbeamte z. B. Buch 1529 als Komthur zu Reval vor. Nobiles, Mitglieder der alten Lehn-Mannschaft, waren sie wohl zuverlässig nicht, offenbar aber Reste der altdeutschen Ingenui. — Rücksichtlich der Schatzfreiheit der Erbmänner bestimmte der Landtagschluß von 1548²¹⁶⁾, daß »die Erbmanns, so gereiffige Pferde zu Behoif und not-türftigen Dienste dieses Stifts hebbem und underhalten, von den gemeinen Landsteuern binnen Münster zu erlegen und contribuiren, sollen gefriet und leddiget sein; und die anderen Erbmanne, so gine reiffige Pferde holden, wo ander inngesetzten Bürger, wannen sich die Gelegenheit zudrecht, er geborliche Anlage und Steuer dair strecken und entrichten.« Die Steuerfreiheit des Adels gründete sich also auch hier auf seine Kriegsdienste. Von 1511 bis 1537 finden sich selbst Beiträge des Adels zu den Schatzungen, und die Beschwerden der Gevatter von Merfeld bei ihrem Lehnsherrn, dem Herzog von Jülich und Berg, über diesen ihnen zugemutheten Beitrag waren vergeblich, weil der Fürst erwiederte, daß er auch sie schützen müsse²¹⁷⁾. Auch die Geistlichkeit hatte damals von ihren

Verschriftungen von Bishop Lubwich anfangende, beß up Bishop Johan von Weieren Claus 9. (Beilage 47 des ersten Theils.)

216) Bei Kindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 2. urk. N. 229. S. 688—690.

217) S. die Verhandlungen in Kindlinger M. B. Bb. 1. S. 209—219. 268. 269. 310. 328—362.

Sehnten beigetragen. — Später war es indessen anders, auf dem Bauernstande lasteten die Schatzungen allein, selbst da, als die Ritter nicht mehr zu Felde zogen. Da der Bauernstand auf dem Landtage nicht vertreten war, so begreift sich das freilich von selbst. Inzwischen unterwarf sich doch der Adel den zur Tilgung der Landesschulden ausgeschriebenen Kopfschatzungen, und nur dem Clerus secundarius war es 1777 vorbehalten, dagegen einen Prozeß beim Reichs-Kammer-Gericht zu erheben ²¹⁸).

59.

Rücksichtlich der bäuerlichen Verhältnisse von Westphalen hat man die Freckenhorster Heberolle für vorzüglich wichtig gehalten, weil sich daraus schon die bedeutenden Abgaben der Bauern an die Berechtigten in einer sehr frühen Zeit — in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts — ergeben ²¹⁹). Es ist inzwischen in einer Abhandlung im Hermes ²²⁰) vollständig erwiesen, daß die Urkunde ein weit späteres Alter habe und nach aller Wahrscheinlichkeit in die Regierungszeit Kaiser Heinrichs VII. — als des darin angeführten Imperatore nostro Henrico — 1312. 1313 falle. Die Urkunde kann also über

218) S. den Bericht von 1777 in Sachen Cleri secundarii zu Münster extra seine Ruhrfürstl. Gnaden zu Köln als Bischöfen Fürsten zu Münster und Hochstiftliche Landstände.

219) Die Freckenhorster Heberolle s. bei Niesert-Münst. Urk. Buch Bd. 1. Abth. 2. S. 581 ff., und bei Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst Bd. I. Heft 2 und 3, mit Abhandlungen von Höfer, Maaßmann, v. Ledebur. Sie fängt also an:
 „Thit sint thie sculde van thieno urano unhusa. uan themo
 „houe seluomo. tuulif gerstena malt. ende X. malt hunteſ.
 „ende IIIor muddi ende. IIIor malt roggon ende ahte muddi ende
 „thruu muddi hanano. ende ueir quattor rogii ende thun
 „speesuin quattor cosuin. IIIor embar smeras. ende alle thie
 „uerſeange the hirtu hared other half hunderod honero thue
 „mudde eiero thriu muddi penikas enon salmon. ende thero
 „abdiſſeon tuulif sculd lakan. ende thue embar hanigas. ende
 „en suin ſestein penniggo uuerht. ende en ſcap. ende ſes
 „muddi hueteſ. ende tein ſcol garuano.“

220) Bd. 29. Heft I. S. 140—149.

den Ursprung der bäuerlichen Verhältnisse keine entscheidenden neuen Auskünfte geben.

Als der ursprüngliche Bauernstand des Münsterlandes bieten sich uns Freie und Litonen, und überall eine ausgebildete, allmählig fast ganz untergegangene, Hofsverfassung dar. Die vielen Urkunden in Rindlingers Schriften beweisen dies auf allen Seiten. — Die spätere Entwicklung dieser Verfassung war, daß die mehrsten Bauern eigenbehörig waren. Was

1. die Freien

betrifft, so bieten sich uns zuvorderst die freien Dienstleute des guden sunte Paul und der Heren Gnaden Biscope van Münster dar. In der Beilage 47 ist eine Nachricht über die Verhältnisse dieser freien Dienstleute aus dem Jahre 1400 enthalten. Die Mitglieder dieser Genossenschaft — worunter allerdings auch einst der Todtengräber auf Lamberti-Kirchhof gehört hatte — mußten schon vorher frei seyn, mußten dies beschwören, und wurden darum, sowie aus dem Grunde geschworne Freie genannt, weil sie für sich und ihre Kinder geschworen hatten, dem guden zunte Paule und dem Biscope van Monster truwe und holt to wesen. Diese St. Pauls Freiheit war die oberste Freiheit und Herrlichkeit des Bischofs von Münster, diese Freien ließen aus ihrer Freiheit kein Gut zu Erbe folgen, insbesondere nicht, wenn die Frau des Freien wachzinsig war. — In einer Urkunde von 1504 ²²¹⁾ kommt Johan Krumpel ein frige Denstmann des grotten Heren sunte Pauwels wonnafflich to Lette, vor, und wird, da man seiner zu Rechte mächtig, und er vor seinem ordentlichen Richter noch nicht Rechtes verweigert hätte, vom Go-Graf zu Hastehausen für nicht schuldig gehalten, sich am Freienstuhle zu Hastehausen einzulassen. — Die Pauls freien mußten als Vertheidigungszins ein Schwein oder eine halbe Mark geben ²²²⁾.

221) Bei Rindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 2. Urk. N. 216. S. 642 ff.

222) „Do tinsc jährlich een Schwyn tom Gewerbe von eener halven „Mark ... ofte eene halve Mark ... to eeren Witkühr, to „Verdedigungstinsc.“ *Lodtmann de divis. person.* p. 70. Liefert Recht des Hofes zu Boen S. 128 Note.

Eine andere Klasse Freien waren die zu den Freigerichten gehörigen. Früher war das ganze Münsterland voll Freigerichte, wie aus Kindlingers Beiträgen hervorgeht. So verkauft z. B. 1282 Diderich von Schonenbecke dem Münsterischen Bischofe Eberhard die Freigrasschaft, welche sich über 15 um die Stadt Münster gelegene Kirchspiele ²²³⁾ erstreckte, und welche er vom Bischof zu Lehn trug, mit den Dingstätten ²²⁴⁾. In einer Urkunde von 1253 kommt das Vriethine Belen vor, vor dem eine gerichtliche Auflassung von thurschlacht Egen geschieht ²²⁵⁾. Bis in die neueste Zeit bestanden im Kirchspiel Beelen und überhaupt im Amt Cassenberg noch verschiedene Bauern-Güter unter dem Namen sühlfreie Güter. — Eine der bedeutendsten Freigrasschaften war die zu Oldendorp in der Herrschaft Gehmen, wo bis zum Jahre 1812 noch das Femgericht gehegt ward ²²⁶⁾. — Die Besitzer der Freigüter besaßen ihre Güter »tho vryen »Rechte, alze des Rykes Recht utwiset ²²⁷⁾. «

Nicht immer wurden selbst die Besitzer dieser Freigüter von den Eingriffen der Willkühr verschont. Schon 1320 ²²⁸⁾

223) 1) Greven, 2) Gynnenthe, 3) Nordwolbe, 4) Oldenberge, 5) Nienberghe, 6) Korede, 7) Handorpe, 8) Sankt Mauriz außer Münster, 9) Sankt Marie außer Münster, 10) Sankt Lüdger außer Münster, 11) Hiltorpe, 12) Amelincbüren, 13) Albachtjen, 14) Hofeslar, 15) Hemberge.

224) Greven, Honsele, Honhorst, Melkenbecke, Volkintorpe, Nordwolbe und Zudenvelde vor dem Zudenvelder Thor von Münster. Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 91. S. 234—236.

225) Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 75. S. 190. 191.: „Accessit predictus Johannes ad forum Vriethine Belen „et coram Alberone Comite eosdem redditus resignavit, „et ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant, et „eorum qui dicuntur libere conditionis, per bannum regium „ab Alberone venditione confirmata.“

226) Niefert Münst. Urk. B. Bd. 1. Abth. 2. S. 120.

227) Diese Ausdrücke kommen in zwei Urkunden von 1433 und 1471 vor, bei Niefert S. 93. 95.

228) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 71 b. S. 377. 378.

und 1387 ²²⁹⁾ kommen die Wehteschen Freien der Krummengrafschaft des Kirchspiels von Goldensteden im anerkanntem Besitze ihrer Freiheit vor. Nichts desto weniger verlangte 1577 die Münstersche Rechenkammer von den Wehteschen Freien, daß sie sich entweder eigenbehörig verpflichten, oder ihre Erben von 12 zu 12 Jahren in Gewinn nehmen sollen. Nichts half ihnen das Berufen auf ihren alten Besiß, dieser wurde von der Regierung nur als stets widerrufliche Gnade betrachtet ²³⁰⁾.

Daß auch in den Hograsschaften noch Freie waren, beweisen die Göddings-Artikel eines Hochwürdigen Domkapitels Art. 27. Diese Göddings-Artikel — Beilage 48 — zeigen den Uebergang der altdeutschen Grafschaft in eine bloße Straspolizeianstalt. Es ist noch das alte gebotene Ding, das einmal bei Gras und einmal bei Stroh gehegt wird, aber so wenig anziehend für die Genossen, daß der Art. 44 es noch besonders verbieten muß, keine kleine Buben oder Jungen auf den Gödding zu schicken!

2. Hofhörigkeit.

Nur wenige hofhörige Güter waren noch vorhanden. Ueber den zur Abtei Liesborn gehörigen Hüninghof sind in der Beilage 49 die alten Rechte dieses Hofes von 1175 nebst einem Revers Balthasars von Büren enthalten, ausgestellt 1467, als er vom Abt zu Liesborn mit der Vogtei und dem Oberhof Hüninghof belehnt ward ²³¹⁾; in der Beilage 50 ²³²⁾ die Urkunde über Beilegung der Irrungen zwischen dem Abte zu Liesborn und Balthasarn von Büren wegen des Hüninghofes, und Festsetzung der Rechte des von Büren an den Hofgütern und Leuten desselben Hofes, von 1493; in der Beilage 51 ²³³⁾ der endliche Vertrag und Beseitigung aller Irrungen zwischen dem Kloster Liesborn und Balthasarn von Büren, als letztem

229) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 180. S. 506.

230) Man sehe die merkwürdigen Verhandlungen bei Kindlinger Höflichkeit Urk. N. 224. S. 717 ff.

231) Aus Kindlinger Geschichte der deutschen Höflichkeit S. 604.

232) Kindlinger N. 192. S. 631.

233) Kindlinger N. 193. S. 636.

der Hüningshof gegen den Hof Frenkingmölle im Kirchspiel Ascheberg überlassen, und die Rechte des Vogtes, des Klosters und der hofhörigen Leute näher bestimmt wurden, von 1497. — Wichtig sind auch die Rechte des Amthofes Stockum im Kirchspiel Werne. Es findet sich darüber erstlich eine, in der Beilage 52 mitgetheilte ²³⁴), Urkunde der Abtiffin Lise zu Herford über die Rechte des gedachten Amthofes und der darin gehörigen Leute, wie auch der übrigen Herfordschen Amtshöfe von 1370, und zum anderen die Urkunde von Boneset zu Limburg, Abtiffin zu Herford, über die Rechte der zum Amtshofe zu Stockum gehörigen Leute, und über einige Pflichten des Schulden, von 1497, in der Beilage 53 ²³⁵).

Vorzüglich wichtig ist das Recht des Hofes zu Loen — Beilage 54 — ²³⁶). Die Bredensche Hofrolle stimmt mit dieser im Wesentlichen überein ²³⁷), weil Loen der ältere Hof war ²³⁸), der Bredensche also dasselbe Recht hatte. Sowohl die Loenschen als die Bredenschen Hofhörigen wohnten im Amte Ahaus. Die ursprünglichen Haupthöfe waren endlich in den Amtshof Ahaus zusammengeschmolzen ²³⁹).

3. Kämmerlinge des Klosters Liesborn.

Eine eigene Genossenschaft bildeten früher die Kämmerlinge des Klosters Liesborn. Sie waren hörig, hatten bei Heirathen eine Goldmünze oder eine Bockshaut zu leisten, und nach ihrem Tode zog das Kloster das Besihaupt. Sie durften aber nur Weiber aus ihrer Genossenschaft oder aus den Ministerialen nehmen; heirathen sie aber tiefer herab, so sollten ihre Kinder

234) Kindlinger N. 124. S. 475 ff.

235) Kindlinger N. 194 a. S. 640 ff.

236) Herausgegeben von Strodtmann und Schraffert. Die beste Ausgabe ist inzwischen die von Niesert 1818 veranstaltete, mit wichtigen Bemerkungen.

237) Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, Einleitung S. 33.

238) S. den Gerichtsschein über eine vom Hofgerichte zu Breden an das Hofgericht zu Loen 1588 geschehene Appellation bei Kindlinger N. B. Bd. 2. Urk. N. 69. S. 391

239) Niesert S. 29. 30.

rücksichtlich des Sterbfalls und Beddemunds wie die Litonen behandelt werden, von den Diensten der Litonen jedoch frei bleiben, inzwischen zu allen Diensten der Curie, mit Ausnahme des Kleiderwaschens, pflichtig bleiben. Die hierüber vorhandene Urkunde von 1166 ²⁴⁰⁾ ist in der Beilage 55 enthalten.

4. Wachszinsige.

Der heilige Paul zu Münster hatte viele Wachszinsige. Es sind über dieses Verhältniß folgende Urkunden vorhanden. Beilage 56: Erneuertes Privilegium der Wachszinsigen des heiligen Pauls zu Münster von 1372 ²⁴¹⁾. Beilage 57: Sententia Synodalis de oblatione Cerocensualium ²⁴²⁾. Beilage 58: Einige Wachszinsige Rechte, wie solche auf der gemeinen Synode gefunden und anerkannt worden 1405 ²⁴³⁾. Beilage 59: Weisthümer über fünf Fragen, so auf der gemeinen Synode 1406 und 1407 gefunden ²⁴⁴⁾. Beilage 60: Renovatio privilegiorum Censualitatis in certum ordinem redacta ²⁴⁵⁾. —

60.

5. Eigenbehörige.

Wenn gleich die ältere Eigenbehörigkeit nicht das war, was die neuere ist, so lassen sich doch auch schon in der älteren Zeit in den Münsterschen Urkunden die Spuren der Eigenbehörigkeit erkennen. Zwischen 1042 bis 1063 trägt Benno Bicedonimus in Münster dem Kloster Ueberwasser das Gut (praedium) Hannasch auf, mit Höfen und Eigenbehörigen (cum mansis et mancipiis). Die mancipia werden nun auch verzeichnet: Adelword Presbyter, Volemar, Abbaco, Fiedo, Wivellin, Royzela, Mereswind, Folesit, Betfeka, Benna, Wennikin, Eefuit, Evekinn ²⁴⁶⁾. Auffallend ist es freilich,

240) Bei Kindlinger Hörigkeit urf. N. 12. S. 240. 241.

241) Kindlinger M. B. Bd. 2. urf. N. 58. S. 327 ff.

242) Das. N. 59. S. 330 ff.

243) Das. N. 60. S. 332 ff.

244) Das. N. 61. S. 336 ff.

245) Das. N. 70. S. 398 ff.

246) Kindlinger M. B. Bd. 2. urf. N. 7. S. 39 ff.

daß der Presbyter hier als *mancipium* erscheint ²⁴⁷⁾, und beweist, daß der Ausdruck *mancipium* überhaupt in keiner festen Bedeutung genommen worden. — In einer Urkunde von 1224 ²⁴⁸⁾ bemerkt Bischof Diederich, daß er das Kloster Mariensfeld in seinen Schutz genommen und daher die zum Kloster gehörigen Menschen, welche von demselben mit Eigenthumsrecht besessen werden, jetzt aber häufig in die Städte zur Erlangung der Freiheit entfliehen, excommunicire, eben so wie diejenigen, welche sie aufnehmen ²⁴⁹⁾, er verbietet den Städten, die Litonen oder Leute des Klosters aufzunehmen ²⁵⁰⁾. — Gemäß einer Urkunde von 1205 ²⁵¹⁾ überträgt der Bischof Otto an den Herrn Rudolf von Steinsfurt zu Lehn zwei *Curtas* in *Aschenberg cum suis mancipiis, cultoribus tantum*, wodurch also ausgedrückt zu seyn scheint, daß diese *Mancipien*, als bloß zum Zweck des Landbaues dahin gesetzt, weniger Rechte als andere *Mancipien* haben. — 1299 verkauft der Burggraf

247) Kindlinger sagt darüber S. 42. Not. 6.: „Besonders aber „ist es, daß Adelword presbyter hier unter den *Mancipiis* „erscheint; doch wenn man das Wort *mancipium* jederzeit „nimmt, wie man es nehmen muß, so ist die Erscheinung des „Adelword unter den *mancipiis* so sonderbar nicht. Die Kirche „sowohl wie die Erbe gehörten zum Haupthofe, und man „konnte so gut den Einhaber der Pastorat als die Besitzer der „Erbe *mancia mansis inhaerentia* nennen (s. Urk. N. 6.), „ohne daß sie im heutigen Verstande Eigenthörige Leute „waren.“

248) Kindlinger M. B. Bb. 8. Urk. N. 43. S. 257 ff.

249) „— *Se ad alios fines transferant homines ei pertinentes,* „*et domicilio sibi in oppidis procurato se frangent in liber-* „*tatem, qui proprietatis jure tenentur — excommunicantes* „*eos, qui se ultra mensuram sue conditionis extollentes* „*collum exeunt a jugo servitutis, qua astricti sunt eccle-* „*sie campi sancte Marie, nec non et illos, qui tales* „*transfugas colligunt et tenent.*“

250) „— *Litones vel homines prefate Ecclesie quomodolibet* „*suscipiant.*“

251) Bei Kindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 1. Urk. N. 47. S. 125 ff.

Hermann zu Stromberg dem Kloster Mariensfeld die curtis Groninge mit Zubehör und Kolonen, sowie den Hof Ertlant mit Kolonen ²⁵²). — In einer Urkunde von 1319 befreit der Graf von Basseheim die homines Episcopi et Capituli quoscunque mansuarios et casarios, welche unter des Grafen Gerichten zu Büren und Northoren stehen, von der Pflicht des Grabens, Nachjagens und des Göddings ²⁵³). — Nach dem Synodal-Urtheil von 1330 ²⁵⁴) mußte der servus sich mit Begleitung von 11 Verwandten eidlich reinigen, während der Wachsinsige 6, der Ministerial 2 und der Freie gar keine brauchte. — 1337 werden beim Verkaufe des Erbes zu der Scoppen die dazu dermal gehörigen Leute ausgenommen ²⁵⁵). Diese Leute waren also persönlich hörig, so wie die drei eigenhörige Personen, welche 1329 Goswin von Döring vor dem Gerichte zu Borfen verkaufte ²⁵⁶). — Durch einen Vertrag von 1338 sorgte das Gotteshaus Kappenberg dafür, daß es sowie seine Leute einstweilen bis zum Ersatz eines dem Conrad Rechede gemachten Darlehns von 67 Mark vom Freigericht

252) Kindlinger N. 100. S. 256 ff.: „— Agris cultis et incul-
tis et colonis Henrico villico uxore sua Walburga, pueris
„Henrico, Hermanno et Engherade; item mansum Ertlant
„cum suis attinentiis et colonis Ludolpho, Christina uxore
„ejus, Asnede Gertrude, Cunegunde, Theoderico pueris
„ipsorum.“ Der erste Verkauf kann inzwischen auf Hofhörig-
keit deuten, da der colonus Henricus als villicus erwähnt ist.

253) Kindlinger N. 125. S. 334.

254) Kindlinger N. 133. S. 356.: „Liber manu sua, ministeri-
„ales manu tertia, cerocensualis manu septima, et servus
„manu duodecima sue Christianitatis decima, si cum accu-
„sati et denunciati fuerint, de jure debeant expurgare.“

255) Kindlinger N. 139. S. 370.: „Cum omni integritate juris
„sui, ac universis pertinentiis ad dictum mansum pertinen-
„tibus, hominibus nunc pro tempore ad ipsum pertinentibus
„duntaxat exceptis.“

256) Kindlinger Hörigkeit Urf. N. 79. S. 390. 391.: „— Ven-
„didi Belam, Margaretham et Hotten, pueros Wenemari
„de Haslebecke, mihi jure proprietatis attinentes.“

befreit wurden ²⁵⁷). Hieraus geht nun freilich hervor, daß diese Hörigen früher Freie gewesen, und darum dem Freigericht unterworfen geblieben waren. Das Kloster Kappenberg hatte wachszinsige und vollschuldige Leute, wie sich aus einer Urkunde von 1365 ergibt, wo der Herr von Büren dem Kloster gegen ein empfangenes Darlehn von 36 Mark verspricht, »dat ere
 »Lude, wastinsich und vultschuldich, de in den Ameten
 »to den Daverenberge und tho Ascheberge geseten syn, und
 »der selven Heren Gesinde, neghenerhande Broke don en kunnen
 »tegen de Gerichte des Ametes, alse vele, alse des an uns
 »drepet; id sy to den Daverenberge offte to Ascheberge, de
 »wyle wy de seys und dertich Mark alinger münsterschlagener
 »Penninge underhebbet; alzovere, alse de beteringe der Broke
 »an neghein Lyff ergeyt. Wy en solen ock unsen Amtman
 »offte unsen Boden in der vorgemelten Heren Gud, offte an
 »ere Lude, se syn wastinsich ofte vultschuldich, van des vorge-
 »melten Ametes wegene nicht seynden, ynnigher hande Deynst
 »to eschene ²⁵⁸).« Hieraus geht denn auch hervor, daß Dienste aus der Gerichtsbarkeit gefordert wurden; in einer Urkunde von 1391 verzichtet sogar der Lubbert von Rechede, ebenfalls bis zum Ersatz eines erhaltenen Darlehns von 50 Goldgulden, auf das Recht, als Inhaber des Amts Parzlar von den Kappenbergischen Leuten Bede, Dienste zu verlangen ²⁵⁹).

257) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 140. S. 373 ff.:
 „Dat dat sulve Godshus to Capenbg, ind al des Godshus
 „Lude, de in mir Bryengraschap geseten sin, de syn, we de syn,
 „quid ind vry sin, ind wesen solen, also dat se eyn Bryedinet
 „mins Gerichtes halden er durven, noch enygen Broke don
 „mughen in myn Gerichte, oft wider myn Gerichte, de wile
 „ich ind myn Erven de dertich Mark nicht enthebbet weder
 „gegeben.“

258) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 2. Urk. N. 164. S. 460 ff.

259) Kindlinger N. 183. S. 512 ff. Dasselbe geht aus einer Urkunde von 1472 (Kindlinger Hörigkeit N. 183a. S. 609) hervor, wo Bischof Diederich auf die ihm als Landesherr oder Vogt zustehenden Rechte auf Dienst, Bede, Schatzungen und Vogtrecht von einigen Höfen verzichtet.

Wir fügen noch einige Beispiele über die verschiedenen Benennungen der Hörigen im Münsterlande bei. Nach einer Urkunde von 1263 verkauft das Stift zu Nordhausen dem Bischof Gerhard zu Münster alle seine Güter im Bisthum Münster cum ministerialibus, vasallis, serocensualibus et mancipiis sive servis ²⁶⁰). Thiderich von Volmestein verkauft 1328 dem Domkapitel in Münster einen Mansus und 2 Casae im Kirchspiel Ninkenrode cum duodecim hominibus ad ipsos jure servitutis pertinentibus ²⁶¹). 1398 entläßt Bischof Otto von Münster die ihm mit einer jährlichen Zahlung von 12 Denaren verhafteten, von ihm excommunicirt gewesenen Leute, qui honeste Domine Elisabeth, relicte Theoderici de Volmestene militis ac eorum, filiis jure proprietatis seu litonico adstricti tenentur, et quos dicta Elisabeth seu sui filii de jure defendere possint, vom Kirchenbann ²⁶²).

Es kommt auch der Name Losjungen oder Einluckelude vor. 1283 verkauft Thiderich von Schonenbeck dem Münsterschen Kapitel die Amtshöfe Aldorpe, Dale und Houboldinchof in Warendorpe cum mansis et bonis quibuscunque, mancipiis mansionariis et hominibus, qui vulgariter Losjungere seu Enlouckelode vocantur ²⁶³). 1338 überträgt Cracht von Greven, Amtmann des Marienseldschen Amthofes Greffen, dem Kloster seine Rechte, welche er auf die zum Officium in Greffen gehörigen singulis et universis hominibus masculini sexus et feminini, vulgariter Losjunghere nuncupatis, ultra Montana, que Osninc proprie appellantur, sive in munitionibus sive in rure nunc commorantibus, hatte ²⁶⁴). —

1359 läßt Richard von Boynen »leydich, loys, quit und »vrygh« Ribbe Gesen zone van Corlen »van volfschuldygen »rechte, van aller ansprake, und van alle dem Rechte, des wi

260) Kindlinger Volmesteinsche Geschichte Bd. 2. Urk. N. 33. S. 166 ff.

261) Kindlinger das. N. 77. S. 304 ff.

262) Kindlinger das. N. 112. S. 421, 422.

263) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 42. S. 313—315.

264) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 85. S. 410.

» an eme to sprekene hadden este hebben moghen ²⁶⁵). — Bernd van der Specken verkauft 1370 Hannes Arndes Sohn in den Merkenbuschen, und » vortyget up den Knecht alles » egendomes, und alles rechten, des wy und unse rechte ervenn » an eme hadden und an eme wachtende waren ²⁶⁶). « Auf gleiche Weise verkauft 1398 Lubbert von Nechede Etsken Bern- des ende Deylen Tochter to Elynctorpe ²⁶⁷). 1406 läßt Hermann Fresken frei Hannes Sterwerkes Tochter » und wat » van er kommen mag, van Deynste, van Dynse, van vullschul- » digeme rechte, van eygendome, und van alme rechte und van » aller ansprake, des wy an sey und an er gut to sprekende » hadden und hebben mochten ²⁶⁸). « 1453 bekennet Rotger Keteler tor Assen, daß er Nollken von Merkelinhusen seligen Henriches Sohn » de myn egen vullschuldige man winte her to » gewest is, hebbe quit und lois gelaten — van allem egendome, » rechte, tynse und ansprake, alse ich sus lange an eme gehat » hebbe und vertigge siner slecht ut mynen Handen und ock » sunderlix des rechten, dat my und mynen erven verschiene » und verwallen mogte oft dusse ergenante Henrich verstorve » sunder testamente und lyfferven, also dat se na duffer tyd » myt alle syme gude, dat he hevet unde hier namals frighet, » teyn mach, varen, wonen, wesen und blyven oppe wat stede » und in welker heren lande dat se wil. und dar eme dat aller » bequemelirt is, he selves und alle de jene, de van eme komen, » dar ich unde myne erven ene mit anehindern en sollen noch en » willen ²⁶⁹). « — 1511 wechseln die Provisoren der gemeinen Vicarien und Altaristen im Dom zu Münster mit Goessen von Naesfelde, und geben ihm »to Egendomsrechte« Hermann to Sunderhus im Kirchspiel von Dülmen ²⁷⁰).

265) Pottgiesser de statu servorum. Mantissa membran. et chart. N. 14. p. 928.

266) Pottgiesser N. 15. p. 928.

267) Pottgiesser N. 16. p. 929.

268) Pottgiesser N. 18. p. 930.

269) Pottgiesser N. 20. p. 931.

270) Pottgiesser N. 21. p. 932.

61.

Die Münstersche Gesetzgebung über das Eigenbehörigkeit-Verhältniß ist ziemlich vollständig. Folgende sind die betreffenden Verordnungen, so dem zweiten Theile beigelegt.

- a) Auf dem Landtage von 1613 ward die Besorgniß eines durch die Holzverwüstungen entstehenden Holz Mangels geäußert, und daher durch den Landtagsabschied vom 23. Mai 1613 die Aufsicht der Gutsheeren über das Hauen des fruchtbaren Holzes verordnet. Diese Angelegenheit war auch der Gegenstand der Verordnungen vom 11. Juni 1652 und 28. Februar 1719.
- b) Am 26. März 1680 ward vom Erzbischof Ferdinand eine Verordnung über die bewilligten Schulden der Landesherrlichen Eigenbehörigen erlassen, und am 20. Dezember 1680 vom Bischof Ferdinand.
- c) Ueber die Auslobung der Brautschätze wurden am 14. Juni 1687, 26. Januar 1728 und 23. März 1729 Verordnungen erlassen.
- d) Der Churfürst Clemens August gab unterm 22. September 1743 eine Verordnung über die von den Kameral-Hof — auch Eigenbehörigen zu Prozessen erst einzuholende Erlaubniß heraus.
- e) Man fand inzwischen diese Gesetze nicht für hinreichend, sondern gegen das Jahr 1767 die Entwurfung einer vollständigen Eigenthumsordnung nothwendig. Der Geheime Rath Merßmann verfaßte den Entwurf, nachdem man von der anfänglichen Absicht, die Mindensche Eigenthumsordnung zum Grunde zu legen, darum abgegangen, weil die Verhältnisse zu verschieden, und es ohnedem nicht anständig schien, » in landesherrlichen Edictis von Verordnungen von » auswärtigen Gesetzgebern normam et formam zu entnehmen. « Ueber den Merßmannschen Entwurf, dem die Motive in einer umfassenden Darstellung » Rationes decidendi oder Anmerkungen « beigelegt waren, wurden, nachdem der Entwurf und die Motive am 13. April 1768 der Landtags-Kommission vorgelegt worden, vom Hofrath, namentlich vom Geheimenrath Schilgen und Hofrath

Osterhof, sodann von der Hof-Kammer und den geist- und weltlichen Hof-Gerichten, sowie vom Domkapitel verschiedene Erinnerungen gemacht. Nersmann antwortete darauf in den sogenannten »ohnmaßgeblichen Reflexionen.« Vom 1. bis 24. Februar 1770 wurden nun von einer aus den Dikasterien und Ständen genommenen Deputation ²⁷¹⁾ Entwurf, Erinnerungen und Reflexionen begutachtet, und der hienach zusammengesetzte Entwurf am 10. Mai 1770 als Gesetz verkündet. Diese Münstersche Eigenthumsordnung gieng davon aus, daß, da wegen Mangels einer allgemeinen den Wirkungen des Leibeigenthums überhaupt Ziel und Maas gebenden Verordnung zuweilen große Irrungen und schwere Prozesse entständen, welche oftmal ganz ungleich und unterschiedlich entschieden würden, weil in dieser Lehre wegen des großen Unterschieds zwischen der ehemaligen Römischen Dienstbarkeit und dem gegenwärtigen Zustande der Leibeigenschaft von dem Jure civili Romano kein sonderlicher Gebrauch zu machen, die Lan-

271) I. Aus dem Geheimen-Rath:

Geheimen-Rath Oberst-Marschall Graf von Merfeld.

Seb. N. Nersmann.

Hofrath Advocatus patriae Wenner.

II. Aus dem Hofrath:

Hofrath Osterhoff.

III. Aus der Hof-Kammer:

Hof- und Kammer-Rath Olfers.

IV. Aus dem Domkapitel:

Domkapitular und Kammer-Präsident von Droste.

Domkapitular von der Horst.

Syndikus Wenner.

V. Aus der Ritterschaft:

Freiherr von Droste zu Borhelm.

Syndikus Hofrath Crone.

VI. Ex gremio civitatum:

Bürgermeister Hofrath Olfers.

VII. Aus dem geistlichen Hofgericht:

Assessor Dr. Grönninger.

VIII. Aus dem weltlichen Hofgericht:

Assessor Scheffer.

desgewohnheiten aber, worauf es vornehmlich ankomme, theils überall nicht gleichförmig, theils auch an sich zweifelhaft, und überhaupt durch einen dazu nöthigen Beweis in zureichendem Maaß selten zu bestimmen und ausfindig zu machen — der Landesherr auf Antrag der Stände bewogen worden, jene Mängel zu ersetzen, und den daher entstandenen Unordnungen fürsväterlich abzuhelpfen. — In den Anmerkungen sagt Mersmann, daß die Münstersche Eigenthumsordnung ad ductum Institutionum Imperialium in personas, res et actiones und in vier Theile ein- und abgetheilt worden. Der erste Theil handelt sonach in sieben Titeln von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherrn und Leibeigenen; der zweite in zehn Titeln von dem Rechte der Gutsherrn und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, der dritte in sieben Titeln von zulässigen und verbotenen Kontrakten; der vierte Theil endlich in fünf Titeln von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwirkung des Gewinn- und Erbrechts, und von der Eigenbehörigen Rechts- und Prozeß-Sachen. Merkwürdiger ist der Schluß dieser Eigenthumsordnung:

» Es soll auch kein Richter diese Ordnung nach seinem
 » Sinn und Begriff zu interpretiren und auszudeuten sich
 » unterstehen, sondern, wenn dabei Zweifel, oder eine Sach
 » vorkommen möchte, die sich daraus nicht entscheiden ließe,
 » bei unserm Geheimen Rath anfragen, und von demselben
 » nach an Uns abgestattetem gutachtlichen unterthänigsten
 » Bericht, und darauf erhaltener gnädigsten Entschließung
 » Bescheid und Antwort zu erwarten haben. «

Hierin lag gewissermaassen eine Anticipation des allgemeinen Landrechts, Einleitung S. 46 — 48.

f) Am 7. Januar 1781 erschien ein merkwürdiges Churfürstliches Reskript, zunächst veranlaßt dadurch, daß die Verordnung von 1729 in der Beziehung, daß eine ohne gutsherrliche Bewilligung von Eigenbehörigen geschene Auslobung der Brautschätze deren gänzlichen Verlust nach sich ziehen solle, nicht zur Observanz gekommen. Diese Ob-

servanz wurde nun zwar für die vor Verkündung der Eigenthumsordnung eingetretenen Fälle gebilligt, zugleich aber verordnet, daß »hingegen in allen nach Publikation »besagter Eigenthumsordnung sich ereigneten und ferner »ereignenden solchen Fällen besagte Eigenthumsordnung in »diesen und allen andren Stücken, ohne dagegen einer »anderwärts Observanz Platz zu geben, oder auf das »allegatum einer widrigen Observanz zu reflektiren, befolgt »werden solle.« Diese Bestimmung ist mit der Eigenthumsordnung selbst, welche in Th. 1 Tit. 1 §. 3 die Gewohnheiten und wohlhergebrachten Gebräuche als erste Entscheidungsquelle ausspricht, schwer, und wohl nur auf die Weise zu vereinigen, daß sich nach Verkündung der Eigenthumsordnung keine neue Observanzen gegen den Inhalt derselben bilden sollen, denn die älteren Observanzen sind als im §. 3 Th. 1 Tit. 1 der Eig. Ord. enthalten zu betrachten. Es bedarf sonach keiner Untersuchung der von Schulze Naestrup²⁷²⁾ aufgestellten Behauptung, daß der Landesherr nur in Gemeinschaft mit den Landständen das Recht der Gesetzgebung gehabt, somit durch das gedachte einseitig-erlassene Reskript das bestehende Recht aufzuheben nicht befugt gewesen.

g) Am 2. Juli 1789 erfolgte eine Erläuterung des Th. III. Tit. 7 §. 4 der Eigenth. Ord.

62.

6. Erbpacht = Güter.

Daß das Leibeigenthumsverhältniß dem Wohl des Landes nicht entspreche, sah man nachgerade ein, und hatte das Beispiel der benachbarten Preussischen Regierung vor sich, welche die Leibeigenthumsgefälle fixirt und die Güter in meyerstädtische verwandelt hatte. Es wurden daher allmählig verschiedene Erbpachten statt des bestandenen Leibeigenthumsverhältnisses eingegangen. Der Gesetzgeber fand es daher angemessen, »dieser

272) Beantwortung der von der zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse allergnädigst angeordneten Kommission vorgelegten Fragen. Münster 1818. S. 222. Not.

» sich nach und nach verbreiten werdenden Erbpacht eine end-
 » zweckmäßige Richtung, und zu Vermeidung vieler Strittigkeiten
 » und Prozesse, Gesetze zu geben, welche die Rechte und Pflichten
 » der Gutsherrn und der Erbpachten bestimmen.« Es wurde
 demnach am 21. September 1783 vom Landesherrn mit Bei-
 stimmung der Stände eine Erbpachtordnung — dem dritten
 Theile dieses Handbuchs beigelegt — erlassen. Diese Erbpacht-
 ordnung war eben so, wie die Leibeigenthumsordnung in vier
 Theile getheilt, und folgte den Bestimmungen derselben. Die
 Verordnung ward » nur auf diejenigen gerichtet, welche aus
 » dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein
 » ganzes Erbe, Hof oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf
 » sichere vereinbarte Generationen oder für beständig übernehmen;
 » es soll also dieselbe auf Erbpächter einzelner Pertinenzien und
 » Stücke nicht ausgedehnt noch angewendet werden.«

Bei vielen Gegenständen erschien die Erbpachtordnung nur
 als Rath, wie man eine zweckmäßige Erbpacht abschließen
 könne. Verhältnißmäßig wenige Erbpachten sind nach diesem
 Gesetz abgeschlossen, bei den mehrsten durch Verträge das Gesetz
 modifizirt worden.

Die von einzelnen benachbarten Märkischen Gutsherrn
 gegründeten Leib- und Zeit-Gewinn-Güter sind übrigens zu
 unbedeutend, um eine weitere Erwähnung zu verdienen.

63.

XVI. Recklinghausen.

Die alte Geschichte von Recklinghausen ist nicht genügend
 aufgeklärt. Nive ²⁷³⁾ hat darüber verschiedenes, was von
 Wichtigkeit ist, bemerkt. Es ist indessen zuzusehen, daß schon
 im Jahr 1251 eine Dienstmansschaft des heiligen Peter im
 West Recklinghausen mit einem eigenen Richter vorkommt, welche
 einen Ministerialen gegen einen der Kirche zu Kappenberg an-
 gehörigen Mann wechselt ²⁷⁴⁾. Diese Dienstleute des guden
 sünte Peters erscheinen auch noch 1424 mit ihrem Richter, wo
 ebenfalls eine Wechselung vorgenommen wird. Der Richter

273) Ueber das Bauerngüterwesen S. 210 ff.

274) Rindlinger Hörigkeit Urk. N. 27. S. 278. 279.

dieser Dienfleute übergibt und überliefert an den landesherrlichen Kellner im Bese Recklinghausen mit Hand und Munde Claes, des groten Gerdes Sohn, in dem Kirchspiel von Buyr, »ind uthgelaten van alle der Denfsmansrechte des guden sent »Peters, ind fall ind will na datum dis Brieves ein Horachtig »vulschuldig Man wesen des Hoves von Rekelinchusen, ind »sal des gebruken ind geneiten na Bonheit des Haves vurf. »Ind ich Wessel vurf. heb weder entfangen in Claes stede »vurf. Godeken van Kerchellen, seligen Connen Sone van Kerchellen, de vor Datum dis Brieves horachtig was in den »Hoff to Rekelinchusen; ind sal nu vort eyn vry Denfsmann wesen na Datum dis Brieves des guden sent Peters in dem »Bese van Rekelinchusen, ind der Denfsmansrechte to gebruken »ind to geneiten na Denfsmansrechte Gewonheit in dem Bese »van Rekelinchusen sunder Argelift. Hier waren ane ind over, »do disse Wessle geschah, des guden sent Peters Denfslüde »mit Namen: Hinrich Bobbe, Diderich Steinwech, Bertold »over Syll, ind andere Dinsflüde genoich ²⁷⁵⁾. «

Es ist merkwürdig, daß die Dienfleute und die Hoffhörigen, obgleich beide unter dem Landesherrn stehend, als selbstständige Korporationen gegenüber standen.

Daß Recklinghausen früher eine Freigravschafft war, geht aus einer zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufgenommenen Urkunde ²⁷⁶⁾ hervor, wo der Burggraf Wesel zu Westerholt seine Burg dem Erzstift Köln vor dem Bernardo dicto Unversagede Vrigravio, et iudicio libere comitie districtus in Rekilinchusen zu einem offenen Hause macht. Diese Freigravschafft ist zwar später verschwunden, allein man muß doch wohl annehmen, daß hiemit die noch jetzt vorhandenen

1. Eigenthümlichen Güter oder Erbgüter

in Verbindung gestanden haben. Wenigstens läßt sich nicht einsehen, warum grade mit Rive ²⁷⁷⁾ angenommen werden

275) Kindlinger N. 163. S. 563. 564.

276) Bei Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. N. 150. S. 399 ff.

277) S. 296.

solle, » daß derartige Bauerngüter nur dadurch ihr Entstehen » erhalten haben, wenn eine auffizende Bauernfamilie die gutschherrlichen Rechte, sey es durch einen Titel oder durch Verjährung, erworben hat.« — Die observanzmäßige Untheilbarkeit dieser Bauerngüter beweist selbstredend noch keine frühere Gutschherrlichkeit.

Uebrigens waren dieser geschlossenen Erbgüter wenige vorhanden. Es gab aber auch Flugländereien, oder Erbländereien, welche gewöhnlich bei Bauerngütern benutzt wurden, und unbedingt theilbar waren ²⁷⁸).

2. Zinsgüter.

Viele Erbgüter waren mit jährlichen Zinsen, Abgaben oder Diensten verpflichtet, ohne daß übrigens dadurch die Besitzer in ihrem Dispositionsrechte eingeschränkt gewesen. Namentlich gehörten solcher Zinsgüter viele zum fürstlichen Anthonse Horneburg. Ihre Besitzer waren nämlich, wie Rive ²⁷⁹) berichtet, verbunden, alle vierzehn Tage auf gedachtem Hause einen Handdienst, wofür ihnen jedesmal 1 Stüber gezahlt werden mußte, zu leisten oder ein dafür bedungenes Dienstgeld zu zahlen, und nebst dem jährlich ein Raauhuhn, auch wohl noch einen Geldzins zu entrichten.

Ueber die Veräußerung und Verpfändung solcher der kurfürstlichen Hofkammer abgabepflichtigen Grundstücke ist die im dritten Theile abgedruckte Verordnung vom 13. Juli 1789 erlassen.

3. Hobsüter.

Es gab im Vest Recklinghausen viele Hobsüter, deren genauere Verhältnisse unten zu erörtern. Die darüber vorhandenen Hobsrechte und gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

Beilage 56. Bericht des Kellners zu Horneburg, Dietrich von der Knippenburg, über die Natur der zum Churfürstlichen Oberhof Recklinghausen gehörenden Höfe vom 1. April 1581 ²⁸⁰).

278) Rive S. 297.

279) S. 294.

280) Rive S. 419 ff.

Beilage 57. Churfürstliche Verordnung vom 17. Januar 1652 über Verpfändung und Verpfleißung der Churfürstlichen Hofsüter ²⁸¹).

Beilage 58. Abladung derjenigen, so Hofsüter gekauft oder Geld darauf verschossen haben, v. 14. Juni 1692 ²⁸²).

Beilage 59. Aufforderung an alle diejenigen, so Hofsüter erworben haben, deshalb den Consens aufzulegen vom 26. Juni 1697 ²⁸³).

Beilage 60. Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor, vom 22. Februar 1614 ²⁸⁴).

Beilage 61. Zusätze zu dieser Hofsordnung v. 19. Oktober 1691 ²⁸⁵).

Beilage 62. Weisthum über die Hofrechte von Dorsten (Dorsten) v. 9. August 1401 ²⁸⁶).

Beilage 63. Nachrichten über den Hof Dorsten und dessen Hofrechte und Gebräuche ²⁸⁷).

Beilage 64. Hofrechte des Hofes zu Barkhofen, dem Abt zu Werden gehörig ²⁸⁸).

Uebrigens waren in dem, was sich nachher als Gebiet von Recklinghausen darstellt, auch Güter gelegen, so zu den im Cleveschen gelegenen Hof Elmenhorst gehören. Ueber die von diesen Elmenhorster Gütern Clevescher Seits geforderte Landsteuer ist in der Beilage 65 der Vertrag von 1490 enthalten ²⁸⁹). Die späteren Verhandlungen von 1654 und 1718 liefert Rive ²⁹⁰).

281) Churfürstliche Gebitten-Sammlung Bd. 1. N. 140. S. 407, 408.

282) Daf. N. 141. S. 408, 409.

283) Daf. N. 142. S. 409, 410.

284) Rive S. 437 ff.

285) Rive S. 442 ff.

286) Rive S. 449 ff.

287) Rive S. 458 ff.

288) v. Steinen Th. 1. S. 1767 ff. Rive S. 467 ff.

289) Rindlinger Hörigkeit N. 189 S. 627 ff.

290) S. 368 — 378.

4. Leibeigenthums-Güter.

Manche Güter waren im Leibeigenthumsverbande. Ueber den Ursprung dieses Verhältnisses fehlt es an näheren Nachrichten. In dem vom Churfürst Salentin den Ständen des Wests Necklinghauser am 26. August 1577 erteilten Rezeß kommt das Pfändungsrecht der Ritterschaft gegen ihre eigene Leute als etwas unstreitiges vor ²⁹¹⁾. Gesetze über dieses Verhältniß — dem zweiten Theile beigelegt — sind:

- a) Die Verordnung vom 21. März 1769 wegen Verpfleiß und Beschwerung der Leibeigenthums- oder Erbpacht-Güter, Aussteuer, Leibzucht ²⁹²⁾.
- b) Nachdem man sich bei Beurtheilung der aus diesem Verhältniß entstehenden Streitigkeiten lange nach der Natur der Sache und dem Herkommen, sowie in subsidium nach der Ravensberg'schen Eigenthumsordnung von 1669, und später auch wohl nach der Münster'schen Eigenthumsordnung gerichtet hatte, hiedurch aber selbstredend nur ein ungewisser Rechtszustand begründet werden konnte, so ward auf Antrag der Stände vom Churfürsten am 3. April 1781 eine Eigenthumsordnung für das West Necklinghausen erlassen. Dieselbe ist nun zwar nicht, wie die Münster'sche, ad ductum Institutionum Imperialium in vier Theile abgetheilt, behandelt aber ihren Gegenstand recht gedrungen in zwölf Titeln.

⚔ Von dem Leibeigenthums-Recht überhaupt, und denen verschiedenen Quellen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

291) Churföln. Edikt. Samml. Bd. 1. S. 65. „Als auch letztlich „unsere von der Ritterschaft, daß sie nicht allein ihre eigene „Leuth, sondern auch unsere freye Unterthanen ihre Pfächtere „propria autoritate mit ihren Dienern gepfändet hätten, „angezogen und gebetten, sie bei solchem Gebrauch zu lassen „und zu handhaben, wir aber solchen Punet der Freyen unse- „ren Unterthanen, ihre Pfächtere, untersucht, unser Richter- „Pfandung als ein Stück unserer Jurisdiction, und daß uns „darin gegriffen, für hoch beschwärllich und bedenklich achten „müssen etc.

292) Churföln. Edikt. Samml. Bd. II. S. 441. 442.

- II. Von denen Leibeigenthums-Herren, und Eigenbehörigen, auch deren Personalbefugniß und Obliegenheit.
- III. Von Testamenten und Vormundschaften.
- IV. Von dem Recht der Gutsherren und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, Pertinenzien, Holzung, und deren Gebrauch.
- V. Von Pflichten insgemein, und Gewinn- und Auf- fahrtsgeldern, auch Korn und Geldpächten, und übrigen Natural-Prästationen insbesondere.
- VI. Von Spann- und Handdiensten, und wie es bei Mißwachs, und sonstigen Unglücksfällen zu halten.
- VII. Von Succession der Eigenbehörigen, und der Leibzucht.
- VIII. Von Sterb- und Erbfällen, oder dem sogenannten Mortuario, und wie die Kinder der Eigenbehörigen aus- zusteuern.
- IX. Von Kontrakten, und sonstigen Handlungen der Ei- genbehörigen.
- X. Von Hypotheken und Bürgschaften, und wie bei Ver- kauf und gerichtlichem Anschlag der Eigenbehörigen Güter zu verfahren.
- XI. Von Ursachen und Begebenheiten, wodurch die Leib- eigenschaft aufhört.
- XII. Von Verlust des Gewinn- und Erbrechts, und von Prozeß-Sachen der Eigenbehörigen.
- c) Am 9. März 1784 ward nachträglich durch eine Verord- nung ausgesprochen, daß das zum Leibeigenthum gehörige Acker- und Vieh und die Bereitschaft zur Tilgung der von dem Eigenbehörigen ohne Bewilligung der Gutsherren gemachten Schulden nicht eher, als bei einer formellen Diskussion angegriffen werden solle.

5. Erbpachtgüter oder Erbgewinn- oder Erbgüter.

Die desfalligen Rechtsverhältnisse sind durch Observanz festgestellt. Gesetze sind darüber keine, als die oben bei den Leibeigenthumsgütern unter a angeführte Verordnung vom 21. März 1769 vorhanden. Das Erbrecht der Bauern war unbe- stritten.

XVII. Essen.

Wir wenden uns nunmehr zu den im Düsseldorfser und Kölner Regierungsbezirke gelegenen ehemals zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, und zuerst zum Stifte Essen. Dieses Stifte war 877 von Alfrid, Bischof zu Hildesheim, »in praediolo meo, quod Asnide vocatur« gestiftet²⁹³). Die Vogtei des Stiftes hatte der Graf von Isenburg und nach dessen Abgang die Grafen von der Mark²⁹⁴), die nach verschiedenen Streitigkeiten 1495 durch einen umfassenden Vertrag zu Erbvögten des Stiftes gewählt wurden²⁹⁵), unbeschadet der Reichsunmittelbarkeit des Stiftes. Auch die Stadt Essen war im Besitze der Reichsunmittelbarkeit, obgleich darüber zwischen ihr und dem Stifte ein Rechtsstreit bei dem Reichskammer-Gericht obschwebte²⁹⁶).

Was die bürgerlichen Verhältnisse betrifft, so bieten sich

1. die Wachzinsigen

dar. Rindlinger liefert eine Urkunde, gemäß welcher 1164 die freie Helemburgis mit ihren Töchtern sich dem Stifte Essen zu Wachzinsigen ergeben hatte, um ein Essendisches Gut zu Vorsthausen zu erlangen²⁹⁷), und der Magister Cerariorum

293) Urkunde bei *Schaten Annal.* Pad. P. I. p. 174—176.

294) *Teschenmacher Annal.* Cliv. p. 248.

295) Vertrag bet v. Steinen Th. I. S. 514—524.

296) S. Bericht des Ober-Landes-Gerichts zu Hamm über die Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, welche in den Ländereheiten, welche gegenwärtig den Bezirk des königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben §. 99. (in v. Kampß Jahrbüchern) Bd. 19. S. 98. 99.

297) Hörigkeit. Urk. N. 11. S. 238—240.: „Quod quedam Helemburgis, cum esset libera, utpote de libera prosapia oriunda, obtentu cujusdam boni in Vorsthusen statum libertatis suae mutavit, in jus et conditionem tributarium, duos denarios vel tantundem valentis coerae annuatim solventium, tradens se cum duabus filiis suis, Helemburga videlicet et Reimuda ad altare sacratissimae virginis dei genitricis Mariae sanctorumque martirum Christi Cosmae et Damiani in Astnida. — interventu Comitum Wiberti atque Swiberti Cerariorum Magistri.“

zugezogen ist. 1321 kommen die Wachsziinsigen als zur Probstei gehörig mit einem bestimmten Rechte vor, so in der Beilage 66 enthalten²⁹⁸). — Wahrscheinlich hat dieses wachszinsige Verhältniß sich später in ein einfaches Zinsverhältniß aufgelöst.

2. Hobs- und Behandigungsgüter.

Das Stifte besaß eine Menge Oberhöfe in den Graffschaften Recklinghausen und Mark, im Münsterlande und im Bergischen. Im Stifte selbst waren auch sehr viele Hobs-Güter gelegen, deren Hobs Herr theils die Fürstin, theils die Probstin, theils das gräfliche Kapitel in Essen, theils endlich das Stifte in Recklinghausen waren. Die Hobsgerichtsbarkeit wurde, wenigstens in neuerer Zeit, durch eine für die verschiedenen Oberhöfe angeordnete Hobs- und Behandigungs-Kammer in Essen ausgeübt. Die Hobsrechte und Gesetze sind folgende:

Beilage 67. Verordnung der Abtiffin und Fürstin zu Essen, daß das vorzüglichere Pferd, der Harnisch und die sonstigen Waffen eines jeden im Stifte festhaften Mannes zum Schutze des Landes bei der Wehre bleiben, keineswegs zum Sterbfall oder Verhaupte gezahlt und genommen, noch von Jemand als ein Pfand angegriffen werden sollten, von 1338²⁹⁹).

Beilage 68. Notarial-Instrument über die Aussage der Geschwornen und Hofleute des Hofes Viehof, was nach altem Rechte und Gewohnheit bei der Wehre der Oberhöfe an Geräthschaften, an Vieh und anderen Sachen bleiben mußte, wenn die Schulden oder Verwalter derselben abgiengen oder verstarben, und die Höfe dem Stifte erlebigen, von 1338³⁰⁰).

Beilage 69. Hobsafael-Rechte, das ist Hobs-Rechte des fürstlichen Stifts Essen³⁰¹). Das Alter dieser Hobsrechte ist unbekannt.

Beilage 70. Reformation der Hobsrechte des Stifts Essen durch die Fürstin Abtiffin, Elisabeth von Sassenberg, und Kapitel zu Essen geschehen 1454³⁰²).

298) Kindlinger Hör. Urk. N. 72. S. 379. 380.

299) Kindlinger N. 86. S. 411. 412.

300) Kindlinger N. 870. 413.

301) v. Steinen Th. I. S. 1752—1767. Lünig Corpus juris feudalis German. T. I. p. 2002—2008. Rive S. 511—520.

302) Lünig p. 2008—2012.

Ueber die Schätzung, so auf die Essendischen Leute im Amte Bokum gelegt worden, liefert die Beilage 71 ein Schreiben des Herzogs Johann von Cleve an die Fürstin von Essen von 1455 ³⁰³), die Beilage 72 ein Schreiben desselben an seine Amtleute, von 1475 ³⁰⁴), die Beilage 73 endlich den Revers Herzogs Johann von Cleve in Betreff der Schatzfreiheit der Essendischen Leute und Güter in der Grafschaft Mark und Herz. Cleve ³⁰⁵).

3. Curmuths- oder Curmudige-Güter.

Es gab dieser Güter mehrere im Stifte. Besondere Rechtsquellen sind darüber aber nicht vorhanden.

4. Leibgewinnsgüter.

Diese theilen sich in solche, bei denen das Erbrecht des Aufsetzers unbestritten war — Erbleibgewinnsgüter, — und solche, bei denen es in neuerer Zeit streitig gewesen, — Leibgewinnsgüter schlechtweg. — Zu jenen gehören nach Rive ³⁰⁶):

- a) Güter, welche in unbestimmten Theilen oder pro indiviso theils Behandigungs-, theils Gewinn-Güter sind, wie es deren mehrere bei dem Stift Recklinghausen gab.
- b) Gewinn-Güter, womit die Besitzer behandelt waren, ohne daß selbe in einem Hofsverbande sich befunden.
- c) Güter, bei denen beim Absterben des Besitzers Erbtheilung gestattet werden mußte, z. B. bei dem Stifte Stoppenberg.
- d) Die ausdrücklich nach Erbleibgewinnrechten verliehenen Güter.
- e) Die Carhaper Höfe.
- f) Güter, denen in Folge langjähriger einförmiger Pacht desselben Geschlechts jene Eigenschaft nicht bestritten ward.

5. Bauernlehn.

Dieser nach der Analogie des Lehnrechts, modificirt durch deutsches Herkommen bei Bauerngütern, zu beurtheilenden Güter, feudastra, feuda rustica, sive censitica, gab es einige. —

303) Rindlinger Gesch. v. Volmestein Bd. 2. Urk. N. 122. S. 460—462.

304) Das. N. 123. S. 462—464.

305) Das. N. 124. S. 466—270.

306) S. 333.

6. Erbpacht-Güter.

Es waren deren keine andere vorhanden, als welche in neuerer Zeit nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts verliehen worden.

7. Leihpacht-Güter.

Bei diesen Gütern, wobei kein Gewinn-Verhältniß eintritt, war das Besizrecht durch die Verträge ausdrücklich auf Lebenszeit beschränkt. Sie sind auch wohl mit Leihgewinn-Gütern verwechselt worden, so daß in Folge einer solchen Verwechselung den Gewinnträgern das Erbrecht bestritten ward.

65.

XVIII. Werden.

Das Stift Werden, welches 855 schon von seinem Mitbruder Folker eine bedeutende Schenkung erhielt³⁰⁷⁾, erlangte 877 von Kaiser Ludwig die Immunität³⁰⁸⁾. In der Bestätigung Kaiser Heinrichs I. von 931 werden die Angehörigen des Stifts, welche der Immunität genießen sollen, als »servi, »liti vel liberi« bezeichnet³⁰⁹⁾; desgleichen in der Bestätigung Kaisers Otto I. von 936³¹⁰⁾. —

1. Dienstmansrecht.

Merkwürdig ist es, daß im Werdenschen Stifte das Ministerialitäts-Verhältniß sich nicht, wie anderwärts, zu einer geschlossenen Ritterschaft ausgebildet, sondern unabhängig von der Entwicklung der Stände fortbestanden hat. Aus dem

307) Kindlinger M. B. Bb. 2. Urk. N. 3. S. 19. ff.; und zwar:
 „In pago Hamulande, in comitatu Wigmanni, nec non et
 „in Batue, in comitatu Ansfridi — cum mancipiis utrius-
 „que sexus — secundum legem Ripuariam et Salicam, nec
 „non secundum Euaa fresonum (benn ein Theil der ge-
 „schenkten Güter lag in Friesland). — — In pago qui dici-
 „tur Velna, in vico, qui dicitur Puthen, et in alio vico,
 „qui dicitur Hotferi mansus dominicales III, Litus noster
 „nomine Widico habet mansum unum.“ — —

308) Schaten Ann. Pad. P. I. p. 182. 183.: »Hominibus itaque
 „praedictorum fratrum nulla judiciaria potestas vel judex
 „publicus praesit.“

309) Schaten p. 266.

310) Schaten p. 278.

zwölften Jahrhundert findet sich eine Urkunde, gemäß welcher Alfrik dem heiligen Lüdger sein Gut in Langenbukum und sich selbst überträgt, und dagegen in das Recht der Werdenschen Dienstleute — in *jus ministrorum nostrorum* — aufgenommen wird, und das aufgetragene Gut nebst einem 5 solidos zahlenden mansus in Hertenen zu Lehn — in *beneficium* — erhält³¹¹). — Abt Heribert II. — von 1199 bis 1230 regierend — ertheilt den mit einer Lito erzeugten Kindern des Freien Friedrich Stormi mit Einstimmung seiner Getreuen und der Ministerialen seiner Kirche das Dienstmannsrecht — *jus ministerialium*³¹²). — Aus einer Urkunde von 1404, und einer von 1439 ergeben sich die persönlichen Pflichten dieser Ministerialen³¹³). — Dieses Dienstrecht wurde übrigens das freie genannt, und es geschah auch Wechselungen gegen vollschuldig Hörige³¹⁴). — Diese Verleihungen von Gütern zu Dienstmannsrecht geschahen nun selbst bis zur neuesten Zeit sowohl an Fürsten, Grafen und Ritter, als auch an Bürger und Bauern; Jeder mußte,

311) Rindlinger M. B. Bb. 2. urf. N. 14. S. 91.

312) Müller Güterwesen, urf. N. 25. S. 380.

313) Müller N. 67. S. 437. de 1404: — „volentes eodem ac
 „omnes et singulos de se procreandos deinceps omnibus
 „juribus et libertatibus, quibus ceteri nostri et Ecclesie
 „nostre ministeriales hactenus sunt freti et gavis, uti per
 „omnia et gaudere. Tali tamen condicione interjecta,
 „quod quicumque alique vel aliqua de ipsis vel alique vel
 „aliqua de se procreandorum annos discretionis habentium
 „mori contigerit, quod extunc nobis vel nostro successori pro
 „tempore exuti unus florenus ponder pro
 „suis Herwadio et dicta Gerada presentabitur, nisi tamen
 „talem decedentem bona ministerialia nostre Ecclesie
 „habere et possidere contigerit, quod extunc nobis vel
 „nostro successori de talibus bonis fiat secundum jus et
 „consuetudinem aliorum ministerialium bona ministerialia
 „nostre ecclesie possidentium.“ — Von 1439.: „So wann
 „sich denket to decanderfamen myt hilige eff we sic dat mafebe
 „so fall de orloiff gewonnen werden myt IX pennighen als
 „to Werden gange und geue sint. Vort so sal de eylbeste van
 „biffem Schlichte alle Jair dat Geschlecht verorkonden myt
 „twee pennighen burg. up sent Michels Dach, und vort so
 „wanney exer eynich versteruet, so fall uns effte unsen Nako
 „melingen verfallen syn dat beste Meit up unse Genade dat
 „selue weder to losen.“

314) S. die Urkunden von 1426 und 1467 bei Müller N. 73. S. 442, 443, und N. 20. S. 371, 372.

ehe er mit einem Dienstmanns-Gut beliehen werden konnte, sich erst unter die Dienstmannschaft aufnehmen lassen ³¹⁵). In dem Münsterschen Erbmannen-Streit hat sich das Münstersche Dom-Kapitel am 8. Juli 1707 von der Werdenschen Kanzlei ein Zeugniß über jene Beschaffenheit der Dienstmannschaft geben lassen, um dadurch gegen die Erbmannen als Dienstleute von St. Paul den Gegenbeweis des fehlenden Adels zu führen ³¹⁶).

2. Wachszinsige.

Das Stift hatte auch eine Genossenschaft Wachszinsiger oder Altarhöriger. Die Pflichten derselben gehen aus einer Urkunde von 1280 und 1309, so in der Beilage 74 ³¹⁷) enthalten, hervor. Das Verhältniß brachte aber auch Vortheile;

315) Müller S. 109 ff.

316) Anlage B. zu der oben §. 58. angeführten wohlbegründeten Anweisung zc.: „Demnach ein hochwürdiges Thumkapitel „des Hochstiftes Münster von hiesiger Werdenschen Kanzlei in „sicheren dero Angelegenheiten und der Gerechtigkeit zu Steuer „aus der Archiv- und Lehn-Kammer Information und Nach- „richt verlanget, ob nämlich von Alters her die so genandte „Dienstleute, Dienstmänner oder Ministeriales jederzeit noth- „wendige Cavalliers oder Ritterbürtigen Standts gewesen „oder mit alsolches Prädikat beehret und versehen worden „seyn, und dan bei fleißiger Durchsehung der Lagerbücher sich „befunden, daß hieselbst vor, umb und nach dem Jahr Christi „unsern Herren Tausend vier hundert unter denen Fürsten, „Grafen und Rittersn, auch bürgerlichen und geringeren „Standts-Personen, Dienstleute, Dienstmänner oder Ministe- „riales gewesen oder zu Dienst-, Manns- und Lehn-Rechten, „id est jure Ministeriali belehnt worden. Als haben Wir „hierunter benannte Präßident und Rätthe diejenige Dienst- „männer, so keines Adeltich- und Ritterbürtigen Standts gewe- „sen, aus obgemeldten Lagerbüchern oder Catastris extrahiren „und communiciren wollen. — Anno 1344. Die assump- „tionis B. M. Virginis Johann Bafe Dienstmann des Nyks „mit dem anderen Have to Brymerischen und synen Thobe „hören et juravit nobis fidelitatem. Eodem befehlet Rodolph „Brye Dienstmann unsers Münsters mit der Have tee Stein- „huf to Heßingen et juravit nobis fidelitatem etc. — Daß „nun alles obstehende aus denen bei obgemeldten Werdenschen „Archivo und Lehn-Kammer befindlichen Catastris ob ange- „regter Maßen fideliter extrahirt seye, sodan noch heutiges „Tags unter denen Fürsten, Grafen und Rittersn auch gemeine „Bürgern und sogar Hausleute zu Dienst-Manns-Rechten „seu jure Ministeriali belehnet und Dienstmännern oder Mi- „nisteriales genannt und dafür gehalten werden, solches wird „hiermit zc.“

317) Müller N. 80. S. 456. 459.

1389 wird Lambert van dem Bocle, nachdem er sich dem St. Agathen Altar zu Werden wachszinsig gemacht, mit dem Mictorpes Hofe belehnt, der in das Portamt des Klosters gehörte ³¹⁸). Ueber die Wechselungen der Wachszinsigen finden sich auch mehrere Urkunden ³¹⁹). — Selbst der Adel und in höheren Würden stehende Geistliche kommen unter den Wachszinsigen vor ³²⁰). — Inzwischen haben in neueren Zeiten die Einwilligungs-Gesuche zur Heirath, sowie der Sterbfall angehört, der Wachszins ist jedoch an einigen Orten noch fort entrichtet worden ³²¹).

3. H o b s = G ü t e r.

Das Stift Werden hatte, ebenso wie Essen, viele Hobs-Güter außer dem Lande und im Lande. Als Rechtsquellen finden sich hier:

Beilage 75. Weisthum über die Pflichten der Barhoyer Hobsleute, von 1320 ³²²).

Beilage 76. Entscheidung über die Pflichten der Borgher Hobsleute, von 1326 ³²³).

Beilage 77. Urkunde über die Dienspflicht der Monninghofer (bei Eiffter) Hobsleute ³²⁴).

Rücksichtlich der im Auslande gelegenen Hobs-Güter sind die Versicherungen der Herzoge von Cleve und Berg von 1592 und 1668 ³²⁵) über den ohne Einwilligung des Abts nicht zu gestattenden Verkauf, Versplitterung und Vertheilung zu bemerken. Rücksichtlich der in der Herrschaft Hardenberg gelegenen Hobs-Güter der Höfe Barhoven und Viehhayfen, insbesondere wegen des Pfändens, entscheidet der Vertrag von

318) Daf. N. 75. S. 449.

319) Z. B. von 1520 (bei Müller N. 72. S. 441. 442.) gegen eine vollschuldig eigne tobehörige Person, von 1522 (bei Müller N. 71. S. 439—441.) gegen eine Person to hoffschuldigen Rechten in den Hof to Herverdink.

320) S. die Beispiele bei Müller S. 118—120.

321) Müller S. 121.

322) Müller N. 81. S. 460—462.

323) Daf. N. 82. S. 462—464.

324) Daf. N. 83. S. 464—465.

325) Daf. N. 87. 88. S. 469—471.

1498 ³²⁶). Die Auerkenntnisse der Grafen und Herzoge zu Cleve und Mark von 1400 und 1515, zu keiner Besteuerung der Stiftsleute und Güter berechtigt zu sein, sind in den Beilagen 78 und 79 enthalten ³²⁷).

Die Verhältnisse der Sadelhöfe — zu denen mehrere Hobs-Güter gehören, und die hinwieder mit anderen Sadelhöfen unter einem gemeinschaftlichen Oberhose stehen — sind unten im Zusammenhange darzustellen.

4. Churmuts-Güter.

Dieser Güter gibt es viele. Die nähere Darstellung ihrer Verhältnisse folgt unten.

5. Leibgewinn-Güter.

Auch von diesen Gütern waren mehrere vorhanden. Die Frage über ihre Erbllichkeit ist unten zu erörtern.

66.

XIX. Herrschaft Broich.

Die Herrschaft Broich war eine der Unterherrschaften des Herzogthums Berg, an welches dieselbe jährlich ein auf dem Unterherren Tage bestimmtes Schutgeld zahlte. Die Bergische Gesetzgebung galt hier, selbstredend, soweit sie auf die vorhandenen Institute anwendbar war.

Es gab hier dieselben Güter-Arten, wie in der Nachbarschaft; Hobs-Behandigungs-Lathen-Saddel- und Churmuts-Güter, sowie Erbpacht- und Erbzins-Güter. Die Hobs-Güter gehörten größtentheils unter die Hobs-Kammern von Essen und Werden. Auf dem — in die Herrschaft Broich eingeschlossenen — Hause und Herrschaft Styrum war auch ein Hobs-Gericht.

Auch Leibgewinn-Güter waren hier, wurden aber nach einer gemeinen Meinung als Leibpacht-Güter betrachtet ³²⁸).

XX. Berg.

Das Bergische Land hat rücksichtlich der bauerlichen Verhältnisse in neuerer Zeit wenig Erhebliches dargeboten. Fast alles

326) Das. N. 89. S. 472. ff.

327) Das. N. 102. 103. S. 506 — 509.

328) Siehe überhaupt Nive S. 351 ff.

Eigenthum war dort rein allodial. Es waren nur einige Hofs- und Lathen-Güter und Thurmuths-Güter, sowie Sattel-Güter vorhanden, worüber der in der Beilage 80 enthaltene Auszug aus der Bergischen Polizei-Ordnung die angemessenen Verordnungen enthält.

Die Pachtverhältnisse waren häufig *colonia partiaria* (Halffen).

XXI. Wildenburg.

Die Herrschaft Wildenburg stand früher als reichsunmittelbar mit Friedberg in Verbindung, wohin auch das Reichsritterschaftliche Kontingent von den einzelnen Bauern-Gütern unter dem Namen Friedberger Geld bezahlt wurde, was übrigens die Landesherrschaft von den Einzelnen mit ihren übrigen Gutsabgaben einhob. Eine Menge alterthümlicher Abgaben, Schneidschweine, Bau- und andere Dienste, Rauchhühner, Bienen u. s. w. lastete auf den Gütern, und ließ nicht daran zweifeln, daß die Besitzer dieser Güter Erbrecht daran gehabt, und die Dynasten von Wildenburg im Verlauf der Zeit jene Abgaben darauf erworben haben. — Die so lange unverändert bestandenen Pachtabgaben konnten wohl nur auf Erbpacht deuten, da die meisten Besitzer nicht einmal Pachtbriefe erhielten. Allein in einem Zeitraume von 30 — 40 Jahren sind fast alle diese Güter zu reinen Zeitpacht-Gütern geworden. Zuerst wurden Pachtbriefe auf bestimmte Jahre gegeben, bei Ablauf dieser Zeit die Guts-Vertinzenzen — die Holzungen — geschmälert, und die Lage der Pächter durch neue Bedingungen immer schlimmer gemacht. Nur einige wenige Bauern haben, auf ihr altes Erbrecht sich stützend, der Umwälzung widerstanden. Ein ganzes Land ist reines Privat-Eigenthum seines Beherrschers geworden! Wenn das vor unsern Augen, in unsrer hochkultivirten Zeit, geschehen konnte, wer wird noch staunen über die Begebnisse des Mittelalters!